Benedict Schmidts

beyder Rechten Licenciaten, Hochfürstl. Bambergischen Regierungs-Advocaten, auch des Fränckischen Crayses Registranten,

Gründliche

Aus denen Teutschen Reichs-Staats,

und denen besonderen

Hoch-Stifft Würtzburgischen Geschichten,

denen ohnlaugbahren Urkunden, und der alten Teutschen Gerichts-Verfassung

erleuterte

Beleuchtung,

Des, diesem Hoch-Stifft von seinem ersten Ursprung an, in einem ohnverneinlich geschlossenen Land

competirenden

Herzogthums zu Francken,

worinnen

aus einer umständlichen Bewährung

die wahre wesentliche Rechte dieses,

theils

noch nie in seinen ächten Vorzügen anerkannten

Herzogthums

aus unwiderleglichen Gründen behauptet, theils aber die Gegnerisch-von verschiedenen Privatis eingeworffene Zweiffel standhaft abgefertiget worden.

Franckfurt und Leipzig, A. 1751.

Benedict Schmidts
beyder Rechten Licenciaten, Hochfürstl. Bambergischen Regierungs-Advocaten, auch des Fränckischen Crayses Registranten,

Gründliche Aus denen Teutschen Reichs-Staats, und denen besonderen Hoch-Stifft Würtzburgischen Geschichten, denen ohnlaugbahren Urkunden, und der alten Teutschen Gerichts-Verfassung erleuterte Beleuchtung,

des, diesem Hoch-Stifft von seinem ersten Ursprung an, in einem ohnverneinlich geschlossenen Land competirenden

Herzogthums zu Francken,

worinnen
aus einer umständlichen Bewährung
die wahre wesentliche Rechte dieses,
theils
noch nie in seinen ächten Vorzügen anerkannten

Herzogthums

aus unwiderleglichen Gründen behauptet, theils aber die Gegnerisch-von verschiedenen Privatis eingeworffene Zweiffel standhaft abgefertiget worden.

Franckfurt und Leipzig, A. 1751.

Sect. I.

Kurtz gefaste Anzeige,

was das alte Burggrafftthum Würtzburg ehedem vor Rechte und Vorzüge in sich begriffen habe.

§. I.

Es trifft ohngefehr eine Zeit von zwey Jahr hundert an, in welcher einige Fränckische Crays-Stände die vor unfürdencklicher Zeit dem Hoch-Stifft Würtzburg erworbene Herzogs-Rechte zu Francken, und diesen anklebenden Befugnüsse in Zweifel zu ziehen den ersten Anfang gemacht, dabey aber lezteres wegen Reichts-kündiger Fürdauer seiner gehandhabten alten Gerechtsammen, und derer von Zeiten zu Zeiten vor dasselbe klar redenden Kayser und Königlichen Bestättigungs-Briefen mitten in dieser, von ohngefehr rege gemachten Anspruchs-Sache von des in GOtt ruhenden Kayser Carls des V. Majestät glorwürdigster Gedächtnus von neuen sich belehnen lassen, und dadurch in facie Imperii in possessorio sich nachtrücklich zu schützen, dienliche Mittel und Recht vorgefunden, welche hernach vor die eingeworffene und in das petitorium sich einlenckende Zweifel gemachte Sicherstellung dieser an sich incontestablen Rechte einsweilen die hinlängliche Verwahrung und unverletzliche Rechts-Beybehaltung solcher, dem Alterthum zugeschriebenen Vorzüge gewähret; ohne alles Vermuthen aber hat vor einigen

Jahren der Hochfürstl. Onoltzbachische Geheimbde Rath und Vice-Præsident, Herr Carl Ferdinand Jung in seinen herausgegebenen Miscellaneis P. I. p. diesem nun eine so geraume Zeit in Ruhe gelassenen diplomatischen Krieg ein neues Gedächtnus zu stifften sich die Mühe gegeben, und in einer daselbst ausgearbeiteten Abhandlung ins besondere, die von Kayser Friederich dem Rothbarth diesem Hoch-Stifft über sein Herzogthum und Land-Gericht gestattete Bestättigungs-Urkunde verdächtig zu machen, damit aber auf eine nie gehörte, von anderen Privatis zum höchsten verabscheute Methode denen gesambten Fürstl. Würtzburgischen darauf ankommenden Vorzügen aus gantz seichten Gründen Hohn zu sprechen sich unterfangen. So wenig Anstand ich nun aus denen Regeln, welche die diplomatische Critic zur Hand biethet bey jener Urkunde einer darauf angestellten Prüffung, dieses nun so mehrmahlen ohne Grund angetasteten Original-Briefes mir beyfallen lassen könte; so viel billicher habe ich hierauf die Verthaidigung gehalten, welche man aus einem löblichen Trieb bey vorgängiger Uberzeugung von der Sachen gehabt der Wahrheit widmet, weßwegen ich mich diese, von nur gemelter Absicht sich alleinig herschreibende bescheidene Gedancken gegen die angefochtete, in ihrer historisch als rechtlichen Vollgültigkeit, aller Schein-Gründe ohngeachtet, ohnwanckend fest stehenden Urkunde aufzusetzen, dem so übel berichteten Publico.

§. II.

Der erläuterende wahre Begrief dieses dem Hoch-Stifft aus so offt wiederhohlten Diplomatibus gegönten, dahero zum Wunder aller Leuthe in Streit gezogenen Herzogthums zu Francken, kommt theils auf die Gründe dieses Reichs-Stands, als die Ausflüchte seiner Gegnern an. Ob ich nun wohl die urkundliche, hernach aber allen Widerspruch damit gantz und gar vereitelnde Wahrheit von diesem dem Hochstifft geschenckten Herzogthum wegen Abgang jener, aus dem Archiv herzu-

hol-

hohlenden und den Entscheid biethenden Beyhülffen, als auch sonsten wegen dermahlig dazu in dieser Sammlung sich nicht bequem äuserender Gelegenheit gegenwärtig aufzubringen nicht vermocht habe, so werde jedannoch diese mit Unglimpf und gegen hohe Fürsten des Reichs sehr Ahndungs-würdigen Ausdruckungen beschmitzte Sache nur nach kurtzen 3. Abtheilungen, so viel möglich zu erörtern suchen, dabey die Ordnung dahin gehet, daß 1.) erwiesen wird, was das Burggrafthum Würtzburg eigentlich in sich vor Rechte und Vorzüge inbegriffen habe, 2.) wie ein wahres geschlossenes Herzogthum zu Francken von deren ersten Ursprung an dem Hoch-Stifft unverneinlich eigen seye, und 3.) wie diese untergrabene, vor das Hertzogthum zu Francken das Gewicht leistende Würtzburgische Urkunden, von Privat-dazu entweder partheyisch- oder dem Handl nicht auf dem Grund nachdenckenden Leuthen mit Unfug angetastet worden, und wegen des Gegnerischen Ungrunds in ihrer ursprünglichen Vollgültigkeit, ein vor allemahl noch dato sicher seyen.

§. III.

Eine kurtze Abhandlung von jener, denen unlängst mit samt ihrem Fürsten-Stamm erloschenen Grafen von Hennebergehemahlen in medio ævo competirenden Burggraffschafft zu Würtzburg will deßwegen in dieser gegenwärtigen Arbeit einen Platz verdienen, weilen der abgelebte Herr Cantzler von LUDEWIG in der von ihme im Leben nicht zu rühmlich angenommenen, vor gewisse Stände partheyischen Schreib-Art, auch in jener so piequant gefertigten Vorrede zu seinen herausgegebenen Würtzburgischen Geschicht-Schreibern, nachfolgende beträchtliche Stelle von dieser Sache mit eingeschaltet, daß schon A. 1305. der Marggraff von Brandenburg HERMANNVS NB. derer Hennebergischen Lande, wegen sich einen Ducem Franconiæ genennet, wobey man sich von Seiten des Herrn Cantzlers auf die Geschichte des SPANGENBERGS *L. II. c.* 3.

p. 121. zu beruffen vor gut gehalten. Gleichwie nun aber aus dieses von fremden Rechten sonst zu eifrigen Staats-Verthaidigers, verstehe den Herrn v. LUDEWIG, und nach der ihme beywohnenden, dahero ihme gerne vergönten grossen Einsicht in die teutsche Reichs-Staats-Historie, auch aus dieser Stelle so viel gantz unverneinlich folget, daß ein jeglicher sonsten eines Herzogs-Titul sich anmassende Fürst und Herr mit einem Recht sich dazu zu legitimiren schuldig seye: so mag aus dieser Sache, dieses sonst von gewisser Stände Gerechtsammen, sehr nachtheilig urtheilenden Gelehrten geschöpftes Principium dahin einsweilen klar werden, daß nicht der Bischoff von Würtzburg alleine, sondern auch ein anderer in gleichem Rang zu Francken den Herzogs-Nahmen zu führen gesinnter Printz Erweis und Fug zum Recht darlegen, oder ohne Grund prætendiren müsse. Man will deßwegen diese aus eines Brandenburgischen Dieners eigenen Begrif gemachte sichere Wahrheit um so lieber hier acceptiren, weilen dem Anfangs gedachten Hrn. Geheimbten Rath JUNGEN, der von Würtzburg aus so vielen Briefen erlangte thätliche Herzogs Nahme so wohlfeil geduncket, daß er solchen einem jeden Fränckischen Reichs Fürsten umsonst zuzulegen in seinen Miscell. p. keinen Anstand gefunden, ohnerachtet ein jeder Crays-Mitstand selbsten dieses weder begehren, noch darzu sich zu legitimiren in Ewigkeit keinen Grund und Recht aufzutreiben vermöchte. Auf dieses ohnschickerliche Ding wird es Noth seyn mit dem eigentlichen Verhalt des von dem Hrn. Canzlar zu hoch getriebenen Burggraffthums Würtzburg zu zeigen, wie viel sich von daraus zum Behuf eines zweyten aus nichts zusammengesetzten Herzogs zu Francken gutes und erweißliches behaupten lasse, weil man sich kein auf dem Herzogs-Titul Marggraff HERMANNS zielendes Recht nimmermehr beyfallen lassen kan.

§. IV.

§. IV.

So gerne man nun der Wahrheit überall ihr Recht gönnet, so gerne kan man nachgeben, daß sich der mehrgenannte, aber des ächten Aussehens von Teutschlands mittlerer Zeit unkundige SPANGENBERG einen viel grösseren Begrif, eben von diesen Fehler her, von der Sache gemacht, als es die wahre Geschichte jener Zeiten zulassen wollen. Denn nach der Stelle der von diesem sonst fleißigen Mann gefertigten Hennebergischen Chronick sollte man sich völlig versichert halten, wenn nur auch die Meynung dieses Chronographi infallible wäre, daß diese Burggraffschafft von Würtzburg unter jene, per excellentiam so genannte unmittelbahre Reichs-Beamte zu rechnen gewesen, welche Regalien und Jurisdiction verwaltet (dieses sind SPANGENBERGS eigene Worte), Es hatten sich, sagt derselbe, die Grafen von 900ten Jahr, bis 1260. auch also davon geschrieben. Allein wie starck die zur Bestützung seines unglaublichen Vorgebens beygebrachte schwache Gründe dieses Behaupten selbsten wiederum entkräfften, davon lässet man über folgende seine Beweiß-Gründe dem erfahrnen Leser das geprobte Urtheil über: I. weilen Bischöffe und Stiffter sich von der Weltlichkeit der Ubung derer Regalien, des Blut-Banns und der Gerichtsbarkeit zu äuseren gewohnt gewesen, so wäre die Sache gantz richtig, da doch einem derer Geschichte nur etwas kundigen, ja SPANGENBERGEN selbst in seinem anderswo / in dem wahren Werth anerkannten, und in sich viel gültigen teutschen Sprichwort Herbipolis sola &c. bekannt gewesen, daß die durch gantz Teutschland, von andern auf Würtzburg unschlüßige Wahrheit, der von Geistlichen mißbehrten Jurisdictionis Omnigenæ auf dieses Hoch-Stifft gar nicht folge, wessentwegen nur von dahero die Außnahm vor allen dahier besser zu præsupponiren gewesen wäre, wie denn II. die von denen Grafen von Henneberg, des Würtzburgischen Burggrafthums halber angenommene Insignia nicht so

viel

viel der Sache Gewicht zulegen können, als man aus dem Statu hodierno, oder denen Grund-Sätzen des Völcker-Rechts vor solche Wappen und Spuhren, nebst denen hernach darauf gebauten Ansprüchen, auf fremden Besitz und Recht, neuerlich Folgerungen zu machen bedacht ist. Unten sollen dahero die wahre Ursachen, und damit die Wahrheit selber von der rechtlichen Würckung eines Grafens ehehin angenommenen Wappens gantz wahrscheinlich eröffnet werden.

§. V.

Mit dem ächten Begrief eines unmittelbahren, und per excellentiam so genannten, und eines in Teutschland mittelbahren, im übrigen nur gleichen Nahmen führenden Burggraffens, wird man denen Folgerungen ihrer im beträchtlichen Unterscheid stehende Rechte halber auf den rechten Grund zu sehen, allererst fähig werden. Ein Burggraff von der ersten Classe war einer von denen, aus dem hohen Adel gekiesten, und in einer Reichs-Burg, oder Statt zu Handhabung derer daselbst gültigen Kayserlichen Regalien, oder der Gerichtsbarkeit vorgesetzten Amts-Verwesern. Das illustre Exempel davon findet man in denen, in Nürnberg ehedem von denen Durchlauchtigsten Herrn Marggrafen, quâ Burggrafen hergebrachten Rechten, als welche ihr benantes Reichs-Amt in obernannten Stücken gegründet, ihr Kayserliches Land-Gericht gehalten, vor den Dienst aber, statt ihrer Besoldung einen gewissen Zoll und andere in dem Investitur-Brieff benante Einkünffte erhoben. *Schweder. Theat. Prætens. P. II. p.* Von der zweyten Classe war ein Burggraf ein, in der Bischöfflichen Burg residirender und die bald weit, bald enger begriffene Jurisdiction einer Stadt oder Stiffts versehender Graff und Richter. Unter diese Zahl und sonst nirgends andersthin ist der bey SPANGENBERG, als sonst wo befindliche Præfectus Urbis, oder ein Hennebergischer Burggraf zu rechnen, gleichwie es auch gar aus der Stiffts-Historie, als dergleichen

mehr

mehr andern guten Zeugnissen darzuthun leicht fället, daß der Würtzburgische Burggraff von Henneberg unmöglich, und mit Beybehalt der Sachen wahren Natur und Eigenschafft aus der ersten Claſs gewesen seyn könne.

§. VI.

Die Gründe worauf dieser Satz besteifet werden muß, äussern sich in einigen gleich nachgesetzten Vernunfft-Schlüssen, oder derley unwiderleglichen Zeugnüssen, die keinen Widerspruch noch Einrede unterworfen seyn können. Wäre der Graf von Henneberg ein unmittelbahrer Burggraf von diesem Amt her gewesen, so würde ihme eine Kayserliche Burg, oder die von dem Kayser unmittelbahr abhangende Gerichtsbarkeit anvertrauet worden seyn, und wie dieses geschehen, zu seiner Zeit erweißlich gemacht werden können. Alles beydes kan in Betracht eines Würtzburgischen Burggrafens nimmer zu Stand gebracht, noch die wesentliche, von der Sachen Wahrheit zeugende Stücke dahin schickerlich bescheiniget werden. Dann da lange vorhero das Palatium derer Fränckischen Könige daselbst dem Eigenthum des Hoch-Stiffts / durch deshalb errichtete Verträge unwiderrufflich / nach dem Zeugnus des nun abgelebten, und in denen Würtzburgisch-Fränckischen Geschichten vorzüglich bewanderten Geheimden Rath von ECCARS angediehen, (*in Comment. rer. Francicar. T. I. p.* 324. ibi: Filia Hedeni Ducis -- - Castellum Würceburgense possedit & commutatione initâ â S. Burcardo - - Carlburgum accepit): so siehet man, daß der dem Nürnbergischen Burggrafen anklebende immediate Character, sich in der Person des Grafen von Henneberg mit dessen gerühmten Burggrafen-Amt, nach denen Zeit-Geschichten und daraus gemachter Probe nicht vereinigen lasse, so wenig als auch dieser in der, Nahmens des Kayſers gehabten Justiz-Verwesung liegende noch übrige, vielleicht einen Schein zu jener, in die erste Classe

gerechneten Burggrafen-Würde machen kan. Denn wer wollte sich zu dem letztern Satz einen erdenklichen Begrief ausfinden können, wenn es hier wiederum eben wie bey dem vorigen Gerichts- und Reichs-kündig ist, daß unter der Regierung derer Carolinger ja noch viel späther kein Graf, noch von dem König, oder Kayser gesetzter Richter, nach des sonst die Sache nicht so deutlich fassenden SPANGENBERGS eignen Eingeständnus, ein Grafen-Gericht, oder sonsten der Fränckischen Könige Gerichts-Verfassung ähnliches Amt, anders denn von dem Bischoff zu Würtzburg, als Herzogen zu Francken, im Land üben könnte, sondern daß jene Weltbekannte, und nach damahligen Zeiten in Sprichworte der Stände Statts-Recht kundbahr machende parœmia, Herbipolis Sola judicat enſe Stola, die Grafen ihre Richter und Subalternen vergeßlich gemacht, und den ersten Grad zu einer Bischöfl. Landes-Hoheit zum Wunder von gantz Teutschland, und von deßwegen zur ungezweifleten Prote der daraus abfliesenden Gewißheit gegründet, *Eccard. T. I. p.* 393. Von welchen Vorzügen der nicht wenig beträchtliche, daher o in aller widriger Publicisten Schrifften, ihnen so anstößige locus Adami Bremensis das sichere, von andern Reichs-Ständen begnehmigte Vorrecht bezeuget, Solus erat Episcopus Würceburgensis, qui in Episcopatu suo neminem dicitur habere Consortem, ipse enim cum teneat Comitatus omnes Parochiæ suæ, Ducatum etiam Provinciæ gubernat.

§. VII.

So dann muß man es dem, von dem Burggrafthum Würtzburg, vor die Herrn Grafen von Henneberg so ansehnlich, dabey aber wider der Sache wahren Verhalt sprechenden Spangenbergen um so lieber vergeben, was er aus einem Irrthum, und aus Mangel des Staats-Rechts, nach seiner eignen Erfindung so hin von einer, so weit in die Staats-Rechts-Lehre mittlere Zeiten hineinlauffender Befugnis,

fugnis, die Welt zu bereden vermeinet, da in jenen Tagen die ächten Ursprünge dieser Wissenschafft nirgends anders, als aus der Römischen Historie und dieses Staats besondern Rechtsgelehrtheit aufgekläret gewesen, wo dann die eigentliche Quellen der Teutschen Reichs-Historie aber noch lange nicht, wie jetzo, eröffnet stunden, und mithin der immediate und mediate Charracter eines Kayserl. und Stiffts-Beamten, denen Unkundigen eine Art vom Rätzel abgeben. Denn daß diese Burggrafen von Würtzburg nicht in die erste Classe, der nachhero per excellentiam gepriesenen Kayserlichen Beamten zu rechnen waren, ist daher so gewiß und wahr, als ja die Burggrafen-Würde unter dem Periodo derer Sächsischen Kayser ihre erste Ursprünge herrechnet, da dann nothfolgerlich die Zeiten derer Carolinger, diese Sache noch zu denen unbekannten Dingen zehlen müssen, wie der des Staats-Rechts kundige SPENER, die ältere Unerfindlichkeit dieser Grafen-Rechte gewiß behaubtet in seinem Staats-Recht, *L. II. p.* 82.

§. VIII.

Im Gegentheil ist der Würtzburgischen Stiffts-Verfassung der Sache, und der Wahrheit selbst viel ähnlicher, und wird deßwegen jedem unpartheyischen gerne beygehen, daß sich diese, denen Grafen von Henneberg, im Hoch-Stifft zugeeignete Burggraffen-Benennung, unter die Rechte der, dem Hoch-Stifft damahlen in einer so ansehnlichen Zahl verschriebenen höhern Dienst-Leuthen einzuschalten sey, oder wenn man die Sache kurtz, doch deutlich sagen soll: Ein Graf von Henneberg hielte es sich zur Ehre, in nexu Ministerialitatis, des damahls zu so grossen Würden und Ehren, von denen Fränckischen Königen erhobenen Hoch-Stiffts Würtzburg zu stehen, und diejenige Aemter vom Bischoff zu verwalten, welche nur erst seines hohen Standes ebenbürtige Fürsten und Herren, vom Kayser Verwesungs-

weiße innen gehabt hatten. Obwohlen dieser, aus dem gangbahren teutschen Staats-Recht angenommene wahre Satz in seiner Regel unverneinlich gegründet ist, so will, wann doch das letztere/ oder das Ministerial-Weesen, dieser und mehr andern Würtzburgischen Grafen in hypothesi, zumahl es an denen zur Sache dienlichen, und der Wahrheit ihr Gewicht haltenden Zeugnussen nimmermehr ermanglet, in einigen Exempeln mit tüchtigen Beweißthümern und Proben, wie sie an sich sind, zur Hand bringen, wobey man sich aber vorderist verwahret, daß diese gantze Abhandlung durchaus nicht zur Verminderung dieser, von dem Fränckischen Fürsten-Blut, abstammenden angesehenen Fränckischen Dynastarum ausschlage, dieweilen man die Gattungen der Hohen- und Nieder-Stiffts-Ministerialen, wie es die Ehr und Vorzüge eines jeglichen gefordert, wohl zu unterscheiden sich die Mühe gegeben. Ja da diese angesehene uralte Fränckische Dynastæ auf den Dienst des Hoch-Stiffts, und der Ertz-Aemter, eine ihrem Stamm erblich gegönte Ehre gesuchet, so zeige ich in denen, hier aus der Stiffts-Historie ausgezogenen Exempeln, und mit denen ehemahligen übernommenen Hoff-Aemtern nichts anders als eigne, von denen Fränckischen Grafen selbst thätlich gut geheissene, auf die uralte Herzogs-Rechte aber, und deren Fürdauer abzielende Wahrheiten, welche je mehr sie dem Hoch-Stifft Würtzburg zum erspriessen und zur Ehre seiner uralt gehandhabten Staats-Gerechtsammen vorträglich seyn, in eben den angesehenen Grad, folgerlich das Alterthum, und die mit dergleichen üblichen Diensten, die angesehene alte Grafen-Rechte, und des Geschlechts Ehre unterstützen.

§. IX.

Will man also denen Geschichten, und hierauf dem Hoch-Stifft, ja denen Grafen von Henneberg selbst ihr gebührendes Recht widerfahren lassen, so bleibet es untrüglich

lich wahr, daß der Graf mit andern, so wohl in togâ als sago, wie man spricht, des Hoch-Stiffts Mann gewesen, so viele Urkunden, wo die abgeblühte Famille derer Hennebergischen Fürsten die Zeugnisse unvergeßlich machen, thun des Amt eines solchen, zu Ubung der niederen Gerichtsbarkeit angestellten Stadt-Vogts, Burggrafens, oder des Amts, welches in beeden Stifftern zu Bamberg und Würtzburg noch dato ein Vicedomb verweset, zerschiedentlich in Urkunden, als denen Stiffts-Geschichten ausführliche Meldung, das seiner Gültigkeit halber von den Herrn JUNGEN in Zweifel gezogene Diploma FRIDERICIANUM, hat dergleichen Stelle selbsten mit in Anregung gezogen, als woselbst es heisset: Poppone Urbano Comite existente, besiehe hiervon eine andere Urkunde in Lucæ Grafen-Saal, p. 116. Poppo Præfectus Urbis, wohin auch die Worte in denen Geschicht-Schreibern des Hochstifft Würtzburg dienen, p. 531. als BERTHOLD der Stadt Verwaltung getragen. Es sollte wohl aber niemand, deme nur die mit der Landes-Hoheit dem Landes-Fürsten und Bischoffen gleichfalls eigen gewordene, und von der Hand des Königs ausgegangene Gerichts-Verfassung des Herzogthums Francken aus denen Teutschen Geschichten bekannt ist, Zweifel darüber erregen mögen, daß dieses bis dahero in Erörderung gebrachte Burggrafen-Amt von dem Bischoff, weilen über die Materie der Bestellung Gericht und Rechts kein höherer im Land, in dem Stifft und Herzogs-Staat etwas zu sprechen hatte, an die Grafen Lehns-weiße verlassen worden, denn wer würde wohl bey so deutlich und selbst redenden Zeugnussen aller Umständen, einen so wahren Satz in Abrede stellen, wie es bey einem aus dem Würtzburgischen Archiv seinen Glauben und Wissen herhabenden FRIESEN heisset, p. 505. die Bischöffe von Würtzburg haben die Grafen von Henneberg, welche dazumahl unter denen andern Grafen des Herzog-

thums Francken die reichste und mächtigste waren, zu Vögten des Stiffts zu Würtzburg angenommen, und zu Burggraffen zu Würtzburg gemacht; gleichwie der nur gelobte Geschicht-Schreiber dergleichen Grafen etliche nahmhafft machet, als Gottwalden, Eberharden, Poppo, Bertholden, und den letzten Popponem. Die Art und das Recht, worauf die zur Vogtey geforderte Bestellung ankam, findet sich l. c. in folgenden. Die Grafen von Henneberg haben das obgenannte Burggraffthum zu Würtzburg von Bischoff Adalberts Zeiten an, bis auf Bischoff Gebharden von Schwartzburg bey 300. Jahr von dem Stifft zu Lehn empfangen.

§. X.

Der Grund worauf das Hennebergische Vogtey-Amt fuset, kommt auf die teutsche Geschichte an. Die Land-Städte derer, sich mit erlangtem Herzogthum nun zur Landes-Hoheit, geschwungenen Bischöffen und Reichs-Fürsten konnten anfänglich vor sich lediglich nichts ohne Verwilligung des Landes-Fürsten, weder in Policey- noch Rechts-Sachen zur Vollgültigkeit bringen. GRYPHIANDER de WEICHBILD c. 77. KRESS. *Vindic. Justitiæ Judicii recuperatorii, p.* 13. sondern es beruheten die Policey und andere, in das gemeine Wesen lauffende Nothwendigkeiten auf das Wort derer Grafen und Schultheissen. Dieses vorausgesetzt, so werden auch von deme an, die in der Residenz unseres Landes-Fürsten, noch in Amt und Ubung stehende Vicedomben die ehemahlige, und dahier zu erörtern in Vorwurff gebrachte Burggrafen-Rechte eines Grafen von Henneberg ziemlich erläutern, und den Begrif von jenem ehemahligen Amt füglich machen können. In ältern Zeiten sahen sich die Städte noch ohne Burgermeister, ohne Gerichts-Zwang, und dergleichen ihnen nun zugestandenen Befugnissen, womit sie heut zu Tag von der Gnade des Landes-Fürsten her, sich so präch-

prächtig duncken, da sie doch vorhero nicht einmahl berechtiget gewesen, Gilden und Einung ohne Landes Fürstl. Vorwissen zu treffen, oder es würde ihnen dieses Vornehmen zu einer ungezähmten Ausschweiffung umschränckter Unterthanen billig gerechnet, SCHANNAT. *Histor. Wormat. c. D. p.* 109. Und dieweilen jener, nun durch den Fleiß so geschickter, in teutschen alten Wort-Erklärungen bemühter Gelehrten herausgebrachte Sinn eines alten Vogts seinem Amt nicht anders denn die burgerliche Gerichtsbarkeit, oder heutige so genannte Vogtey in denen Städten zuleget, wie solches der abgelebte, in dergleichen nutzbahren teutschen Alterthümern kundige Hr. KRESS. im Tractat von Send-Gerichten bestättiget, so würde es wahrhafftig keine unschickerliche Folge seyn, wann man in Krafft, des, von diesem Gelehrten geprüfften Angebens weiter also schliesset, daß so lange noch ein Graf von Henneberg Burggraf, oder eine andere Person den Nahmen Vogt in der Stadt Würtzburg geführet, so lange könne man auch dem Stadt-Rath jener Zeiten keine andere, denn gar geringe, dazu der Direction ihres Ober-Vogts überlassene Arten und Ubung von der burgerlichen Gerichesbarkeit und Policey-Handhabung zueignen, gleichwie solches aus alten Uberbleibseln der, dieser Sache wohl kundige FRISIVS *p.* 505. wahrscheinlich angezeiget, wann er sagt, daß alle heutige Arten der niedern Gerichte dem alten Burggrafen heimgegangen seyn.

§. XI.

So sicher nun bis dahero dieses, von dem Bischoff vergabte, damit denn an den Grafen von Henneberg Lehnsweiße gekommene Burggrafen-Amt sich aus tüchtigen Proben erläutern lassen, eben so ausführlich, oder mit gleich starcken Gründen wird sich der Graf als ein solcher, doch seinem Rang ohnschädlich wahrer wesentlicher Ministerialis des

Herzogs

Herzogs und Bistums in Sago, so, wie es dessen Rechte mit sich bringen, aus der abermahligen Stiffts-Verfassung tüchtig abschildern lassen. Gleichwie es nun der Stand und hoher Rang dieser, die Fürsten-Würde viel ehender verdienter Grafen von Henneberg ohne nothwendige Vorher-Erinnerung von selbsten mit sich bringet, daß derselbe nach dem Grad ihres hohen Adels ex classe Ministerialium primi Ordinis gewesen, so wird man auch von diesem Reichs-üblichen, und so viel sagenden Unterschied, die von derer niedern Dienst-Leuthen und Burgmannen des Hoch-Stiffts distincte höhere Gerechtsamme nach ihrer ächten Würde abzumessen wissen. Kürtze halber übergehe ich, den von andern bis auf den Grund erläuterten Begriff eines Ministerialis Imperii, gleichwie davon nach Wunsch ex professo gründlich gehandlet haben Dn. PLOENIES *de Ministerial. Estor. de Ministerial.* und der berühmte, kurtz abgelebte Altorfische Polyhistor Herr SCHWARTZ, mein ehemahliger Lehrer, in der Erläuterung des H. R. Reichs Ertz-Schild-Herrn-Amts. Findet man nun die, im Krieg dem Bistum schuldige Dienste, und die kundbahre Lehens-Pflichten, auch daß der Graf als ein Vasall des Hertzogs MILES zugleich gewesen, und so genennet wird, so wäre es unverantwortlich. Dahero nicht zu dencken, den Grafen in die Classe des niedern Adels, oder derer ehemahligen Freyen, aus dem beträchtlichen Unterschied derer Militum primi Ordinis heraus zu setzen, und mit Ingenuis in eine Gleichheit zu stellen, zu dergleichen sich doch andere viele vom Herren-Stand zur eignen Ehre, als des Stiffts zu verbinden gerne beygehen lassen, dahero die Disparität eines Militis primi & secundi Ordinis schon zu seiner Zeit gut angemercket WIPPO in Vitâ CONRADI *Salici*, *p.* 428. ibi de fidelitate facta Regi minus necessarium dicere puto, frequenti usu teste, quod omnes Episcopi Duces & reliqui Principes MILITES PRIMI, wohin in gleichem Grad die tüchtige Stelle ap. LIN-

DEN-

DENBROG *in Cod. Leg. antiquar. p.* 705. abziehlet, ubi imperatoris FRIDERICI II. interdictum de illicitorum quorundam armorum portatione ſic ſonans. Quisquis autem poſt hæc iſta prohibita arma detulerit, ſiquidem Comes fuerit, quinque Uncias, ſi Baro quatuor, ſi miles ſimplex tres, ſi Burgenſis duas Fiſco noſtro componat.

§. XII.

Die Urkunden und die daraus gründlich gezogene, noch bis auf dieſe Stunde in dem teutſchen Lehn-Recht ihre brauchbahre Folgerungen zeigende Lehre von Miniſterialibus, haben von Zeit zu Zeit den mercklichen Unterſchied unter einem Dienſtmann aus dem Adel, und einem Freygebohrnen ſo genau beobachtet, daß keine Stelle im Gegentheil, wenn ſie nicht mit Fleiß verdrehet wird, den wehrhafften Unterſchied auſſer Acht gelaſſen. Die hohen Dienſtmannen nennen die Urkunden Miniſteriales Imperii principales, Miniſteriales & Vaſallos Nobiles, Dipl. LUDOV. Bavari Comitibus de Plauen an. 1329. conceſſ. Ja wie wollte man, gleichwie doch einige auf des niedern Adels Vorrecht, blindlings erpichte Gelehrte, mehr getraumet als erwieſen haben, immer mehr beede vom teutſchen Recht, ſo wohl geſonderte Jura perſonarum Nobilium & ingenuorum, mithin auch Miniſterialium primi & ſecundi Ordinis in eine Gleichheit bringen, da doch der hohe Adel, und die wahre ältere Dynaſtæ eben ſo gut wie die Biſchöffe und Fürſten, die aus dem niedern Adel, oder dem heutigen, ſich in ein Corpus Equeſtre zuſammen gethanen alten Freyen zu ihre Miniſteriales, Mann- und Burgmannen in etwas jüngeren Zeiten auf- und angenommen haben, weilen es vor das untrügliche Merckmahl eines des alten teutſchen Herren-Standes gehalten würde, ſeine Zahl von Miniſterialien, oder Dienſt- und Lehen-Leuthen anzeigen zu können, wie davon jener, der grundgelehrten Hanauiſchen Deduction: Ob die von Tarben ꝛc. zu End

angefügte weitschichtige Elenchus Ministerialium genug zeuget, ja die Stiffts-Ministeriales hatten manchmahl so wenig Güther, daß sie kaum davon leben, geschweige ihre Familien von daher versorgen konnten. Dahero die Kayser zum öfftesten denen Stifftern expressé anbefohlen, daß Sie niemanden Lehn leihen sollten, als ihren Dienst-Leuthen, welche Sache nun so beträchtlicher wird, als von daher der Grund und ächte Ursach abzuleiten, wie es geschehen können, daß aus Dienst-Lehn-Leute geworden, da doch vorhero unter diesen beyden der gröste Unterschied gewesen, Hr. Prof. RICCIVS im Entwurff von landsäßigen Adel in Teutschland p. 65. Wenn ich nun dahero eben so wohl dem Grafen von Henneberg in seiner, dem Hoch-Stifft Würtzburg schuldigen Kriegs- und Vasallen-Pflicht, als den Burggrafen zu Nürnberg den Nahmen eines Castellani und Castrensis aus der Analogie so vieler bewährten Brieffen, der ältern und jüngern Zeiten zuzulegen keinen Anstand gefunden, so wird die, aus der Militia secundi ordinis gezogene Burgmannen vom niedern Adel mit jenem Dynastis niemand vereinigen, es müste ihm denn den Grad und Vorzüglichkeit eines höhern und niedern Heerschilds zu verwirren, und damit Kayser, Fürsten, und Edelleute unter einander zu vermengen gleichgültig seyn, der zu seiner Zeit wegen guter Einsicht gepriesene BESOLD *Thes. pr. h. v.* hat den Begrieff so wohl gefasset, daß er nicht besser heraus kommen könnte, wenn er sagt: Burgmänner hiesen diejenige Edelleuth, so vor Alters unter einem Burgherrn auf einer Burg gewohnet haben. So gut nun der Commendant, dessen Klugheit und Verwaltung ein haltbahrer Ort anempfohlen ist, heut zu Tag von denen seinen Befehlen nachgesetzten Subalternen ungleich ist, eben so, oder doch nicht anders zeiget sich der in medio ævo zwischen einen Castellanum Nobilitatis Superioris, und seinen ex ordine Equestri gesammleten Burgmannen vorgewaltete betrachtliche Unterschied.

§. XIII.

§. XIII.

Wem solte aber nicht leicht und glaublich beygehen, daß ein so hoher Dynasta, zumahlen er dabey seiner Würde damit keinen Eintrag gethan, ein Stifftischer Dienstmann zu werden gerne gewünschet, wenn jene ältere Zeiten ausdrücklich in nexu Ministerialitatis einen sonderheitlichen Vorzug und Ehre vor Prinzen weltlichen Standes Reichs-kundig, ja nach dem teutschen Herkommen und Sitten des Adels vorausgesetzet haben. Die teutsche Kayser waren von ihrer gottseeligen Gesinnung her gewohnet, Fürsten, Grafen, und Herren-Standes denen Stifftern, als Vasallen und hohe Dienst-Leuthe zuzueignen, und weilen diese Ehre auf einer Gnadens-Verleihung des Kayserś selbsten, oder des Bischoffen willen, wovon die Rede war, eigentlich ankam, so bemüheten sich so viele vornehme Standes-Personen, entweder durch Meriten, oder ansehnlich aufgetragene Lehn dieser Ehre, wenn es je nicht anders gehen wollte, theilhafftig zu werden, MAYER *de Advocat. arm. p.* 103. Aus vielen solchen Proben nur wenige zur Erläuterung einer in diesen Sätzen vollgültigen Grund-Wahrheit anzuführen, so findet man in dem Dipl. ALTERMANNI Episcopi Patavienſis ap. HUND. *Metrop. Salisb. T. II. sub rubr.* S. NICOLAI *fol.* 581. davon und überall mehr als zu viel tüchtige Proben. Ja man trifft von dergleichen Urkunden so vielerley Gattungen an, daß man dem Angeben PRAVNS im adelichen Europa allerdings Beyfall geben muß, *p.* 442. daß man nicht leicht einen Fürsten in Teutschland finden würde, welcher nicht Lehen von denen Bischöffen und Geistlichen habe: indeme dergleichen Ministerium, oder Vasallagium den Verlust der Qualität eines Comitis vel Domini Nobilis niemahlen nach sich gezogen, dieweilen ein solcher Vasallus nobilis, oder auch Ministerialis nobilis Episcopatus cujusdam, zu dem übernommenen Dienst einen anderen ex or-

dine Equestri zu substituiren, so gleich auch berechtiget ware, Autor des vorleuf. Berichts vom Adel. KOPP. *de Insigni Diff. p.* 174. Von der letztern Sache stecket der Beweiß in denen, so wohl bey beyden Hoch-Stifftern Bamberg und Würtzburg, als denen anderswo besonders so genannten Unter-Beamten offenbahr. In je ältern Zeiten aber ein teutsches Hoch-Stifft und Reichs-Fürstenthum seine uhralte Ministeriales und Erb-Beamte hinauf zu führen vermögend ist, von desto mehrern, aus dem Alterthum abgeschlossenen Vorzüglichkeiten und Reichskundiger Ehre darf man in solchem Fall keck die Vermuthung fassen, dieweilen Teutschlands Sitten in dieser Sache, eine besondere dem Hoch-Stifft zugewandte Ehre und Rechte deßwegen anerkennen; weilen sie in dieser Stifftischen Verfassung mit dem Hof-Ceremoniel derer Könige selbsten eine ziemliche Aehnlichkeit, oder gesuchte Hoheit der Bischöffe angetroffen haben wollen.

§. XIV.

Gleichwie denn nun die erste Hof-Dienste und die Rechte der Erb-Aemter mit denen Ursprüngen, des von Pipino gestiffteten Herzogthums Francken, in gleichem Alter stehen, und mit der Landes-Fürstl. Obrigkeit aufgekommen sind, so wird ein jeder von diesem so spaten Alterthum, auch die uralteste Vorzüge des Bistums Würtzburg zu errathen im Stand seyn. Nach der Erzehlung des Braunschweigischen Hof-Raths Hrn. BILDERBECKS im teutschen Fürsten-Staat *T. II. c.* 6, §. 3. waren die Erb-Beamte des Hoch-Stiffts Würtzburg vormahls aus der Verordnung des Pipini selbsten aufkommen, und versahen die Grafen von Henneberg das Erb-Marschall-die Grafen von Castell das Erb-Schencken-die Grafen von Wertheim das Erb-Cammerer-die Grafen von Rhineckh das Erb Truchsessen-Amt, wiewohl heutiges Tages der Abgang einiger Linien, eine Verände-

änderung in diese Würtzburgische Hof-Dienste veranlasset, so, daß statt derer von Rhineck die Grafen von Ißenburg, statt Henneberg die Grafen von Dernbach eingetretten seyn sollen. Unter andern mehr aus dem hohen Adel zu Kriegs-Diensten verpflichteten angesehenen Dynastis ist billig derer Herren Burggrafen von Nürnberg noch Anregung zu thun, gestalten Friederich Burggraf ein Castellan des Bischoffen in der Veste Schwanberg gewesen, FRIES in der Würtzburgischen Chronick p. 205.

§. XV.

Mit allen deme wäre es schon hinlänglich genug dargethan, daß ein Graf von Henneberg als ein dem Hoch-Stifft in verschiedener Qualitæt des hohen Adels verwandter Dienstmann die Gerichte, und ihme in dem Würtzburgischen Burggrafen-Amt etwa weiters zugelegte Rechte, und gangbare Vorzüge, nicht wie etwa der Burggraf von Nürnberg Nahmens des Kayfers, sondern in des Bischoffs eignen Nahmen in vim jurisdictionis mandatæ gehandhabet, gleichwie man auch auf ein drittes, oder ihme eigenes und von seiner selbst Rechten her zustehende Gewalt und Ausübung um so weniger verfallen mag, als man ja dardurch den allgemeinen Widerspruch der Teutschen Gerichts-Verfassung, des Herkommens und derer Geschichten jener Zeiten auf sich würden würde. Denn daß das Angeben des Spangenbergs und damit eine, dem Grafen von Henneberg in dem X. Seculo allschon zugeschriebene Jurisdictio und die angerühmte Regalien grundfalsch erdichtet, und aus dieses Manns unüberdachten Gedancken geflossen seynd, das lieget aus folgender Abhandlung sonnenklar von selbst zu Tag. Eben zu der Zeit als sich die Grafen Statt-Vögte von Würtzburg oder des Stiffts Burggrafen benahmset, so hatten weder die Grafen noch andere Dinastæ Jurisdiction und Regalia zu ihren eigenthümlichen

lichen, dero Bezirck von Land anhängigen Rechten hinzurechnen, nach dem Darfürhalten des in dem Staats-Recht so berufenen Freyherrn von COCCEY, juris . . c. 21 §. 10. sq. FRITSCH *in Exerc. juris publ IV.* §. 46. LIMNÆI *T. I. addit. L. IV. c.* 8. *n.* 121. Wie denn der gelehrte SCHILTER in seinen *Instit. juris publ. L. I. tit.* 24 §6. von deßwegen nicht ohne Grund folgern wollen, Ea (regalia) damum sub Austriacis ex Italiâ in Germaniam perveniſſe. Wiewohl ich im Gegentheil doch dafür halten wollte, daß verschiedene angesehene Grafen und Herren allschon zu Zeiten des Interregni zu einigen, doch lange nicht das Vorspiel zu der heut zu Tag tanquam ad genus superioritatis gezogenen Regalien gelanget, wie denn jene damahlen so sonderlich viel nicht sagen wollen, dahero unter dergleichen in der niedern Classe derer Regalien stehenden, mehr zum Ertrag derer Grafen, als zum Landes-Ansehen zielenden Nutzungen, und solchen unter Conrad dem I. gestiffteten neuen Reichs Systemate, jenen grosen Ertz- und Lands-Fürsten als accessori a terræ zugeschriebenen stattlichen, ex Majestate analoga schon dem territorio selbsten radicirten Landes-Befugnissen der Reichs übliche und dem Staats-Recht gleichförmige Unterschied, nicht ohne sonderliche Verwirrung der gantzen Sache wohl zu beobachten seyn will, wohin allerdings nach denen künfftig angebrachten Beweißthümern der Bischoff von Würtzburg eben auch so gut als ein anderer.

§. XVI.

Dieses obige Angeben aus der Verfassung Teutschlands und aus solchen derer vatterländischer Alterthümer, als der Staats-Historie kundigen Gelehrten zu bescheinigen, so sagt der tieffsehende Hällische JCtus Hr. GUNDLING: Die Grafen konten vor sich keinen Unter-Richter sezen/ sondern sie musten erst den Kayser suchen, daß er ihnen den Königs-

Bann

Bann gebe, da gab ihnen der Kayßer BAILUM ein Beil. Discours über die Reichs-Historie p. 856. Wenn man auch der Sache auf den Grund sehen will, so hatte der Bischoff zu Würzburg aus zweyerley Ursachen die Befugnis und Anleitung, indeme er die Bischoffs- und Herzogs-Rechte aus denen von Fränckischen Königen erhaltenen Concessionibus erlangt hatte, in seiner Residenz, oder wo es sonsten Noth that, dergleichen die Justiz-Handhabung besorgende Subalternen Burggrafen und Vögte zu setzen. Bekannt ist es, daß der Bischoff mit der, von denen Fränckischen Königen damahlen einem Reichsstand so selten überlassenen Jurisdictione omnigenâ versehen worden, ist nun dieses, so brauchte nothfolgerlich der Bischoff zu der, von denen Königen aufgelassenen Gerichtsbarkeit und ihme zugestandenen hohen Regalien eben diejenige Verwesere in seinem kleinern Bezirck des Hertzogthums, welche die Könige in dem gantzen Fränckischen Staat noth hatten, und es wird nicht unschlüßig gesprochen seyn, daß dahier in territorio Ducali et clauso der Bischoff gekonnt, wozu der König im gantzen Reichs-Staat cæteris paribus befugt gewesen. Die Stellen so vieler bis dahero von Gelehrten ans Licht gebrachten Sammlungen ungedruckter Urkunden, und ältern zum Behuf des teutschen gemeinen Rechts vielfältig kund gemachter Briefe, zeigen nebst denen teutschen Gewohnheiten genüglich an, daß so wohl der Bischoff quà talis als ein Hertzog zu Francken, Burggrafen zu setzen von jenem, dem Hoch-Stifft mit Landes-Hoheit erweißlich einverleibten, von der Ober-Aufsicht derer Francken Königen allschon vorher oder wenigstens post extinctam Stirpem Carolingicam gantz freyen Hertzogthum her befugt gewesen, indeme er in der Classe jener, nach des abgelebten Cantzlers v. LUDEWIG seiner Staats-Rechtslehre gestanden, welche in denen ihnen wiederum heimgegangenen, oder sonst von der Erbfolge frey gewordenen Land-Staaten nach Willkühr Gerichts-Personen und Vögte se-

tzen,

hen, ordnen und wie es nur die ersten Gründe des allgemeinen Staats-Rechts erheischen, die Handhabung der Gerichts-Verfassung nutzlich einrichten könten. Die große Ertz-Fürsten und ältere Hertzoge unsers Teutschlands konten solches also gleich thun, wie nur familia victrix erloschen war, die Bischöffe aber sahen sich bey hervorgebrochener Landes-Hoheit dazu gleichfals, aber etwas später, berechtiget. Beydes läßt sich aus dem Staats-Recht und denen Geschichten mittlerer Zeiten nach Erfordernus darthun. So war es ja eine denen teutschen Hertzogen ihrem Territorio zu guten eingeführte, und sehr gangbahre Gewohnheit, daß sie die zur Ausübuug der Gerichtsbarkeit erforderte Burggrafen selbsten ansetzeten. Die eintzige in dem Exempel des Landes zu Meissen bekannte Sache, woselbsten die Landes-Herrn 7. Burggrafen, als den zu Meissen, zu Lißnig, Altenburg, Dewi, Zeitz ꝛc. ꝛc. zu bestellen gewohnt war, mag den Erweiß auch vor das Hertzogthum Francken, als einen mit nur gemelten Vorgang in gleichen Recht stehenden angesehenen Land-Staat einsweilen bescheinigen, und dabey beglaubigen, daß die Burggrafen die Jurisdiction Nahmens des Landes-Herrn und nicht des Kayserς vielweniger in ihrem eigenen Nahmen geübet, *Albin. Chron. Misn. p.* 600.

§ XVII.

Diese sämtliche von der Burggraffschafft Meissen hergenante, und ihrem Landes-Fürsten mit Landsassen-Recht Verwandte waren wohl angesehen, dabey aber von ihme selbsten und seiner hohen Würde sehr viel zu distinquirende Amtleute. Den mercklichen Unterschied setzen die Urkunden auf dieses kenntliche Merckmahl, daß sie nicht Fürsten-Amt hatten, eine dergleichen Gerichts-Ubung und die des Burggrafens Amt, Macht und Gewalt dabey erläuterende Stelle will ich ihrer Wichtigkeit halber das Zeugnus von dem bis-

heri-

herig behaubteten abgeben lassen. Ein in seinem Nahmen Recht und Gericht ertheilender in Teutschland per Excellentiam vorkommender Burggraff hatte in dem, denen damahligen Zeiten geläufigen Processf folgende sein eigen hohes Recht andeutende Formul bey vorkommenden Fällen vorzüglich zu beobachten gewust, ich heische dich ein Werff, ander Werff, der de Werff, und bann dich mit meinem Bann. Dahingegen des in fremden Nahmen dergleichen Recht und Gericht vorstellenden Beamtens geläufige Processf-Formul gantz anders und also gelautet: Mit meines Herrn Bann in die Geding der Harscharen zu rechten Gericht bis auf den letzten Tag. Welcherley übliche, die eigenthümlich, und Verwesungs-weis einem von hohen oder niedern Adel heimgewiesene Gerichtsbarkeit, und davon zeugende Formuln damahlen von eines jeden Befugnus aus der Zeiten kundbahren Wort-Verstand sogleich den Entscheid, Liecht und Deutung bothen. Denn so wollte es in denen Urkunden mittlerer Zeiten bald die eigene, bald die anempfohlene, dahero nicht in dem gröseren Grad gehandhabte Jurisdiction andeuten, wo das Gericht bey des Grafen sein selbst Hulden, oder bey dem Königs-Bann gehalten worden. Uber obiges zur Erleüterung eines in den Stifftern so gar offt zur Jurisdiction gebrachten, dabey aber in der 2ten Classe stehenden Burggrafen will ich nun von anderen Stifftern und der allgemeinen teutschen, von Zeit zur Zeit hergebrachten Gewohnheit gleichförmigen Herkommen mit dergleichen niedern Burggrafen auf Würtzburg den rechtlichen Schluß machen. In dem alten Sachßen-Recht findet man diese Spur davon, *Jus Sax. I. art.* 42. *Weichbild. art.* 10. Der Burggraff soll richten über Ungericht unter des Königs-Bann, MIREUS *p.* 561. In welchen Reichs-Städten denen Bischöffen die Gerichtsbarkeit und Regalien anerwachsen waren, setzte wohl der Bischoff selbst den Burggrafen ein, SPENER im teutschen Staats-Recht *L. II. p.* 282. Der Bischoff setzet vier Am-

bacht mit seiner Hand = = = das ist das Burggraffenthum, das Schultheisenthum, *Statut. Argentor. C. I. n.* 8. *ap.* KOENIGSHOVEN *in Chron. Alsat. add.* Bischoff Heinrichs Suhne Brief an. 1263. p. 24. *ap.* MENCKEN. *Collect. jur. publ.* Der Burggraff soll seyn eines Gottes Hauß Dienstmann. Von dem Magdeburgischen heisset es, daß er des Ertz-Bischoffs Gerichtshalter gewesen, obwohlen andere ihme so wohl die hohe Gerichte, als einen Theil derer Regalien zu seiner Zeit zulegen wollen, HORN *de Burggrafiatu Magdeburg.* STRUV. *in Syntagmate J. P. C.* 10. §. 35. PFEFFINGER *ad Vitriar. L. I. tit.* 17. *p.* 683.

§. XVIII.

So wenig es nun nach diesen bis dahero wahrhafft an- und ausgeführten Verhalt der über die Maas erhobenen Hennebergischen Burggraffschafft möglich gewesen, solchem Amt eigene Regalien zuzuschreiben, oder über den Begrieff eines damit gemeinten, aus dem hohen Adel gezogenen Stifftischen Dienstmanns hinauf zu steigen, eben so wenig mögen des in der gleich anfangs berührten Chronick des SPANGENBERG zum Behuf eines Erweis, derer, an sich dahier wenig oder nichts relevirenden, von der Burggraffschafft entlehnten, und ins Hennebergische Wappen versetzten Insignien zur vorgehabten Vergrösserung einer in der Natur und Wesen unbegreiflichen Sache Vorschub machen, dann nichts davon zu gedencken, daß diese angebliche zu Zeugen gerufene Burggrafen Insignia über jene, von den geschicktesten Kennern der teutschen Alterthümer in denen Zeiten derer Thurnier und Creutzzüge ausgesuchte ächte Ursprünge des Wappen-Weesens allzuweit ins Alterthum hinauf gesetzet werden, Autor des vorläufigen Berichts vom Adel p. 126. add. GUDENUS *in Præfat. ad Syllog. Dipl. p.* 26. Dahero gegen diese in denen Zeit-Geschichten aufgebrachte Wahrheit und geprüftes

prüftes Angeben sogar ihre Wahrscheinlichkeit verliehren, so halte ich davor, daß diejenige von des Stiffts Lehn-Dienste aufgenommene, hernach in Siegeln, Schild, und Fahnen fortgeführte Wahrzeichen von der Verfassung derer Lehn-Dienste und des ältern Kriegs-Staats herzuhohlen. Dergleichen hohe Vasallen und Burggraffen funden in ihrer Lehns-Obliegenheit im Fall der Noth den Lehn- und Stiffts-Adel, oder die Castrenses und milites secundi ordinis unter einem gewiesen, von dem Grafen gekohrnen, und in seinen Panner gesetzten Zeichen gegen den Feind aus- und anzuführen nöthig. Geschahe nun diese Vorfallenheit im Nahmen des Stiffts, so muste ein Stiffts-Wappen die Lehn-Leuthe und Diener zu so mehrer Treue des Lehnherrn und zum eifrigen Dienst des Bischoffs aufmuntern, und so kan ein Würtzburgisches Stiffts-Wappen einen Theil des Hennebergischen Panners und im Zug gebrauchten Schildes wahrscheinlich eingenohmen haben. Dieses aus des teutschen Staats gangbahren Herkommen, und auf die Stiffts-Rechte von der allgemeinen Landüblichkeit gezogene muthmaßliche Behaupten leidet seiner ehemahligen Reichskundbarkeit halber keinen Widerspruch. Die Dynastæ und Mannen eines Stiffts führten den niedern Adel unter ihren fliegenden Panner, überhaubt und durchgängig gegen ihren Feind an, gleichwie dieses der in teutschen Rechten gründlich erfahrne Hessen Casselische Regierungs-Director Hr. KOPP in dem von seiner weitschichtigen Wissenschafft und brauchbaren Einsicht zeugenden *Tractat de insigni differ. p.* 354. vorgestellet. Ein Exempel wie dergleichen Ritterstandes und Freyen unter seinem eigenen, und von seinem hohen Stand den Beweis machenden Panner ein Graf von Hanau angeführet, davon findet sich eine erleuterende, und das oben aus der teutschen Geschichte angerühmte Herkommen unterstützende Stelle in dem mehr gerühmten gelehrten Scripto: Ob die von Carben ꝛc. p. 66. ibi.

Dit ist die Schuldigunge und Ansprach, die ich dieme von langen nane han, und thun an den Edlen Junckern Ulrich Herrn zu Hanauwe. Item zu den ersten sprechen ich ihm zu, daß sie, da man für Filmar zog, er und die Sinen, und NB. mit sinen eignen Panner.

Wenn es nun eine nur zu kündige, und dahero jedermann bekannte Sache ist, daß das gantze Wappen-Weesen sich auf den Kriegs-Staat Teutschlands gegründet, auch von daheroseine eintzige Ursprünge, und die Wappen den Grund aufnehmen, gestalten gantz wahrscheinlich ist, daß die vor beständig beliebte Insignia zu allererst in den Schildern, nachgehends auch in Fahnen, bey Kriegs-Zeiten gebraucht worden, HEINECC. *de Sigill. p.* 130. so dann der hohe Adel an seinem Sigillo authoritatis, worauf ein geharnischter Mann zu Pferd die Fahne in der Hand haltend gesessen, wie auch mit dem Wappen, welches so wohl in dem Schild, doch meistens in der Fahne eingezeichnet war, seine entweder vor das Reich, oder seinen Bischoff und Herzog zu leistende Heeres-Folge und Vasallen-Treu angezeiget, ja den Grad seines Adels von dem Heerschild bescheiniget hat, wie es der Herr Regierungs-Rath ESTOR in Marburg nicht sonder stattlichen Fleis in seinem gelehrten und so beliebten *Tr. de Ministerial. p.* 6. *&c.* weiter ausgeführet hat, so duncket es mir gantz leicht auf die Ursprünge, und den Verhalt der Burggräflichen Insignien zu kommen, wenn ich an die teutsche Gewohnheit, und die dem Grafen von Henneberg obgelegene, in dem Commando der niedern Vasallen und Freyen versteckten Lehns-Pflicht, und dabey zu führen üblichen Panner gedencke, als welches sich darinn bey vorausgesetzter Vasallen-Pflicht, und von jenen Zeiten geforderten persönlichen Kriegs-Dienste, auch des, diesertwegen zur eignen Ehre überkommenen Schild und Panners gantz handgreiflich folgern lässet, und also muß ich der stifftigen Lehn-Verfassung, und der

so

so zahlreichen Mannschafft, auch dem Alter der Zeit, und in diesem, wegen der Ehre des Grafens selbsten, versteckten Gründen alles alleinig zuschreiben, damit nicht was Hennebergisch und Würtzburgischen Ursprungs- und Rechts gewesen, verwirret werde, um so mehr, als das Sigillum authoritatis Vasalliticum licet, jederzeit vor die Ehre eines Dynastæ Zeugnus und Ruf machet, es mag auch vom Stifft, oder Kayser selbst kommen, weilen die Kayser die Dynastas von sich an die Stiffter kundbahrlich verwiesen haben, gestalten es sich von dem ohne aufgesetzten Helm eines niedern Freyen und doch auch auf die Kriegs-Dienste gegründeten Sigillo Equestri Ministeriali sehr wohl unterscheidet, und dahero bey seinen Vorzügen dieses Angeben ohne bedenckliche Verkleinerung machen lässet, so mögen alle sich auf die Lehns-Folgerung des Hoch-Stiffts gegründete Hennebergische Umstände, vor nichts als jene, bey denen Stifftern von Dynastis selbst in Kriegs- und Hof-Diensten gesuchte höhere Vorzüge behaubten lassen, und Zeugnisse von der Verbindnis mit dem Herzogs-Staat und Bistum mit anderen dahinnein gehörigen abgeben.

Sectio II.

Gründlicher Erweiß,

daß dem Hoch-Stifft Würtzburg von dessen ersten Ursprüngen an, ein wahres geschlossenes Herzogthum unverneinlich eigen gewesen.

§. I.

DJe Gründe des Hoch-Stiffts Würtzburg, nach Sage älter und jüngerer Urkunden kommen auf die Schenckung des PIPPINI, die anderweite Bestättigungs-

und respectivè Cessions-Briefe, des ununterbrochene Herkommen, und die von niemanden ehedem, als nur in jüngern Zeiten in Abrede gestellte Ubung, und folglich auf ein klares incontestables Recht an. Die älteste Spuhr bringet der Fränckische Abt TRITHEMIVS auf, *Annal. Franc. p.* 155. Hagi Pipinus major domus Ann. Dn. 752. cum jam Rex esset Ducatum S. Burcardo Episcopo Würzburgensium s. & ejus successoribus & consensu Caroli filii sui & omnium Procerum totius Regni Francorum donavit in proprium Sempiternum. Diese Schenckung wurde in der Kayser Folge, so viel man noch von Nachrichten übrig hat, wiederum von Kayser HEINRICH dem heiligen, in seiner ursprünglichen Art und Weiße von neuem belebet und bestättiget, ap. LENCKFELD. *Antiquit. poe. App.* 3. §. 1. *p.* 251. 52. ibi: Nec quisquam Comes - - aliquam potestatem aut Jurisdictionem in toto Ducatu vel Cometiis Orientalis Franciæ - - exercere. Hierauf folgen die Beträfftigungs-Urkunden HENRICI V. FRIDERICI I. HENRICI VII. Regis Rom. FRIDERICI II. Filii CAROLI IV. aus welchem letztern Diplomate, weilen es die Mühe verlohnet, ich ein und andere beträchtliche Stelle in extenso anbringe, zumahlen sie unten zu Entkräfftung derer Gegnerischen, nur auf dem Weeg aufgelesener Gründe ein grosses mitwürcken, denn so heisset es ap. PFEFFINGER. *T. I. p.* 1181. Wenn das Land-Gericht zu Francken von Alters her gewesen ist, des Bistum zu Wurtzburg von des Herzogs wegen zu Francken, so mag von Rechts wegen niemand, noch soll richten mit der Acht in dem Herzogthum und dem Land-Gericht zu Francken, denn ein Bischoff zu Würtzburg, der allein da Land-Richter ist, und sollen auch vor demselben Land-Richter zu Recht stehen alle Herren, Grafen, Freyen, und auch des Reichs Dienst-Leuthe, auch Stadt-Leuthe, beyde Edel und Unedel, wie sie Nahmen haben, die in diesem Herzogthum gesessen seynd. Es soll auch in dem vorgenannten Herzogthum und Land-

Ge-

Gericht zu Francken kein ander Land-Gericht seyn. Die unverneinliche Folgerung dieser Kayserlichen Bestättigungs-Urkunde äussern sich zu jedermänniglicher Einsicht darinn, daß 1.) Falls man nicht dem Diplomati eine absurde, von des privilegiantis wahren Sinn abgängige, dahero zum Tort des Hoch-Stiffts erdachte Deutung zuzulegen gedencket, es gantz gewiß seye, wie damahlen in denen Hoch-Stifftischen Landen, und dem dahin gemeinten Herzogthum Francken viele uralte Grafen und Herrn, oder angesehene, so wohl zu dem hohen als niedern Adel gerechnete Personen eingesessen waren, und als so genannte, von dem Landes-Fürsten Himmel-weit unterschiedene Land-Herrn dahin gehörig gewesen seyn müssen, ohnerachtet man bey dem heutigen Hochstifftischen Aussehen solche zum Theil, und wo das gröste Lustre darauf ankäme, der hierauf gefolgten betrübten Zeiten halber nimmermehr, wie sonsten leyder anzutreffen hat. Kan das Angeben vor nichts anders, als eine Fabel gelten, als wann die Herzogs-Rechte zu Francken mit Bischoff Godefrid von Limpurg, als einen vielleicht aus der alten Branche, derer am untern Rhein zu Worms gesessenen Herzogen zu Francken absprossenden Herzogs-Nahmen zum allerersten mahl im Hoch-Stifft aufgeweckt und üblich werden lassen, gestalten dagegen die in diesem Caroliniſchen Brieff befindliche Worte von Alter her, diese Gedancken nicht länger glaublich lassen. Ist dieses gleichfalls als eine urkundliche Wahrheit von daheraus zu behaubten, daß das Stifftische Herzogthum Francken von alters her ein geschlossen Land und sogenanntes territorium clausum vorgestellet, wovon diese Formul deutlich zeugen muß, auch soll kein ander Land-Gericht in dem vorgenannten Herzogthum, oder Land-Gericht zu Francken richten, ohnerachtet doch ex ipsissimâ Cæsaris confessione alle, E. auch viele Herren Grafen und Freyen darinnen gesessen waren.

§. II. Will

§. II.

Will man nnn diesen Folgerungen, und damit der Wahrheit selbsten ihr unumstößliches Recht gönnen, so wird man so wohl PFEFFINGERS, als anderer ihre Meynung, so ihme und seiner Pfeiffe nachgetantzet, vor irrig, und aus einem übereilten Vor-Urtheil herrührend ansehen, auch solches als ein von dem heutigen, vieler Revolutionen wegen seinen alten Umständen nimmer ähnlichen Stifftischen Zustand gefolgertes, ungleiches Dafürhalten errathen, wenn derselbe *T. II. p.* 377. anführet: Hæc autem non accipienda de Ducatu totius Franciæ, quippe qui Herbipolensi Præsuli nunquam competiit, sed de Ducatu saltem Episcopi per Episcopatum suum, ohnerachtet doch seine eigene Diplomata, wenn sie des Würtzburgischen Bischoffs seines Herzogthums Anregung thun, expresse totum Ducatum im Munde führen, gleichwie ein jeder, welcher PFEFFINGERN bey der angezogenen Stelle einzusehen Belieben träget, daselbsten die Wahrheit dieses Angebens jederzeit anzutreffen vermag. Denn Würtzburgischer Seits hat man nie jenen von denen Publicisten unterschiedenen, zu Austrasien gehörigen, und von CONRADO I. hernach seinem Bruder Eberhard und dessen Nachfolgern besessenen Theil, des Unter-Herzogthums zu Francken sich zuzueignen anverlanget, weßwegen es hernach nicht anders seyn kan, als daß ein mit irrigen Concept von der Sache sprechender Lehrer die Rechte verdunckeln, und andere in grössern Irrthum, mit Beyseitsetzung des Unterschieds von zweyerley Sachen und wider einander lauffenden Rechten verwicklen müssen. So wenig man nun auf das untere Francken Rucksicht machen wollen, so wenig will man sich den von denen Francken-Königen in 16. Graffschafften klar und deutlich unterschriebenen, und mit seinen Regalien BURCARDO heimgegangenen Herzogthum fernerhin so fremd duncken, oder die alte Herzogs-Rechte ..

ver-

= = verkleinern, und in ein Nichts verkehren lassen, mit einem Wort, würden die Historici unter das Unter- und Obere-Francken den behörigen Unterscheid beobachten, und jeglichem sein Recht unpartheyisch zugetheilet haben, so würden bey einer klaren Sache ein Hauffen Logomachien verhütet werden können.

§. III.

Die erste Spuhren dieses, dem heiligen BURCARDO, denen fränckischen Königen, in Fortpflantzung der Christlichen Religion erworbenen theuren Verdienste halber, geschenckten Herzogthümes, hat der belesenen Würtzburgische Geheimde Rath v. ECCARD in denen Zeiten Carolomanni recht umständlich angetroffen. Es war unter dem altfränckischen Periodo ein ohntriegliches Kennzeichen von einem wahren teutschen Herzog, daß er unter sich 12. Grafen hatte. Also schenckte König PIPINVS seinem Bruder GRIFONI 12. Grafschafften, blos in der Absicht, ihme dadurch die Herzogs-Würde und Amt zuzuwenden, *Ann. Laureshamenses ad ann.* 718. um dem Heil. BURCARDO den allgemeinen Ruff bey andern Reichs-Ständen auf eine so vollgültige Art, dabey aber das Herzogthum Francken, und die ohnzweiffentliche Würde mit dem Bischoffs-Staab zuzueignen, so musten ihme 16. Grafschafften als ein Eigenthum und Land-Staat auf einmal zufallen. S. Burcardus Episcopus Würceburgensis in suâ Diœcesi decem & sex pagos sive Comitatus habebat, ex quibus decimam regii tributi & Heribanni tertiam partem recipiebat, quorum - - - incolæ sub regimine & gubernatione ipsius vivebant. Da nun aus dieser Stelle der alte und eigentliche Character eines Ducis Franconiæ von dem her unlaugbahr vor Augen lieget, weilen damit alle die Erfordernusse und Qualitäten eines Herzogs selbiger Zeit und Obristen Richters im Land sich von daraus in Burcardo vereinigen lassen, so siehet man, wie die

Ursprünge eines Herzogthums sich in der Person Burcardi zum ersten mahl eröfnet haben, und die Ehre des Hoch-Stiffts darinnen den neuen und allererſten Grund geleget. Es ist hierbey auch Zweiffel übrig, da ich mich gantz wohl aus denen Geschichten zu erinnern weiß, daß so wohl die Wahl des Herzogs, als derer Grafen der Einsicht und Willkühr derer Bischöffe unter denen Francken heimgegangen, ECCARD. *Rer. Francic. T. I. p.* 310. ut nullus Dux aut Comes in illa Provincia instituereturr, nisi per Electionem ejusdem Parochiæ Episcopi. Denn diese Regel mag in diesem Herzogthum zu Francken eben deßwegen ihren ohnfehlbahren Abfall gelitten haben, weilen der Herzog die Person eines Würtzburgischen Bischoffs allschon mit einverleibt war, weßwegen der so offt angeregte Herr von ECCARD gantz getrost behaubten dörffen, cum sanctus Burcardus ejusque successores & Carolomanni Regumque sequentium Ducis munere functi sunt, nemo mihi negare audebit, eundem jam in Diœcesi suâ Ducatum administrasse, & Judiciariam dignitatem tenuisse, successoribus ejus tot Regum Imperatorumque præceptis conformitatam, quæ suis locis lectori ob oculos ponemus, *P. I. p.* 399.

§. IV.

Diese Geschichte und von einer tüchtigen Wahrheit her genommene Stellen sind ohnverwerfliche Zeugen, daß der Heil. Burcardus schon von Carolomanno und Pipino in dem neuen, von dem alten Thüringen getrennten, also auch von dieser Zeit an erst benannten Francken Land die Rechte eines Teutschen Herzogs, oder diejenige Befugnisse / welche ein Herzog über die Grafen, diese aber über die Gauen hergebracht hatten, auf die beständigste Art Rechtens überkommen habe. Die ohntrügliche Probe wird aus folgenden untadelhafften Vernunfft-Schluß gantz gewiß sich veröffnen / wenn Bischoff Burcardo diejenige Einkünffte und

Graf-

Grafen-Rechte als ein Eigenthum heimgegangen sind, wohero dir Grafen in denen ältern Zeiten ihren Unterhalt, die Amts-Verwaltung, die Gerichtsbarkeit Regalien, mithin ihr Wesen selbsten unterstützet, so haben folgerlich keine, in Verwesungs-Nahmen derer Könige daselbsten gesetzte, solche Personen mehr in dem Hoch-Stifft sich administratoriâ vice antreffen lassen können, denn nach Ausweiß so gleich nachstehender sicherer Stellen, wird sich das erste Membrum unlaugbahr wahr zeigen. Wie kan ihnen nun das Amt und die Unterhalt selbsten entzogen gewesen seyn, die Rechte aber, welche doch nur Würckungen jener Bedienung und Grafen-Rechts waren, unbegreiflicher Weiße annoch zugeleget werden. In wie weit also unter der Regierung Burcardi die Grafen-Rechte auf ewig erloschen, dieser Prälat aber in die ehemahlige Verwesungs- und Amts-Rechte, nach der Art eines wahren Eigenthümers zum ersten mahl eingetretten, das erläutert die Stelle *ap. ECCARD. P. I. p.* 393. Woselbsten dem Bischoff diejenige von denen Graffen ehedem erhobene muleæ und tertia heribanni pars zugewachsen Et cum decimam tributi per omnes Diœceseos suæ pagos & de pluribus fiscis dominicis reciperet, tributum hoc ipse colligi feciſſe & quod inde Regis erat ærario suo intuliſſe videtur.

§. V.

Gegenwärtige, aus der gründlichen Einsicht dieses der geschicktesten Geschicht-Schreiber unserer Zeiten, verstehe des Herrn von ECCARDS angebrachte ohnfehlbare Folgerung: Si enim Comites tunc fuissent in pagis Diœceseos Würceburgensis, pars heribanni ipsis debita non sine injustitiâ S. Burcardo attribui potuisset, muß in der That vor die Wahrheit und Thätlichkeit eines in seinen ersten Ursprüngen errichteten, und dem Hoch-Stifft Würtzburg in dem neuen zugewandten Herzogthum viel Liecht und Recht darbiethen, weilen ohne jene Amts-Grafen die alte Verfassung Teutsch-

lands und deren Königs Rechte in denen Herzogthümern und Grafen Gauen sich nicht mehr, wohl aber das neue Würtzburgische Hertzogthum von nun an viel leichter vorstellen lässet. Hundert Proben vor eine, sind zum Dienst und Behuf dieser erloschenen Grafen-Rechte und des erlangten neuen Hertzogthums vorhanden, welche nicht einen einzigen Zweifel derer bis dahero mit Fug dem Hrn. Burcardo und seinem Hoch-Stifft zugeschriebenen Landes-Rechte übrig lassen. So bald als ich diese, des Bischoffs Burcardi erworbene, von dem Hertzogthum Beweisthümer machende Stellen antreffe, so bald sind die von denen Grafen als noch Königlichen Verwesern gehandhabte Rechte im Hoch-Stifft schlaffen gangen, in Krafft dieses Angebens findet sich jetzo kein Grafen-Gebott mehr, so wenig ein Hertzog, so wenig führte auch ein Graf die Francken, wo es Noth that, zur Heeresfolge anders denn unter dem Panner des Bischoffs oder bey dessen Verhinderung in seinem Nahmen, und Geheiß an. Nunquam certe Comes in Ecclesia Würceburgensis ditione aliquid constituit, nunquam etiam cum posteà Duces in Franciâ Rhenensi erigerentur eorum aliquis Franconiam intravit aut Francones in hostem duxit. Erant illi sub pleniſſimâ defensione Regum et Imperatorum, eosquè, ubi opus erat, sub Imperio Episcoporum suorum in bella sequebantur. Exempla nobis Arnones, Rudolphi, pluresquè alii, qui gladium stolæ junxerunt magna copia dabunt, ECCARD. *T. I. p.* 399.

§. VI.

Eine viel ansehnlichere, und nur von einem geschlossenen Band, dazu von dem eintzigen Band, welches Lands-Fürsten und Unterthanen zusammen hält, zeugende Staats-Befugnis, sich in jenem uhralten, dem Bischoff quà Hertzog unverneinlich zugestandenen, und heut zu Tag noch in territoriis clausis vorzüglichen Macht Land-Täge vor den

Land-

Land-Adel auszuschreiben, wovon wiederum eine wichtige in dem Eccardischen Geschicht-Buch *T. I. p.* 399. befindliche rare Stelle den Beweis führet, ibi: Duces sequentium temporum cum suis optimatibus in suis Ducatibus Comitia necessitate exigente habebant provincialia, in iis de publica salute consultabant - - etiam cum de successione in regno ageretur, unde Episcopos Wurceburgenses, Ducatus Franconiæ (tunc) administratores neque â numero Principum Electorum veteris ævi excludendos esse paret. Auf diese, noch einiger massen die Person Burcardi mit einem geweseнen Amts-Hertzog zu vergleichen anscheinende Umstände, folgen andere viel richtigere, das ohngezweifelte Eigenthum und Erbe des Bischoffs, damit dem die vor allen Printzen seiner Zeit erlangte Vorzüge bescheinigende Proben in der mehrgedachten Francken-Histori p. 400. Primus itaque omnium sagt der belobte Autor, Episcoporum S^tus Burcardus ducalem in suâ Diæcesi potestatem Carolomanni Principis indulgentiâ adeptus est, quam Pontifex Romanus beneficio demùm Pipini Regis nec tamen adeò plenariè accepit. In Anbetracht solcher Geschichts kundigen, dem Bischoff zu Würtzburg zugeschriebenen Vorrechten hat der gründlich gelehrte Hr. Eccard die dienliche Gelegenheit genommen, einen heut zu Tag einreissenden, auf alte Diplomata losstürmenden Irrthum und gehäßigen Verführer dergleichen auf fremde Fürsten Rechte so piquant aufziehender Gelehrten recht gründlich aufzudecken, damit aber diesen bessern Begriff vor diejenige zu erfinden, welchen so gültige und ächte Urkunden bis diese Stunde vor untergeschobene Geburten anscheinen. Hinc quam maximè errat Autor Chronici Wichbildo Magdeburgico præ- , cum tradit Brunonem Archi-Episcopum Colonienſem â fratre Ottone Rege tutorem et proviſorem, atque ut Rotgerus in vita ejus loquitur, Archi Ducem Regni Lotharingici conſtitutum, reliquis Epiſcopis viam ad merum Imperium uſurpandum ſtraviſſe. Et fallitur

Imhoffius Notit. proc. Imp. L. III. c. 4 cum Episcopos Wurceburgenses simul Duces Franconiæ fuisse ex genuinis Diplomatibus et coævis Autoribus nequaquam demonstrari posse affirmat. De fide enim Diplomatum, quæ adduximus, dubitari non potest, cum avtographa eorum in Archivis Wurceburgensibus supersint, ECCARD. *T. I. p.* 400.

§. VII.

Mit so vortreflichen Zeugnissen man diese auf ihrer Kundbarkeit und zuverläßigen Zeit-Geschichten ruhende Hertzogs-Rechte des Hoch-Stiffts Würtzburg zu belegen durchaus im Stande gewesen, mit eben so stattlichen Gründen lässet sich der Satz wahrhafft darthun, daß Bischoff Burcard kein Amts, sondern ein wahrer, nach dem Maasstaab unserer heutigen Reichs-Verfassung zu beurtheilender Erb-Hertzog über die dahinein gehörige Territoria, ja Land und Leute gewesen seye. Eine hieher wiederum vortreflich dienende Stelle entlehne ich aus ECCARD. *T. II. p.* 712. gelegenheitlich jener von Kayser Arnulpho dem Würtzburgischen Bischoff Arnoni verstatteten, und in Mittheilung der Steuer und Oster-Stuffe ansehnlichen, damahlen aber bey keinem geistl. noch weltlichen Stand erfindlichen Regalien, und dieses um so mehr/ als ich zugleich von hieraus wahrscheinliche Spuhren einer damit an den Bischoff stillschweigend nach und nach gekommenen Landes-Hoheit angetroffen zu haben glauben will, welche, an diesen Prälaten gekommene, Vorzüglichkeiten eine gantz untrügliche Abschilderung des Würtzburgischen Hertzogthums als eines wesentlichen Fürstenthums und jener Carolingischen Amts-Hertzoge dienlich liefert. Damit aber dieser Satz, als wenn durch diese Verstattung dem Bischoffen die erste Bahn zu der im Reich nun so bekannten Landes-Fürstl. Obrigkeit gebrochen worden, nicht vielen, wie ich zum Voraus urtheile,

theile, ein ungeheures Wunderding bey der damahligen Fränckischen Staats-Verfassung düncken könne, so will ich einem jeden dabey anstößigen Gelehrten meinen Grund zu dieser Meynung zur guten Uberlegung anheim geben, und diesen Schluß wohl zu behertzigen bitten, wenn die Bischöffe von Würtzburg in jenen Zeiten eben diejenige Regalia aus der Freygebigkeit derer Fränckischen Kayser werckthätig erhalten, welche andere Reichs-Fürsten in der Folge der Zeit und in medio ævo vor die ersten Ursprünge und die richtigen Weisthümer der ihnen eigen gewordenen Landes-Hoheit angeben, und sich darauf hodie felsenvest besteiffen, so muß kein Zweifel vorwalten, daß was letztere mit dergleichen in spätern Zeiten erlangten Tituln ihrer Hoheits Rechten vor Stücke von der Landes-Hoheit behaubten, eben dieses, nur mit dem Unterschied des Alterthums können die Würtzburgische Hertzoge zu Francken darthun, und weilen dazu in jüngeren Zeiten die Erlangung der Regalien viel gefruchtet, so wird dieser wesentliche Umstand in ältern Zeiten keinen Abbruch der Sache leiden, oder Zweifel vorfallen, die Würtzburgische Rechte eben so gut wie bey andern darauf zu begründen. Vnde eadem quoque Arnulphus ad petitionem Arnonis Venerabilis Episcopi ac *dilecti familiaris sui* suæ auctoritatis præcepto, quod in eodem Archivo Wurceburgensi restat, confirmavit. Non diu post et quidem Kalendis Decembris Arno iterum Regis obtutibus obtulit. Præcepta Carolomanni, Pipini, et Ludovici Augusti, quibus pro mercedis suæ augmento ad Ecclesiam Sti. Salvatoris, ubi S. Kilianus Martyr Christi pretiosis corpore requiescit, decimam tributi quod de partibus Orientalium Francorum persolvi solebat, et secundum illorum linquam Steora & osterstuopha vocabatur, donarant. Arnulfus hæc quoquè præcepta Ecclesiæ Wurceburgensi confirmavit, et ne de circuitu dubium oriretur, nominavit pagos, Waldsaze, Tubargevue, Wingartsweila, Jagasgewe, Mulachgewe, Neckergewe,

Chomar-

Chomargewe, Rangewe, Iphgewe, Hasagewe, Grapheld, Tullifeld, Salagewe, Weringewe, Gozfeld, et Badanachgewe, qui Diæcesin Wurceburgensem et *Franciam Orientalem* constituunt, quæ hic Orientalis Francia dicitur, respectu Franciæ Rhenanæ. So weit Hr. von ECCARD. *T. II. p. 712.*

§. VIII.

Die vor unfürdencklichen Zeiten als eine, gantz ausser Widerspruch gesetzte Befugnis, und kund gewordene Ausübung des hohen Blut-Banns, welche nach dem Sinn jener Zeiten eigentlich darunter ein Jus territoriale gemeinet, leget vor das Hoch-Stifft eine anderweite Gattung solcher, ehedem zu denen alleinigen Rechten des Königs hinzugezehlten Vorzügen, und zwar in deme zu Tag, wo sich dergleichen hoher Obrigkeit wenig oder gar keine Reichs-Stände zu erfreuen hatten. Gantz glaublich geht es mir bey, daß dieses Blutbanns-Recht der Bischoff schwehrlich anders denn vermittels besonderer Gnadens-Verleihungen und Privilegien habhafft worden, wer sollte nun aber wohl den Einfall haben, daß weilen diese Uhrkunden nicht mehr in ipsissimis terminis vorhanden wären, so seye an der Wahrheit dieser vorzüglichen Landes-Befugnis, da doch gantz Teutschland dieses Recht in Sprichwörtern fortgepriesen, eben auch sehr starck zu zweifeln. Der Bischoff übte diese Blutgericht vor alters auf der Brucken zu Würtzburg aus, woher das noch datowohlbekannte und in seinen Uberbleibseln allen Inwohnern erinnerliche Brucken-Gericht den Ursprung holet, dabey aber von der ältesten Spuhr jener in der paroemia Herbipolis sola judicat ense stola, kundgewordenen Stifftischen Gerechtsammen Zeugnus machet. Eine kurtze Umschreibung hievon trifft man bey dem Brandenburgischen Rath HOFFMANN an *in tr. de judicio bene constituendo p.* 422. ibi:

Imprimis

Imprimis Judicia criminalia per Germaniam olim habita fuere ſub dio, utpote Herbipoli in ponte, unde in hodiernum diem vocatur das Brucken-Gericht, eſtquè regale ex principalioribus, quod Dux Franconiæ habet ab Imperatore Carolo M. Locus in quo habita fuerunt Judicia, fuit ſpatium ante ædes fabri ferrarii, aulici trans pontem é regione piſtoris, qui ex alterâ parte pontis habitabat. In medio loco adhuc conſpicitur lapis inſtar parvæ Columnæ, cui quis commode inſidere poteſt, in eo olim debuit ſedere reus. Ob nun wohl an ſich das Alterthum dieſes hohen Königlichen Befugnis kundbahrlich von Carolo M. abſtammet, ſo beſcheiniget doch dieſe, in dem grauen Alterthum liegende Biſchöfliche Vorzüglichkeit noch mehrers die in keinen andern, denn ſehr alten Zeiten übliche Biſchöfliche Gerichts-Verfaſſung, wornach, wie die Formel lautet, die Gerichte unter dem blauen Himmel, auf dem Marck, bey der Rolands-Säule unter denen Thoren, auf denen Gottes-Aeckern offentlich gehalten wurden, Entwurf von den ehemahligen Landesherrlichen Vogteyen und Landgerichten in Teutſchland p. 38. Die vatterländiſche Probe hiervon, und diejenige Art und Weiße, wie Würtzburg die Verfaſſung ſeiner Gerichtsbarkeit mehrmahlen auch alſo geübet, mag hiervon die beſte Stelle ſeyn. Beſiehe den oben angeregten HOFFMANN. *l. c.* Et ſic ſpricht er, in Epiſcopatu Herbipolenſi penes viam regiam ad ſeptem quercus dictam in ſylva Guttenbergenſi Conſeſſus Judicialis ſub dio habitus fuit, ſellas cum ligneas tum lapideas hodienum videre licet.

§. IX.

Niemand welcher von denen teutſchen Staats-Rechten den unfehlbaren Begrief von einem Amts-, nnd Erb-Herzog eingeſogen, wird glauben, daß Burcardus bey dieſen Umſtänden annoch zu der erſten Claße zu rechnen ſeye, wenn

er aus denen Fränckischen Geschichten, denen Stellen jener, so klar redenden Scriptorum coævorum, ja denen Urkunden selbsten des Gegentheils hinlänglich verständiget worden, und zwar, daß die an Burcardo mit der Weltlichkeit verlassene, per Excellentiam damahlen schon competirende stifftische Regalien nicht als zeitliche, sondern dem Hoch-Stifft auf ewig überlassene Vortrefflichkeiten, schenckungs weise zugekommen. Ist aber dieses letztere richtig und gewis, so fällt die Erblichkeit und die daraus gefolgerte Landes-Hoheit auf das kläreste in die Augen. Gleichwie denn auch alle bey der Verstattung mit vorkommende Umstände davor genug reden, daß der blose Hertzogs Nahme nicht in Worten, sondern in einer damahlen nie gehörten Hoheit und also werckthätig dem heil. Burcardo aus einer gantz ausnehmenden Vergünstigung derer Fränckischen Kayser ohnwiderrufflich, folglich vor alle Bistuhms Nachfolgere angediehen, woraus unverneinlich folget, daß diese auf eben so gültige Weis zum Recht gelanget, woher sich ein heutiger Reichs-Stand Landleute und Hoheit zuzueignen weiß und begründet anführet, bey so sonnenklarer Wahrheit ist es nicht anders denn unbegreiflich, wenn von einigen über diese Hertzogs-Rechte critisirenden Gelehrten schier nach der heutigen Reichs-Verfassung, und nach dem Fuß derer bey Kayserlichen Standes-Erhöhungen hodie zur Legitimation vorzukommen gewöhnlichen Solennitæten die damahlige Bischöfliche Hertzogthums-Ertheilung und Nahmens-Beylegung abgemessen werden will, ohnerachtet die gantze von diesem an das Hoch-Stifft gekommenen Hertzogthum handelnde Reichs-Geschichte diesen wahren Satz auffer Zweifel setzen, daß der Heil. Burcardus theils in stillschweigenden Concessionen, theils in der ausdrücklichen Uberlassung Land und Leuten, worauf solche Rechte gehafftet, mit denen Hoheits-Rechten eben das nemliche erhalten, welches heut zu Tag unsere Reichs-Fürsten in consensu expresso, und solchen, die Standes-Erhöhung beglau-

beglaubigenden Urkunden, oder denen in jüngern Zeiten darüber ausgefertigte Lehn-Briefen zu erweisen suchen.

§. X.

Sind aber diese bald nur denen Königen, bald ihren Amts und endlich zum Erb-Lehn gekommenen ältisten Herzogen nur allein eigne Hoheits-Rechte in der Person Bischoffs Burcardi mit Fug nicht in Abrede zu stellen, noch dergleichen ihnen in die jura Regia selbiger Zeit einschlagende fürtreffliche Rechte abzuleugnen, welche bey denen ausgegangenen Amts-Herzogen nur administratorio nomine ehemahmahlen in Ubung gewesen, hernach aber Krafft auf ewig gethaidigter Stifftung dem neu-eingewiesenen Bischoffen Burcardo vor ein Eigenthum titulo donationis interveniente überlassen worden, so mag es wohl wenig vor heut zu Tag in Recessu haben, oder dieserthalben als eine Bedencklichkeit eingeworffen worden, ob man zu jener Zeit auf den Nahmen selbst so sorgliche Ruck sicht genommen habe, oder die durch Feuers-Brunst verunglückt seyn sollende, von dem Herrn von ECCARD aber noch gegenwärtig gepriesene, stifftische Urkunden, denen neugierigen Gegneren unter Augen geleget werden können oder nicht? Indeme es einsweilen von der gesunden Vernunfft und ihren Regeln her genug ist, daß so beträchtliche Effectus von ihrer Causa zeugen, oder es würden nimmermehr die Amts-Herzoge unsichtbar geworden seyn, in dem Bistum aber die Regalia dem Bischoff und das Herzogthum anheim gewiesen worden seyn, wenn man die Superiorität nicht in allen diesen Stücken damit mehr in der That, als dem Nahmen nach dem neuen Herzogen vergönnen wollen. Weil nun also die Hertzoglich-Fränckische Befugnis, und der mit Hetano erloschene, in Burcardo aber aufs neu wieder aufgeweckte Hertzogs-Titul um diese uralte Zeit würcklich aus denen Eccardischen, von lauter ächten Quellen abgeleiteten Geschichten erwiesen, dardurch aber der Ur-

sprung einer gegründeten, zu einer, zum blossen Wort-Wechsel hernach ausgeschlagenen Rechts-Anspruchs-Sache beklähret worden: so ist die Vermuthung eines alten Rechts vor das Fortdauern bis auf diese Stunde vest gesetzet, es wäre dann Sache, daß man die Abänderung davon, wie ein solches die kundbahre Rechte erheischen, zu erweisen, und mit ausdrücklichen Verzichten zur Hand zu bringen im Stande wäre. Die unter Heinrich dem V. aus einer politischen Beweg-Ursache mit Erlungo vorgenommene Veränderung, und nur auf das Hertzogthum, nicht aber auf das Hoch-Stifft ausgebreitete/ unter dem Schein eines weltlichen Lehnfehlers vorgespiegelte Entsetzung bestättiget die heut zu Tag in so vielen unnützen Zweifel gezogene ältere Herzogs-Rechte, und können jene Burcardo zugewandte Vorzüge nimmer einem Zweifel unterworffen heissen, Fals man nur nachfolgenden Schluße wohl zu beherzigen beliebet, dieweilen damahlen das Herzogthum dem Bischoff Erlungo würcklich entzogen worden, so müssen nothwendig die ältere, in Archiven damahlen ohnfehlbahr noch vorhandene Königl. Privilegia die uralte, ob concessionem possessionemque Ducatus indeque dependentium Jurium ducalium Reichs-kundbahre, und an dem Kayserl. Hoff Henrici V. auser Contestation gestandene Sachen gewesen seyn, gilt auch dahier zum Behuff des Hoch-Stiffts die bekannte philosophische Regel etwas, quod privatio præsupponat habitum, so wird sie eine entscheidende Krafft der biß dahero so verschiedentlich bestrittenen Hertzogs-Sache zulegen können. Es ist dessentwegen wohl bedauerlich, daß viele Publicisten mit offenen Augen blind sind, und bey hellem Mittag die Sonne nicht kennen. Denn wie kan man ihr Vornehmen anders betiteln, wenn die meisten erzehlen, daß Henricus V. den Bischoff Erlungum des Hertzogthums zu Francken entsetzet, ohne daß sie dabey überlegen mögten, was massen er das Bistum damit aufzuheben nicht vermöcht habe, noch wegen dieser in seiner Macht nie gestands-

standenen That dessen gesinnet gewesen. Dieses ist ein solches Præsuppositum, daran sich gewiß niemand irret, hätte aber das Erlungo entzogene Herzogthum nur in einem Schein und Nahmen-Wesen bestanden, das Bistum aber möglicher Dingen nach Chunrado von Hohenstauffen nicht zu kommen können, so müste es wiederum nothwendig wahr seyn, daß letzterer wider alle historische Nachrichten, indessen doch nach der Folge dieses ohnhintertreiblichen Vernunfft-Schlusses, nichts als den Nahmen von einem Hertzogthum zu Francken erhalten; in dessen Entziehung, wenn ich denselben mit den verkleinerlichen Begrieff derer Gegner betrachten wollte, dem Bischoff Erlungo eine gleichgültige Sache zugestossen, welche er auch um so weniger achten dörffen, als der Verlust wenig oder nichts mit einem Titul-Wesen in die Augen gefallen. Hat diese, dem Hohenstauffer beschehene, Verleihung nothfolgerlich mehr das leere Nahmen-Weesen, sondern Gerechtsammen in sich begriffen, wie niemand als ein partheyischer daran zweifflen kan, so werden die bis dahero herum irrende Meynungen sich endlich, weil keine andere thunliche Ausfindung zu treffen ist, sich gerne dahin von selbsten vereinigen, daß auch mit der, unter dem nemlichen Kayser gefolgten Aussöhnung, und der Restitution das Hoch-Stifft ein ansehnlich wahres, und einer neueu Ubertragung gewürdigtes Herzogthum von denen Hohenstauffern zuruck erhalten habe.

§ XI.

Wie wiederum bey diesen, an Burcardo beschehenen Ubertrag so vieler ansehnlichen Regalien, ja des in einem Umfang vieler Rechte damahlen kentbahren Herzogthums selbsten, nicht die von Hetano und andern Amts-Hertzogen verwaltete Königs-Rechte, oder zu denen Domainen vielleicht gerechnete Regalia an den Bischoff administratorio nomine, sondern mit einer eigentlichen erb- und auf ewig zugestande-

nen Landes-Hoheit gediehen, das erweiset gleichfalls nachfolgender untrieglicher Vernunfft- und Rechts-Schluß auf das bündigste, weilen zu jenen Zeiten 1.) die Folge der Amts-Hertzoge nicht auf ihre Nachkommen erblich gekommen, dahier in dieser Herzogthums-Verstattung aber aller Nachfolgere Meldung beschiehet, und deßwegen mit Amts-Herzogen eine Aenderung eben deßwegen getroffen worden, daß nichts mehr von der alten Aufsicht auf einen Bischoff von Würtzburg quâ Herzogen applicabel seyn solle, so würde eine andere Meynung mit dem Wort Amts-Herzogen nach dem Sinn jener Brieffe offenbahr nicht zu vereinigen stehen, 2.) bietet dieses Angeben die Erläuterung der Teutschen Reichs-Staats- und Lehns-Historie selbsten an die Hand, da ja vor Conradi Salici Zeiten die Kinder in der Würde der Eltern, und dem Lehn-weis verlassenen Land-Staat regulariter nicht gefolget, den alten Zustand und die Verfassung eines im Lande zu Francken bestellten Herzogs konnten die, auf den ersten Entzweck ihrer Freygebigkeit ohnvergessene Fränckische Könige ohnmöglich auf den neuen Herzog, verstehe den Bischoff von Würtzburg, meynen, wenn sie demselben durch Schenckungen in die Stelle und in die, durch das Eigenthum aber sehr unterschiedene Rechte Hetani eintretten liessen. Der Grund hiervon lässet sich in der damahligen Zeit-Geschichte offenbahr antreffen, nemlich da denen Königen nur zu gut bewust war, oder es auch die Natur und Eigenschafft des Hoch-Stiffts selbsten mit sich brachte, daß in diesem Stifft eine ewige Folge von Bischöffen und Landes-Regenten nimmermehr ausgehen würde, so träget dieser Umstand die ohnumgängliche Erblichkeit der gethanen Schenckung auf dem Rucken mit sich, denn wollte man hierauf nicht gebührende Achtung tragen, so würde die Schenckung diesen Nahmen nicht verdienet haben, auch nicht nach dem Sinn des ersten Urhebers lange dauren können, ja man würde zum Lachen eingestehen müssen, daß in Kürtze der Zeit

nichts

nichts von einer Schenckung der darauf folgenden Vergessenheit, oder des præsupponirten, doch unbegreiflichen Rückfalls halber, übrig verblieben wäre.

§. XII.

Woraus denn zugleich evidentissimé zu Tag lieget, und involviret dieses, von allem Zweifel gefreytes Præsuppositum, was massen die gantze Schenckungs-Handlung in Anbetracht der unzertrennten, zum voraus abgesehenen Bischoffs-Folge mit Beybehalt der Sache ächten Natur und Weesen kein Personel-Werck in sich begriffen, oder eine auf diesen oder jenen zeitlichen Bischoff eigentlich und allein gedeutete Gnade vorstellen können. Dahero sie im Gegentheil eine solche zum ohnaufhörlichen Ersprieſſen des Hoch-Stiffts gemeinte That, oder ein ewiges Jus reale, hinc territorii abgegeben, welche von der Intention der Stiffter diese ohntrennbahre Folgerung liefert, daß die Erblichkeit aller dem Land einverleibten Zugehörungen derer Königs-, als Grafen-Rechte von nun an auf ewig ausser Zweiffel gesetzt bleiben sollen. Ein so wahrscheinlicher Grund von diesem wahren Dencken liegt zugleich mit darinnen verborgen, daß man bey einem Bischoff diejenige besorgliche Umstände nicht vorgefunden, welche die fränckische Könige bey denen Amts-Herzogen aus der kundbahren Staats-Maxime jenes Zeit Alters sehr behutsam gehen heissen. Denn da der Bischoff gar nicht auf die Vergrösserung von Land und Leuthen, sondern den Anwachs der Kirche und der in ihrer Blüthe stehenden, nur erst in Francken Wurtzel gegriffene Christlichen Religion mehr als auf was anders bedacht war, zu der Heyden Bekehrung aber der Schutz und die Sicherheit dem Bischoff in einem brachio seculari noth war, um sich wider die gegen den Heil. Kilianum ausgebrochene Wuth und Mord-Gedancken, und der Aufrechthaltung seiner in Wachsthum begriffenen neuen Glaubens-Lehre zu begründen und zu bevestigen, damit nicht

ohne

dergleichen politische Hülffs-Mittel morgen durch die Tyrannen dieses übern Hauffen geworffen würde, was heute durch des Bischoffs gottseelige Bemühung löblich auferbauet worden, so liesse sich eine, sonst vor die Königs-Rechte fürchterliche Verminderung nicht befahren, dabey aber die wahre Religion ziemlich veste setzen, zu welchem Ende hinzutritt, daß diese ausnehmende Gnade und Freygebigkeit nicht so wohl der Ehre derer Bischöffe selbsten, als des Hoch-Stiffts Patronen, und also aus einer gottseeligen und Andachts-vollen Absicht, welche in der Schenckung dergleichen ungereimten Verdacht mit ihren ersten Trieb nicht zusammen gebähren konnte, vergabet worden, es wäre dahero eine überflüßige Sache, die Ursache der Schanckung und jener Prälaten daraus erhaltenen wahrscheinlichen, in dem eigenen Landes- und Glaubens-Schutz liegende Landes-Hoheit noch deutlicher auszuführen, Gestalten dieses das protestantische Jus circa sacra heut zu Tage selbsten gut heisset, hernach müste diese Absicht die wunderbahrliche Folgerung, wenn man nur etwas die Freygebigkeit einschrencken wolte, machen lassen, welche sich nach dem Genie jener Zeiten nicht dencken, geschweige sagen lässet, daß die Kayser ursprünglich auf die Stiffts-Heilige mit ihrer so vollgültigen Gabe abgezielet, bey der zuruckbehaltenen Landes-Erblichkeit, und in denen Regalien, oder nicht überlassener Hoheit aller Welt den Gedancken eingepräget, daß sie über diese, denen Heiligen gewidmete Sachen lieber Ober-Herrn zu verbleiben, als sich ihres Schutzes wie Unterthanen aufzuopferen gemeinet gewesen. Alles dieses ist die wahre Ursache von der in Diplomatibus vor Augen liegenden Wahrheit, daß die Bischöffe viel ehender zur Hoheit als die Layen-Fürsten gelanget, gestalten es hier in casu præsenti nicht auf gekünstelte Wort-Verdrehungen, sondern einzig und allein darauf ankommt, was die wahre Intention der schenckenden Könige, mit Zueignung ihrer eigenen Regalien gewesen, und was der wahre

Sinn

Sinn jener Zeiten in der Obſervanz als der beſten Auslegerin des mentis contrahentium ſchlieſſen läſſet.

§. XIII.

So bald ſonſten die in dem Reich und mit dergleichen anſehnlichen Ducatu eines uralt geſchloſſenen Landes-Territorii lange nicht verſehene Biſchöffe ſich derer, ihnen zur Uberkommung derer Regalien zum Eigenthum im Weeg geſtandenen Grafen durch Kayſerliche Privilegia entlediget, ſo gleich finden es viele Publiciſten vor wahr anzugeben, daß dieſe Biſchöffe damit der Landes Hoheit fähig geworden ſeyn ſollen, gleichwie der gelehrte Abbe Schannat in hiſtoria Wormat. p. II. p. 193. 198. nach ſeiner guten Wiſſenſchafft aus denen Geſchichten dieſes behauptet, wobey ich zwar mich wohl erinnere, daß der grundgelehrte Chur-Braunſchweigiſche geheimbde Juſtiz-Rath Herr Struben in ſeinen beliebten Nebenſtunden p. 158. dieſe von Schannat beygebrachte Meynung vor irrig ausgegeben, gleichwie aber das zum Behuf ſeines dortigen Dafürhaltens mit dem Ertz-Biſchoff von Bremen beygebrachte Exempel ſich nur in Jurisdictione civili gegründet, dahero alſo mit denen Würtzburgiſchen, in der uralten Ertheilung des Blutbanns in keiner Vergleichung ſtehenden Hoheits-Rechten nicht zu vereinigen ſtehet, ſo mag ſolche bey Hrn. Struben behauptete Regel dieſer in meiner gantzen Abhandlung zur Abſicht genommenen Exception keinen weitern, in Zweifel gezogenen Nachtheil bringen, wie ich denn auch dencke, daß dieſer geſchickte Gelehrte, ohngeſehen dieſes dortigen Dafürhaltens mit mir in Anſehen der Würtzburgiſchen urſprünglich, und als ein Exempel ohne Exempel erhaltenen Landes-Hoheit ſelbſten einig ſeye, wenn er die Urſprünge derer Territorial-Befugnis in den mehr abnehmenden Gewalt derer Kayſer-Rechte, und dem Zuwachs derer Reichs-Ständiſchen Be-

fugnis angetroffen haben will, und von daher die Ursprünge der Landes-Hoheit gerne eingestehet. Da nun diese Schrifft so viele glaubwürdige Proben beyzubringen im Stande seyn kan, so wird dieselbe vor das Hoch-Stifft zugleich mit dem weitwendigen Hertzogthum auch diesen Schluß behaubten können, daß von dem grossen Zuwachs her viele Gelehrte in ihren Folgerungen vor Würtzburg vortheilhafft urtheilen müssen, obwohlen sie sonsten in dem Grund oder denen Principiis domesticis deßwegen sich noch nicht mit dieser Meynung vereiniget, weilen sie vielleicht der Sache noch nicht auf den Grund nachgedacht, sondern mehr auf anderer Angeben getrauet haben.

§. XIV.

Damit dieses bißherig an- und ausgeführte noch mehr begreiflicher werde, so will ich nur denen zu Gefallen, welche noch einen Zweifel übrig haben, wiederum eine von denen stattlichsten Staats-Rechslehrern für gut und wahr angenommene Lehre zu Gemüth führen, nach welcher solche so viel gründliche Observationes an Handen biethen, und selbsten gerne zugeben, daß der erste Passzur ohnzweifentlichen Erlangung der Landes-Hoheit dieser gewesen, wann die Carolinger oder Sächsische Kayser einige, ihnen in regulâ ehedem alleinig zugestandene Güther und Rechte denen Hertzogen und Grafen verlassen haben, die Landes-Hoheit an und vor sich konte nach der tiefer eingesehenen Grund-Verfassung von Teutschland ein teutscher Kayser nicht verleyhen, sintemahlen er wohl in allen Provinzien seine Befugnisse, aber so wenig in denenselben, als in dem gantzen Reich eine so genannte Landes-Herrschafft fordern dorffte, dem teutschen Reichs-Staat und seinem zeitlichen Oberhaubt war die ältere Verfassung eines jeden besondern Staats subordiniret, der Kayser war in dem gantzen Reich und in guter Maas in allen Provinzien, was ein alter Hertzog in seiner

ner ihme anvertrauten oder endlich lehns-weise mit Vorbehalt der Landständischen Freyheiten erlangten Land-Staat vorstellen wollte, und wie diesen die Grafen in Landes-Sachen verbunden waren, vid. SPENER. Staats-Recht. B. *II. c.* 13. §. 3. *n. c.*

§. XV.

So schwehr es nun ist, in gewiesen terminis die wahre und eigentliche Zeit zu benennen, in welcher Hertzoge und Grafen die freye Hand bey denen Gerichten überkommen, und damit den Grund zu der heutig so genannten Landes-Hoheit legen können, desto gewisser ist die Sache in Ansehen des auf das Bistum Würtzburg gekommenen Hertzogthums zu Francken, der dabey erlangten Erb- und in dem Zuwachs derer Königl. Regalien nachfolgerlich mit überkommenen Landes-Hoheit selbsten. An und vor sich ist dergleichen Vorgeben, womit denen Hertzogen unter denen Fränckischen Königen die zugeschriebene Erblichkeit der ehedem in Amts-Nahmen innen gehabten Lande behaubtet wird, so etwas neues nicht, sondern stellet vielmehr ein solches in der Historie jener Zeit selbsten bestättigtes Herkommen dar, wovon nachfolgende Stelle die Gewährung leisten kan. Unter denen Merovingischen Königen hatten aber nur eine Hertzoge das Glück auf ihre Nachfolger die Erblichkeit derer Lande zu bringen, nach dem Zeugnis ALTESENÆ *de Ducibus et Comitibus Aquitan. L. I. c. 5. p.* 23 HERTIUS *de Origine et progressu special. rer. Imp.* §. Eben so tüchtige Spuhren von der sowohl geistlich- als weltlichen Reichs-Ständen zugeeigneten Ober-Herrschafft oder in denen Worten und Lehn-Briefen befindliche Formel cum omni regimine et banno verstatteten heutigen Superioritæt, oder doch wenigstens einer Erbfolge, führet der in allen Wissenschafften gründlich bewanderte nun abgelebte Herr HEINECCIUS *in Diss. de Lo-*

catione conductione Jurisdictionis, c. 2. §. 4. nicht sonder Vortheil und Nutzen dieser gantzen Lehre an. Mit allen deme, wenn sich auch sonsten sehr seltene Urkunden von dergleichen auf die Erblichkeit ziehlender Spuhren finden lassen, so wird man doch allezeit dabey den mercklichen Unterscheid antreffen, daß man von jenen schwerlich ein Exempel auf die in das alterkläreste gesetzte Würtzburgische Landes- und Hertzogs-Befugnisse einen solchen Schluß machen können, welcher von wenigen Ständischen mehrentheils aber erst unter denen Zeiten derer Henricorum erlangten Regalien und überkommenen wahren Ursprüngen der Landes-Hoheit auf die Würtzburgische Bewandnus schliessen sollte.

§. XVI.

In je ältern Zeiten man Spuhren von der dem Hoch-Stifft zugeeigneten erblichen hohen und niedern Gerichten beybringen kan, desto mehr Proben eröffnen sich aus solchen Stellen zugleich mit von der, dem Bischoff heimgegangenen Landes-Hoheit. Dieser Satz lässet sich aus solchen gleich nachgesetzten unhintertreiblichen Schluß gantz unstrittig behaubten. Die allgemeine Meynung derer des Staats-Rechts kundigen Gelehrten gehet dahin, daß diejenige in viel jüngern Zeiten mit der Jurisdictione omnigenâ per Privilegia begnadigte Reichs-Fürsten und Herrn unter der Verstattung des Blut-Banns und der Gerichtsbarkeit zugleich der Landes-Hoheit oder des nach dem Sinn jener Zeiten damit gemeinten Juris territorii würcklich habhafft worden, wohin die Stellen, welche uns von denen Zeiten derer Henricorum, und noch spätere Zeugnisse liefern, dienen können, *Constitutio Frider. II. ap. Schilter. J. P. T. II. tit.* 10. *p.* 118. Wie viel mehr wird man ohne offenbahren Abbruch seiner unumstößlichen Gerechtsamen dem Hoch-Stifft Würtzburg in der ihme heimgewachsenen Jurisdictione omnigena

gena die Landes-Hoheit vergönnen, welche zu eben der Zeit erworben worden, da die Gerichts-Ubung denen Königen gantz und gar eigen gewesen, und von gantz Teutschland vor ein alleinig Königliches Recht angesehen, oder in der Verstattung ein besonderes Hoheits- und das heutige Territorial-Recht zuzulegen Mittel und Weise abgegeben hat. Kurtz hat die Jurisdictio omnigena, oder das unter dem Blutbann gemeinte Jus territorii die Landes-Hoheit in denen Zeiten, wo man würcklich den Werth dieser Rechte nicht mehr wegen oftiger Verstattung an die Stände so hoch gehalten, dannoch zu transferiren vermocht, wie viel mehr werde ich gemeinen Beyfall finden, wenn ich solches in denen Zeiten dem Hoch-Stifft zuzueignen fähig werde, in welchen Teutschland in dieser Handhabung ein Königliches, oder der Landes-Hoheit gantz eigenes, und deßwegen wenig oder keinem Reichs-Fürsten angediehenes Recht anerkennet, und die vortreflichste Hoheits- und obriste Landes-Folgerungen daraus gezogen werden können.

§. XVII.

Wird man sich nun in Uberlegung dieser Hertzoglich-Fränckischen dem Bischoff unlaugbar in denen urältesten Zeiten zugestandenen Hoheits-Rechten dieses beständig als eine Handleitung in der von vielen Leuten gerne verwirrten Rechts-Sache anempfohlen seyn lassen, daß alle diejenige welche die Urkunden und Geschichts-mäßige Stifftische Vorzüge so frey anzutasten ausser Scheu stehen, darinnen ihren Grund, Wehr und Waffen aufzusuchen gedencken, daß sie ihre Sätze in generalibus und in dem, bey denen mehresten Hoch-Stifftern ohne Ragalien der hohen und niedern Gerichtsbarkeit angetroffenen Zustand begründen, so wird man handgreiflich finden, wie ungerecht es wäre, in dieser freylich aus der teutschen Staats-Historie gezogenen Regel mit

Beyseitsetzung aller Diplomatum und historischen Stellen die bey dem Hoch-Stifft in particulari angetroffene offenbahre Exception und viele Jahrhundert durch allgemein gut geheissene Reichs-kundbahre Ausnahme mit Stillschweigen zu übergehen, oder mit einem ungehörten Eifer diesen, von gesamten Kayser- und Reichs wegen sein gegöntes Lustre sträfflich zu verdunckeln. Man bescheidet sich disfalls so gerne als es dem allgemeinen teutschen Herkommen gleichförmig ist, daß die mit Advocatis, Grafen, Vicedomben, und Casten-Vögten umzingelte übrige Bischöffe und Prälaten diejenige Rechte, welche ich dem Bischoff von Würtzburg per Excellentiam nach eben der Art und Beschaffenheit, als er solche wircklich in denen ältesten Zeiten besessen hat, zu erhärten bemühet bin, nicht überkommen haben. Der Unterschied unter Würtzburg und andern war Reichs-kundbar, und fället einem jeden Liebhaber der teutschen Reichs-Historie zum unumstößlichen Weißthum der uralten Rechte halber noch auf diesen heutigen Tag in die Augen. Gleichwie ich mir dieses wahre Angeben mit einem unverwerflichen Exempel eines andern in der parallel stehenden Bischoff- und Hertzogens also zu bescheinigen zugetraue. Als Kayser Ottens des Grosen Bruder oder der, in unsern vatterländischen Geschichten so bekannte Bruno von Cölln neben dem Bischoffs-Stab die weltliche Würde eines Hertzogs zu erlangen das Glück hatte, so distinguirte dieser so angesehene Reichs-Fürst in seiner Person dieses ausser dem Bischoff von Würtzburg noch die gehörte besondere Staats-Recht, mit eben der Seltenheit und denen Vorzügen, welche sich vorhero in einer gesamten Reichs-Ständischen Hochachtung vor die Bischöfflich Würtzburgische Rechte werckthätig geäußeret hatten. Von diesen Staats-Præjudiciis zeugen alle den vorzüglichen Rang bemerckende, mithin den Glauben vor mein gesamtes Anbringen bestättigende Stellen und Scriptores medii ævi, *ita ap. Wittichind. Annal. L. I. p.* 638. *Magn. Chron.*

Chron. Belg. p. 80. und dieweilen von sonst keinem unter denen in spätern oder viel jüngern Zeiten in ihre unverkleinerliche Fürsten- und Hoheits-Würde gesetzten Bischöffen oder Hertzogen die Hertzogs-Rechte sowohl des Würtzburgischen als des obgemelten Ertz-Bischoffs Brunonis zu Cölln zum gleichen Beweis der eben so alt competirenden Landes-Hoheit gründlicher angeführet werden mögen, so wird dieser Bruno in seinen Rechten, und von coævis nie genug bewunderten Vorzüglichkeiten das wahre Ebenbild unsers aus einer Jalousie von denen mehristen Publicisten mit Fleiß noch nie genug erkannten Hertzogs von Francken liefern können, was jener war, das findet man an diesen, wie jenes Landes-Rechte im Reich seltene und in keiner allgemeinen Verfassung noch zur Zeit gebrachte Staats-Vorzüge waren, das ist von einem wie von dem andern aus beyden unumstößlich zu erhärten. Mit einem Wort, diese beyde geistliche Prälaten theilten in der Weltlichkeit gleiche Rechte miteinander in dem Hertzogs-Nahmen, damit aber die unlaugbahre Gleichheit beeder gleich - - wohero denn nach denen gesunden Regeln der Hermenevtic die guten Folgerungen des einen vor dem anderen in dem mindesten Grad der Staats-Befugnis nicht unterschiedenen Hertzogs sattsam und hinlänglich reden können, so mag dieses die Stelle bestärcken *ap.* RUOTGER *vita Brun. c.* 17. *p.* 279. vor den engen Raum dieser, zu einer kurtzgefasten Abhandlung zur Hand genommenen Blätter mag ein solcher Beweis einsweilen genug seyn, und davon überzeugende Probe liefern, daß es zum Theil Publicisten gegen die ächte Staats-Lehre und die Stiffts-Geschichten nicht wohl verantworten können, wenn man hoher Stände des Reichs Rechte deßwegen zu verdunckeln Gelegenheit gefunden haben will, weilen man bey der Regel zugleich auf die, nicht ausser Acht zu lassende klare Ausnahme nicht gesehen hat, oder die werckthätig und aus denen Urkunden vieler Kayser wesentliche Limitation in der sonst

ohnlaug-

ohnlaugbahren Regel eines Reichs-Herkommens bey diesem und jenen Reichs Stand der Behörde, nach eben so fleißig mit aufgesuchet und der Wahrheit zu lieb erläutert hat.

§. XVIII.

Noch eine andere denen Reichs-Geschichten allezeit beträchtlich geschienene, dahier aber die Würtzburgische Rechte in grosser Maas besteiffende Probe beyzubringen, so ist es widerum eben so richtig als das vorige, weilen derjenige von der Gnade und Freygebigkeit derer Francken-Könige dem Bischoff zu Würtzburg zur Landes-Hoheit und Erblichkeit zu gelangen gegönnte Weeg der untrüglichste solchen Reichs-Ständen angeschienen, welche diese notorisch Würtzburgische Rechte täglich in Übung gesehen, und dahero zu gleichem Rang zu gelangen angereitzet, so haben sie keine andere Mittel gewust, als die nemliche, wodurch Würtzburg so groß und so angesehen geworden, hervorzusuchen und zu gleichem Glück zu gelangen. Der in Eigenthums-weiße überkommene Besitz so verschiedener vorhero denen Amts-Herzogen im fränckischen Reichs-Staat subordinirten Graffschafften brachte dieses Hoch-Stifft zu dem Gipfel der von andern neuerlich durch zerschiedene andere Arten erlangten Landes-Hoheit und Erblichkeit. Wollte nun der damahlig hier zu gleichen Lust bezeugende Ertz-Bischoff von Brehmen, diese von mir nach Wahrheit gepriesene Vorzüge, gleichwie solche dem Hoch-Stifft Würtzburg einverleibet worden, an sich bringen, so war er zuforderst die in seinem Hoch-Stifft und Territorio gelegene Graffschafften, jedoch erst unter Heinrich dem IV. seinem Stifft einzuverleiben, nach dem Maaßstab des Herzogthums Francken eifrig bemühet, *Adam. Brem. L. IV. c. 5.* Dieses eintzigen Geschicht-Schreibers Zeugnis, und die erhaltene Ertz-Stifftisch-Bremische Vorrechte werden von Niemand unserer Zeit in Zweiffel gezogen, ohneracht man gegen Würtzburg bey zehnfach stärckern Beweiß so viel

Zwei-

Zweifel erreget. Ja wenn auch sonsten der, in der Staats-Rechts-Lehre so gründlich bewanderte SPENER zum öfftesten allzu unmild auf die Reichsstandhafft- und Vorzüglichkeit derer teutschen Bischöffe und geistlichen Landes-Fürsten aus einer tadels-würdigen Passion gesprochen, so hat doch dessen gute Einsicht und nicht zu verbergen mögliche Uberzeugung von denen Würtzburgischen zum Herzogthum Francken, oder andern ältern Hoheits-Rechten nutzbahren Urkunden der Wahrheit ihr gebührendes Recht in der Stelle seines teutschen Staats-Rechts gerne gegönnet, ibi: will man meynen, daß dermahlen das Würtzburgische Territorium völlig aus dem Fränckischen Herzogthum seye ausgezogen worden, kan ich dagegen nicht viel sprechen, was ist aber Wunder, daß der Bischoff von Würtzburg in alten Zeiten aus eben der Gnade dazu gelanget seyn solle, worzu in jüngeren Zeiten andere Bischöffe durch solcherley Gnadens-Verleihungen und Privilegia gekommen sind. Denn zu Zeiten des XII. Seculi war es gar nichts mehr Achtungs-würdiges, oder als eine Art einer seltenen Verstattung anzusehen, daß die Hoch-Stiffter ihre Lande als wahre Fürstenthümer besessen hatten, dahero also so wohl die uralte erhaltene, als das in Zweiffel gezogene Diploma Fridericianum keiner so starcken Verrhaidigung wegen der vor sie redenden Ubereinstimmung des Juris publici medii ævi, und von dorther abgeleiteter Reichs-Geschichten halber bedürffen wird.

§. XIX.

Zur Bescheinigung des aus der teutschen Staats-Histori angerühmten Herkommens nun von jüngern Zeiten Exempel anzuführen, so bekamm allererst vor Kayser Ludwig dem Bayern der Bischoff von Minden ein freyes Hertzogthum in seinen Stiffts-Landen, worunter wenn man aus der Analogiâ Juris publici medii ævi diese Freyheit der Gebühr nach erläutern will, wohl nichts anders als die andern Reichs-

Fürsten zuständige Rechte und Regalien angedeutet worden, nach Ausweiß der Urkunde *ap.* FREHER. *de Judic. Westphal. Secret. P. II.* nur angeführten Verstand dieser Worte ziehe ich aus der Stelle des Schwäbischen Lehn-Rechts *C. XLII.* §. 1. Alle Bischove emphohent von dem Könige Müntz und Zoll, und etliche emphohent Bahnlehn und etliche Gericht. In welchen Ausdrückungen dieses einheimische Lehn-Recht nichts anders anzudeuten gedencket, als daß nicht alle Bischöffe vormahls NB. zu gleicher Zeit die volle Gerichtsbarkeit und eben so wenig die übrigen zur höhern Classe gerechnete, und der Majestät ähnliche Regalien, und noch weniger deren vollen Inbegriff zugleich erhalten hätten, sondern da ist es aus so vielen Urkunden mehr richtig als Zweifel unterworffen, wie daß einer früher, der andere später dazu gekommen, genug, daß dergleichen Hertzogs und Fürsten-Rechte durch eben diese, dahero dem Hoch-Stifft Würtzburg nicht zu mißgönnende Mittel nur in theils sehr viel spätern Zeiten, und bey nicht so sonderlicher seltenen Vergebung wegen derer Verdiensten, so die damahlen in denen Wissenschafften und der Gelehrtheit alleinig bewanderte Bischöffe eben so gut als die weltliche in dem Kriegs-Staat und Beschützung des Vatterlands meritirte Printzen erlanget. Mit dieser Weiße ist dem keine Ursach als schnöde Paßion begreiflich, warum man einem, in Ausübung der Christlichen Religion so lobens-würdigen Bischoff Burcarden nicht eben das, was zwar wenige, doch welche weltliche, theils mit der Carolinger Abgang, oder auch nach dem hochgetriebenen Dafürhalten, des abgelebten Cantzlers von LUDEWIGS und Freyherrn von COCCEY, theils in nur angeführten XII. Seculo würcklich erhalten haben, eben so gerne aus seinem ältern und ⁘ Fridericianischen Privilegio gönnen wollte.

§. XX. Zu

§. XX.

Zu diesem war es ja bey der fränckisch- und teutschen Reichs-Regierung eine durchaus gangbahre Gewohnheit, daß der Uberrest eines teutschen besonderen Haupt-Staats die Benennung vom gantzen Herzogthum erhalten, dadurch sich denn der jetzige Besitzer dieses Rests den vorzüglichen Herzogs-Nahmen zuzulegen wohl befugt gewesen, so daß Niemand anders von denen damahlen zugleich, oder in der Folge der Zeit erst eingesessenen, mit Ständen dagegen Einrede zu machen, geschweige an dem Titul Antheil zu begehren, mit einem Bestand oder Schein Rechtens sich einfallen lassen dörffen. Einen dergleichen in der Reichs-Historie bestättigten Vorgang trifft man in dem an Marggraff Jasamercott überlassenen, von Bayern als dem Haupt-Staat getrennten, und nun zum höchsten Gipfel der Ehren erhobenen Hertzogthum zu Oesterreich an, welches diesen Titul und die damit verknüpfte Rechte so lange fortgeführet, bis die nie genug erhobene Verdienste und glorwürdigste Thaten dieses Allerdurchleuchtigsten Hauses den Ertz-Herzogs-Titul als einen vor das Reichs Beste auf ewig interessirten Fürsten-Stamm sich aus seinen billichen Absichten zugeschrieben, sonsten kan auch die obige Stelle, und die mit guter Einsicht gemachte Anmerckung des Gießner Cantzlers HERTII *in Notit. Regni Franc. c.* 5. §. 19. 20. CORING. *de Ducibus & Com. imp.* STRUV. *Syntagm. Jur. publ. c.* 19. §. 3. den sichern Unterschied derer ältern, und nun erst in Vorwurff gebrachten teutschen Herzogen aus dem Grund vorstellen. *

* Zur Erläuterung dieser Sache mag meines Erachtens nachfolgende Anmerckung etwas beytragen, der Nahme Ducatus ist uralt, und bedeutet so wohl die Herzogliche Würde und Landes-Hoheit, als auch verschiedene andere Verwaltungen, *du Fresne, voc. Ducatus.* Die alten Zeiten, und mit ihnen die ohnverfälschte Reichs-Histo-

§. XXI.

Das noch übrige, vor die Würtzburgische Landes-Hoheit guth sprechende allgemeine Reichs-Verhalten desto sinnlicher zu machen, so darf man nur die Umschreibung von der Landes-Hoheit so gar derer neuesten Publicisten zum Behuf annehmen. Setzet man hiernächst den Begrief dieser darauf, daß eine Person im Land die höchste Regierung und die

davon

Historie wusten die gebohrne und Titular-Herzoge wohl zu unterscheiden. Letztere hielte man vor irregulaire Herzoge, und das eigentliche Aussehen von ihnen erläutert sich aus der Stelle OTTONIS FRISINGENS, *Hist. L. I. c. 9.* Bertoldus vacuum ex hinc Nomen Ducis gerens id quasi hæreditarium reliquit. Omnes enim ad præsentem diem Duces dicti sunt, nullum Ducatum habentes solo nomine sine re participantes. Man siehet hieraus, daß es in ältesten Zeiten an Erb- und Amts-Herzogen in Teutschland nicht gefehlet habe. Diese Worte aber zeigen eigentlich auf Bertholdum von Zähringen, und mehr dergleichen Exempel findet man mit Ottone von Kärnthen, und an Henrico pingui von Nordheim. In denen Zeiten, wo die Duces titulares stärcker in Ubung gekommen, haben die ältern den Herzogs-Nahmen von einem gantzen Volck herführende Printzen die ächte Vorzüge gar distincte gehalten, denn in der Folge der Zeit meynten sie mit einem Hertzog ersterer Gattung einen bald grössern, bald kleinern Landes-Antheil, welchem entweder der Nahme allererst vom Kayser beygeleget, oder von der Herzoglichen Qualität eines Agenten zugewachsen. Vom letztern Satz siehet man zwey Proben an denen Marckgrafen von Oesterreich und Ottone von Braunschweig. Ersterer war ein Bayrischer Marckgraf, die Vorzüge aber seines Fürsten-Stands konnten den Kayser Friederich den ersten gantz leicht zur Standes-Erhebung bewegen, weil er ohnehin von der Bayrischen Herzogs Branche posterirend gewesen seyn soll, Chur-Bayrische Deduction die Oesterreichische Erb-Folge betreffend, p. 10. Letzterer aber bezoge sich mit der Tituls-Erneuerung auf seiner Vor-Eltern besessenes Herzogthum-Landes-Umfang und ehemahligen Beynahmen.

davon untrennbahre Rechte zu versehen befugt seyn müsse, so werden zumahlen von ältern desto mehr, aber vor die Sache dienlichen und der Seltenheit halber so beträchtlichen Zeiten die Requisita insgesämmt dem Bischoffen von Würtzburg blos seines Hertzogthums halber zugeschrieben werden können. Die oben erwiesene Wegschaffung derer Grafen, welche die von ihnen ehedem gehandhabte Regalia durch besondere Privilegia dem Bischoff in der Hand bey ihrem Abgang lassen müsten, die in allen Sorten der Jurisdiction so wohl des Blut-Banns als der niedern Gerichte dem Bischoff gestattete Gerichts-Verfassung lässet wohl gar keinem Zweifel übrig, mit der Würtzburgischen auf solche tüchtige Gründe gebauten Landes-Hoheit, und dem damit verbundenen Hertzogthum Francken in die älteste Zeiten, wo die Sache ihre wahrhaffte Ursprünge findet, hinaufzusteigen, und aus denen Landes-Geschichten glaubliche, auf jene Begriffe und Umschreibungen völlig applicable Spuhren zum Beweis so gut vor Würtzburg anzutreffen, als andere ihren Printzen von dahero Liecht und Recht zu Landes-Befugnissen zuzulegen, dienliche Vortheile angetroffen haben wollen. Sollte bey dem allen jedoch noch jemand dieses mein Angeben vor eine seltsame und schwehr begreifliche Sache beygehen, gestalten in jenen, in das so graue Alterthum versetzten Zeiten / wohin ich doch eigentlich dencke, die zum höchsten in unsern Tagen gestiegene Landes-Fürstliche Hoheit, eine gantz unbekannte Sache gewesen wäre, dahero wohl besser pro fœtu nostri seculi anzugeben seyn sollte, so wollte ich solchen Einwurff selbst einiger massen angehen lassen, wenn man die Landes-Hoheit vor den vollständigen Inbegriff aller und jeder Rechte, welche endlich allen Reichs-Ständen in denen Reichs-Gesetzen und in der Regel zugestanden worden, annimmet. Denn dieses muß man ohne Widerrede gelten lassen, daß die Worte Landes-Hoheit, Landes-Fürstl. Obrigkeit oder Superioritas Territorialis Geburthen unserer Zeiten zu nennen und

sprossen von viel jüngern Reichs-Gesätzen und Befugnissen ab. Indessen kommt es hier bey Erörterung gewisser, dem Alterthum zugeeigneter Rechte nicht auf Worte, sondern auf die Sache selbsten an, finde ich diese unter denen Umständen, welche denen Ständen eben das Recht dazusetzen, so darf man um die gleichgültige Worte um so weniger bekümmert seyn. Diejenige JCti thun also dieser wichtigen Sache das wahre Genügen, dabey aber geben sie lobwürdige Vertheidiger derer Rechte ihrer Landes-Fürsten ab, welche aus alten, aber damahlen von der Landes-Hoheit in ihren Urkunden zeugenden Terminis, zum Behuf solcher in ihren besondern Staats-Recht unverneinlichen/ dem ohngeachtet von anderen in Zweifel gezogenen Befugnisse Recht und gute Folgerung ausziehen, welche hernach ihren Angeben eben das brauchbahre Gewicht in diesem alt gangbahren Wort Verstand zulegen, was sich ein neuer Publicist aus denen heut zu Tag ins Klare gesetzten Theilen der Superioritatis terr. abzufolgern zugetrauet. In einem eintzigen Exempel schliesse ich von diesem Discours die gantze Probe ein. Das Wort Justitia, welches sich mehrmahlen in denen Würtzburgischen Urkunden, und von der Hoheit zeugenden Eccardischen Geschichten antreffen lässet, hat vor andere Stände unseres Teutschlandes mit seiner in damahligen Zeiten üblichen Deutung den weiten Umfang von derjenigen, diesem oder jenen Stand, welchen dieses Wort zugeeignet worden, erhaltenen Landes-Hoheit anzeigen sollen. Man trifft deßwegen davon Zeugnus und ohne Wiederrede vest stehende Proben in denen, in unserm Seculo zum Liecht des teutschen Rechts mehr als jemahlen public gewordenen Diplomatariis genug an, daß es im 12. und 13ten Seculo sehr üblich, dabey aber vor die damahls vorwaltende Landes-Hoheit einen bewährten Zeugen auf unsere Tage abgeben könne, *vid. Dipl.* Frid. I. *A.* 1155. *in Chronico Constant.* ibi in cæteris Justitiis. Da nun diese in specie in denen dahier so vollgültig angepriesenen Terminis befind-

befindliche Spuhren der beſeſſenen Landes-Hoheit in eben ſo, ja noch viel gröſſern Grad und Alterthum dem Hoch-Stifft Würtzburg zugeſtanden, ſo muß es in der That jederman hart düncken, wenn nicht die vor andere Stände gut geheiſſene Proben, auch dahier vor die älteſte Würtzburgiſche Rechte tüchtige Zeugniſſe heiſſen ſollen.

§. XXII.

Sollte jemanden die bey denen Zeiten des Heil. Burcardi vorbey gegangene Exemtion des Hoch-Stiffts aus der alten, zwiſchen dem König und ſeinem Amts-Hertzog, dann dem Biſchoff ſelbſten in ſecularibus darzwiſchen getrettenen Verbindlichkeit und damit erlangten Unmittelbarkeit des mit 16. Grafſchafften nun zuſammen gezogenen Hertzoglichen Haubt-Staats, ja endlich das Territorium clauſum ſelbſten ſo ſchwer und unbegreiflich vorkommen, der beliebe ſich zum leichtern Begriff jenes Würtzburgiſchen, unter dieſen Umſtänden zu Stand gekommenen Staats-Ausſehens die unter Kayſer Friedrich dem Rothbart mit denen zum Bayriſchuralten Hertzogthum vorhero gerechneten Bißthümern von dem nexu ducali et territorii principalis gemachte Erledigung und darauf das, aus denen kundbahren Reichs-Geſchichten ihnen ſogleich zugelegte Jus territorii, oder die darinnen verſteckte Landsfürſten-Rechte, die vorzügliche Reichs-Standſchafft, und unlaugbar erhaltene Unmittelbarkeit ſo vorzuſtellen, wie es die Fridericianiſche Trennung bewerckſtelliget, da denn jedem, jener Sache Kundigen, die Möglichkeit von einer noch viel leichtern Art des Fränckiſchen Hertzogthums halber zu Sinn gehen wird. Alſo giebt denn dieſes Gleichnis, wie nur gedachte unter dem Bayriſchen Herzog geſtandene Hoch-Stiffter von der Superioritæt des ehmahligen Landes-Herrn gefreyet werden können, ein helles Licht dazu, was geſtalten es gantz leicht geweſen, daß Würtz-

burg

burg ebenfalls, ja weilen die Fränckische Hertzoge nur Verweser waren, viel tüchtiger, jedoch mit Vorbehalt der Pflicht und Treu eines Lehn-Staats gegen die Fränckische Könige, im übrigen von der potestate Ducum vel Comitum ausgezogen und zu der Freyheit eines unmittelbahren Staats erhoben werden können. Wenn man nun erweisen kan, daß Würtzburg mit seinem Hertzogthum zu Francken einer viel ältern ja recht solennen, und mit der Hertzogs- als dermahlig höchsten Landes-Würde verknüpften Exemtion sich zu erfreuen gehabt, so muß man billig denen, welchen die mit gleicher Maaß erlangte Hochstifftisch-Würtzburgische Superioritæt anstößig düncket, aus einem jüngern von jederman bis auf diese Stunde und aus der praxi juris publici vor rechtmäßig gehaltenen Vorgang den gewiß- und sichersten Begriff machen, damit sie hernach zum besten der Warheit, und weilen es eines Dritten sein ruhmwürdigst erhaltenes Jus quæsitum, damit aber Land und Leute und kaum noch satt begriffene Rechte anbetrifft, geneigter urtheilen mögten, um so mehr, weilen sie dergleichen Vorgang im Reich in mehr Exempeln geschehen zu seyn, also urkundlich wahrgenommen hätten. Dieses ist es, was vorhero aus denen Geschichten der berühmte Wittenbergische JCtus SPENER in seinem Staats-Recht *L. II. c. 5. p. 235. lit. f.* gründlich eingesehen, ibi: als die Ertz- und Bischöffe besondere Graf- und Herrschafften, auch wohl endlich Hertzogthümer behaupteten, so war neben ihrem geistlichen Stand auch die weltliche Person genüglich characterisiret, alsdann konnten sie die weltliche Gerichtsbarkeit und Regalien in der letzten Absicht füglich fordern und ausüben, damit wurde auch ein rechtes Territorium formiret.

§. XXIII.

Annoch unter der Regierung derer Carolingischen Kayser und Könige war nach Maasgab solcher bis dahero vor

das

das Hoch-Stifft und sein Hertzogthum angebrachten nutz-bahren Folgerungen der Bischoff schon ein Reichs-Stand, und vor seiner Person unzweiffentlich immediat. Gleichwie aber solches denen übrigen Bischöffen und Abbten ein gemeinsames Recht gewesen, gestalten ihre allgemeine Reichs-Standschafft folgende Stelle beglaubigen kan, Annal. Fuld. ad ann. 771. Carlus Carbonacum venit, ubi omnes Episcopi, Abbates, Duces et Comites, qui fuerant fratres sui, ad se venientes suscepit: so finde ich mit diesem allgemein gangbahren Reichs-Recht noch keinen, aus dem Character des Hertzogs von Würtzburg absprossenden besondern Vorzug entdeckt zu haben, jedoch kan ich billich vermuthen, weilen der oben angerühmte Ertz-Bischoff Bruno von Cölln um dergleichen hohen Rechte und Regalien halber, welcher der Würtzburgische Bischoff lange vorhero eben auch in dem Hertzogthum Francken habhafft geworden, nicht nur vor seine Person, sondern auch mit samt seinen Stiffts-Landen zur Immedietæt gelanget. Dieses Letztere aber dazu noch nach der Carolinger Abgang und einem gantz neu gestiffteten teutschen Reichs-Staats-Systemate die Gestalt einer eignen und fast geschlossenen Provinz erhalten, so möchte sich eine dergleichen auf die Landes-Hoheit behaubtete auf das Würtzburgische mit stärckern Rechts-Gründen versehen Hoch-Stifft gekommene Unmittelbarkeit, und die daraus geleitete Würckung noch ehender abfolgern und erweisen lassen. Der Beweiß von dieser im ersten Ansehen zweiffelhafften, jedoch aber gegründeten Meynung, kommt ohngefehr noch darauf an. Das gemeine Recht derer Kirchen-Güther und Lande, welches der Hoheit eines Bischoffens in den ältesten Zeiten im Wege zu stehen anschiene, oder die an dem Hoch-Stifft gefaste Vorstellung und natürliche Ideé eines geschlossenen Territorii noch etwas dunckel heissen liesse, äusserte sich darinnen, daß so lange die Aussicht über solche geistliche Reichs-Stände bey denen

Hertzogen und Grafen, als mehr genannten Königl. zur Weltlichkeits-Verwesung in Stiffts-Landen gesetzten Amt-Leuthen stunde, die ihre weltliche Rechte aber noch von der Mit-Herrschafft, und dazu noch sehr umschränckten Coexercitio vel directione principalium officialium illorum abgehangen, so kounten sie sich derer in der freyen Handhabung allererst in die Augen fallenden, und der Landes-Hoheit gleichförmigen Vorzüglichkeiten rebus sic stantibus nicht so sonderlich berühmen, kaum aber ist oben gedachter Bruno Archi-Dux Lotharingiæ geworden, wobey mit diesem Nahmen jener Stein des Anstosses, verstehe alle Neben-Verwesere derer Regalien auf die Seite geraumet worden, so gestehet ihme der Staats-Rechts-Lehrer SPENER und andere, eben so erfahrne Publicisten gerne alles zu, was ich von Würtzburg seines Hertzogthums halber ex paritate rationis et status secularis idenditate gründlich zu erhärten bißhero und folgends bemühet gewesen. *Conf. ejusd. Jus public. L. II. c. 5. p. 223.*

§. XXIV.

Auch diese von so alten Zeiten her einem, aber dabey mit dem Herzogthum versehenen Bischoff zugeeignete Staats-Rechte eines geschlossenen Landstaats ist so bedencklich nicht, wenn man auf diese mitangeführte Distinction in Krafft einer Reichs-üblichen Anmerckung dencket, der in dieser Schrifft mehr angeführte Cantzler von LUDEWIG hat von ältern Zeiten her andern Bischöffen in ihren, obwohl kleinen, uud dazu noch zusammen gestückten Ländereyen ein Territorium clausum zu gönnen, keinen Anstand genommen; Die Redens-Art von gestückten und zusammen geflickten Ländereyen lässet sich bey unserm Hoch-Stifft in Rucksicht auf jene die ursprüngliche Stifftung ausmachende 16. Grafschafften, als eines partis integrantis nicht so brauchbar anbringen, als es

bey

bey vielen ja allen andern thunlich ist; So gut ein geschlossen Territorium dem Hoch-Stifft Leben und Weesen auf einmahl gegeben, was also anderswo zur Abneinung eines Territorii Anlaß gegeben, und in der zerstückten Vergebung Anstand gefunden hätte, hindert mich in particulari gar nichts, warum ich nicht also gleich in diesem Hertzogthum einen geschlossenen Haubt-Staat antreffen könnte, denn da der obangerührte Cantzler von LUDEWIG deßwegen andern Stifftern dieses Vorrechts nicht geständig seyn wollen, weilen ihnen bald hie, bald wieder an einem andern Ort von guten Leuten etwas geschencket worden, so zeiget von dieser doch etwas zu geringschätzig angesetzten, daher o sonsten in ihrem Werth oder Unwerth gelassene Regel, Würtzburg die offenkündige Exception, oder stellet dabey ein solches in keiner Maas-Aehnlichkeit nehmendes Bistum und Hertzogthum dar, denn wenn gleich von gewissen Privat-Leuthen einzelne, aber ohne Regalia oder Jurisdiction ehehin gefundene Ländereyen dazu als ein suo modo geringschätziger Anwachs respectivè der grossen Königl. Stiffts-Anlegung vergeben worden, so war ja bey diesen letzten Donationen pars juris territorii integrans schon lange vorhanden, und diese Unterthanen-Stücke sind nur des Bischoffs Domainen und fiscalinia quoad omnem proprietatem, zugewachsen. Nach meinem wenigen Düncken bestärcket das Würtzburgische Territorium clausum nachgesetzten aus der Geschichte gezogener Vernunfft-Schluß sehr viel, so daß diese in dem Jure publico particulari Würceburgensi aufgesuchte Lehre darauf als in einer Staats-Maxime vest ruhen kan. Hat Bruno von Cölln und Giseler von Magdeburg blos der ihren Bistümern einverleibten Hertzogthümer halber das von SPENERN ihnen ohnverneinlich erhärtete Territorium clausum hergebracht, und die teutsche damahlige Reichs-Verfassung solches vor eine, ihr gleichförmig wahre Sache gelten lassen, so wird es dem viel ältern, und mit prächtigern Verstattungen ver-

sehenen Hertzogthum und Hoch-Stifft Würtzburg gleichfalls mit Fug nicht in Abrede gestellet werden können, gleichwie das erstere auch sogar der Anfangs berührte LUDEWIG, gleich Anfangs mit der Weltlichkeit versehenen Stifftern zugeleget, und letzteres ex paritate rationis vor Würtzburg gefolgert worden, quod quicquid in territorio fuerit, etiam de Territorio esse præsumatur, conf. Erläuterung der guldenen Bulle, p. II. p. 5.

§. XXV.

Dieses voraus gesetzet, so kan man ohne weitere Sorge andere, sich bald an diesem bald an jenem Stifft stossende Publicisten, auch ihre noch in der Irre gehenden Gedancken wohl übersehen, daß nemlich in regula vom Anfang der Fränckischen Carolinger-Reichs-Verfassung, ja noch in dem Sächsischen Kayser-Periodo Herkommens gewesen seye, daß keinem Bischoff, Abbt oder geistliche Stands-Person im teutschen Reich die heutiges Tages sogenannte Superioritatem territolialem, sondern nur die Jura Diœcesana in Ubung gebracht hätte. Nun ist es wohl in denen meisten Exempeln nicht ohne, daß dieser in dem Staats-Recht so kentbahre, oder peræquipollens gemeinte Terminus sowohl als die dadurch es seye nun mit was Ausdruckungen es wolle, angezeigte Sache, die Landes-Fürstl. Obrigkeit in jenem Avo so gar auch bey denen Scriptoribus rerum germanicarum bis auf die Zeiten Henrici V. wenig und selten anzutreffen gewesen, jedoch ist die Verstattung derer heutiges Tags zur Landes-Hoheit ansehnlich gezogenen Regalium bis dorthin oder nach den Henricianischen Zeiten denen anderen Ständen nicht unbekannt geblieben, gleichwie davon die in dem ewigen Werck des um die teutsche Diplomatic so theuer verdienten seeligen Hrn. Prälatens von Kettwey eingeschaltete Proben von Kayfern zu Kayfern begnüglich zeugen.

§. XXVI.

Die Haupt-Ursache aber, warum die so frühe Erlangung der Landes-Hoheit, von so viel andern Bisthümern nicht mit Grund angegeben werden mag, stecket fürnemlich darunter verborgen, weilen dergleichen mit der Weltlichkeit vergesellschafftete Vergabungen in Ansehen mehrerer Bistümer wie von Würtzburg und einiger andern zu Hertzogen erhobenen Prälaten aus der Reichs-Historie und Urkunden nicht so gut wie von diesem Hoch-Stifft und seinem Ducatu zu bescheinigen stehet, oder davon der damahlig allgemeine, in Sprichwörtern und unvergessener Traditione Juris publici notorische Ruf den Zeugen gleicher Art abgegeben, unter denen Carolingern, denen Sächsischen Kayserн, und auch wohl noch weiter hinaus, fiengen die Kayser, der Adel, Freyen und Freygelassene an, denen Kirchen und Stifftern stattliche, doch meistens nur in Jagden, ansehnliche Huffen Landes, Weinbergen, liegend- und fahrender Haab bestandene Schenckungen zuzuwenden, dieses alles konnte den Weeg zur Landes-Hoheit von dem Eigenthum her lange nicht bahnen, wenn auch gleich die Kayser selbsten durch Villas Regias, Dörffer, Gemeinde, und eine grosse Anzahl teutscher Knechte die die Stiffter um so ansehnlicher und reicher machten, LEHMANN. Speyer *Chronick. p.* 213. Spuhren von der Weltlichkeit/ geschweige denn des in judiciariâ potestate gesuchten damahligen Juris Territorii lassen sich bey allen dem sehr selten, und in dem Würtzburgischen Zeit-Alter bey andern gar nicht mit antreffen, GRYPHIANDER de WEICHBILD. *c.* 28. *n.* 9. sagt, planeprimorum Regum Carolinorum consuetudo non fuit, integras Provincias cum Imperio Ecclesiis donare, sed pecuniam tantum & mobilia fortassis & prædia, ex quibus Episcopi & Presbyteri se sustentare possent. Von diesem Satz macht jedennoch der sonsten auf die Hoheit derer Bischöffe und ihre Vorzüglichkeiten sehr scheel sehende Lindauis-

sche Consulent HEIDER aus einer von seiner Belesenheit Uberzeugung gerne die Ausnahme von unserm Stifft in der so genannten Reichs vogteyischen Apologie p. 15. ibi. Excipio tamen â superiori regulâ Episcopum Herbipolensem, quoniam illi Ducatus Franconiæ - - - singulari fato obvenit præterea vero tale quid Prælatorum Germanorum eo tempore nemini, unde tritus ille Versiculus Herbipolis: sola &c. Nach dem Schäsischen Kayser Periodo sind laut so vieler davor redender Urkunden schon mehrere, ja viele Bischöffe in stattliche Regalien ohnstrittig zu der weltlichen Hoheit nach und nach gelanget. Eine unbegreiffliche, oder von einer Partheylichkeit zeugende Folgerung muß es seyn, wenn die Publicisten diese Vergebung, derer um die Zeit des genannten Periodi erlangten Graffschafften und Regalien, damit aber an die Stiffter gekommene folgerliche Landes-Hoheit gerne gut heissen, hingegen aber die überall als eine in statu rerum francicarum singulare Erhöhung des Hoch-Stiffts Würtzburg zum Herzogthum in so grossen Zweiffel ziehen. Zum Ungrund dieser Bemühungen dienet folgende Schluß-Probe. Wären solche nicht älter, als die ordentliche in Gang gebrachte Origines Superioritatis derer meisten Stiffter sind, so wüste ich nicht was die Carolinger, in Ertheilung zerschiedener Regalien in Verschenckung so vieler Graffschafften, und deren oben erwiesener Massen damit übergangenen, ehedem denen Graffen zwar nur quâ Amt-Leuthen angehangenen hohen Rechten, dem Hoch-Stifft vor besondere Vorzüge zugewendet zu haben sich berühmen dörfften, oder warum die Sache in der bekannten traditione Juris publici Herbipolis sola &c. in jenen Zeiten so viel Aufsehen verursachen können, wenn die Staats-Rechte nicht mit einem, wie mit dem andern in einer Gleichheit gesehen worden wären. Noch mehr, wenn nach der Würtzburgischen Stiffts-Anlegung und nach Abgang derer Carolinger unter dem Sächsischen Kayser Periodo, dieses was ehedem Würtzburg in seinen Recht

erhal-

erhalten, zum Theil auf andere Bischöffe verlassen worden, was vor ein allgemeines Wunder ist nicht bey den Scriptoribus medii ævi darüber entstanden? post Arnulphum & Ludovicum filium ejus ita largæ factæ sunt Principum donationes, ut Oppidæ & Vici Episcopis concederentur & Ducatus etiam permitterentur. Womit in Terminis ohne Zweifel auf den Ertz-Bischoff Bruno von Cölln und Giselern von Magdeburg gezielet worden, VATIANVS *de Colleg. & Monast. L. II. fol.* 94. *in pr.* Denn nach dem gemeinen Dafürhalten der Geschicht-Schreiber der teutschen Staats-Historie sind nach dem Bischoff von Würtzburg, Bruno von Cölln und Giseler die erste gewesen, welche Hertzogs-Rang und Nahmen überkommen, welches beschehen, da ersterer von Kayser Otten in dem Hertzogthum Lothringen, letzterer aber in dem an der Elbe gelegenen Hertzogthum Schartau feyerlichst bestättiget wurde, LEHMANN. Speyer Chronick *L. IV. c.* 3. *fol.* 273. Diese Zeiten waren vor die mit der Weltlichkeit begabte Bischöffe so glücklich, daß die ehedem ihnen zu Handhabung derer noch in der Könige Macht zuruck gebliebenen Regalien, als Casten-Vögte und Vicedomben an die Seite gesetzte Hertzoge, Graffen und Herren-Standes, des Stiffts, Ministerialen, und ansehnliche Vasallen abzugeben sich vor eine Ehre achteten, wie davon die beyden Hoch-Stiffter Bamberg und Würtzburg vor allen die wahrhaffteste Proben leisten können, *Theod. de Niem. cit. à Besold. de Jure & Imperio Civit. Imp. n.* 6. *p.* 125. Ja die Bischöffe von Bamberg, welches man nicht anders als eine Probe derer vielen Vorzüglichkeit dieses Hoch-Stiffts zu betrachten hat, verliehen die Casten-Vogtey oder die zu handhabende Weltlichkeit in Stifftischen Eingehörungen aus eigenen Gefallen an andere Printzen Lehns-weiße, das Jus Advocatiæ über das ehmahlige Reichs-Closter Niedern-Altaich, nachdeme dieses Schenckungs-weiße dem Hoch-Stifft einverleibet worden, so verliehe solche Vogtey mit dem anerwehnten Rechte der

Bi-

Bischoff Eberhard feudi titulo einem Grafen von Pogen, nach Zeugnus der Urkunden *de an.* 1152. ap. HUND. *Metrop. Salisb. T. II. rubr.* Niedern-Altaich.

§. XXVII.

In wie viel Vorurtheile verfället nicht aus Abgang dieser stifftischen Geschichten, und daheraus zu leitenden Ursprüngen des Hertzogthums zu Francken der ehemahlig Sächsische Hoffrath und Professor Juris zu Jena Herr Beck mit der in seinen jüngern Jahren geschriebenen Dissertation de Ducatu Franconiæ, worinnen würcklich so hoch getragene Ideen anzutreffen, daß auch bey diesem Gelehrten damahlen die Meynung Platz gegriffen haben muß, als wenn die Sache vom Herzogthum umzustürtzen, so ein leichtes und seine nachgesetzte Gründe der Würtzburgischen Sache auf ewig das Glück abgesprochen. So viel als nur widriges vor die Hochstiffts-Sache diese Beckische Schrifft in sich fasset, habe ich um deswegen zu erläutern, und deren Unkrafft hin und wieder zu zeigen um so lieber zur Hand genommen, als dieselbe zu der Zeit, da sie ans Licht getretten, von dem gesamten Publico einen grossen Beyfall gewonnen, seine eigene Worte sind nun diese, p. 18. quâ fronte dicunt Pipinum jam Secularem Jurisdictionem per omnem Franconiæ Ducatum concessisse Burcardo, cum tamen â Friderico I. Imperatore jus proprii Judicii per Herbipolensem solum districtum acceperit Episcopus, nec enim illud quod probe tenendum, ultra Herbipolense territorium se unquam extendit, & proinde ab excelso Burggraviatûs Norimbergensis Judicio multis modis differt, v. g. quod hoc sit Cæsareum Judicium, illud Episcopale, hoc feudi jure ab Imperio & Imperatore habent serenissimi Marchiones Brandenburgici illud per modum Privilegii datum Episcopo. At quanta inter Jus feudi & Privilegii est differentia. Porrô hoc non ad certum districtum aut definitos limites est alligatum, sed cum ubique imperatorio nomi-

nomine Jus dicatur, id per totum se merito extendit Imperium. So viel Worte, so viel Unrichtigkeiten. In dieser Stelle wird vom gedachten Autore vorausgesetzt, als wenn die dem Hoch-Stifft zugeeignete vortreffliche und von seinem Herzogthum zeugende Hoheits-Rechte allererst von Friderico I. ursprünglich mitgetheilet worden wären, da doch dieses Kaysers Urkunde sich expresse auf ältere, als des Pipini und Caroli Verstattungs-Briefe zuruck beruffet, und anderswo der Herr Beck diesem Fridericianischen keinen Glauben beymessen will, ehe und bevor das Factum des Feuer-Schadens dargethan, quoniam referenti sine relato non credatur. Wahr ist es, daß ein Unterschied unter dem Würtzburgischen und Burggräflichen Land-Gericht vorgewaltet, weilen jene als accessoria terræ, und als dem Land angehangene hohe Jura keiner Kayser-Belehnung, wie dieses jüngere und speciali titulo die Gerichte verstattende Zeiten bedürffet, denn so bald die Amts-Hertzoge ausgegangen, so bald hat sich der Bischoff in die Jura territorialia nativa in den Sattel geschwungen. Hierbey überlieffert Herr Beck mit seinem eigenen Exempel eine Probe von der Existenz solcher Gelehrten, welche die in jüngern Zeiten am Kayserlichen Hof Lehnsweise nach dem jüngern Stilo Curiæ verlassene Regalia, mit diesen non attenta planè alia observantia Imperii verwirren, dahero ihrer Sache ohne diesen Unterscheid mit allem Geschrey nichts dienliches zulegen. Es ist genugsam bekannt, wie viel in dem Reich und dessen Lehn-Recht der Vorzug angetroffen, ob jemand zu Land und Leuthen ex jure allodii, als wie der Bischoff von Würtzburg quâ Hertzog in die potestatem judiciariam nach ausgegangenen Ducibus Officialibus, und indeme er in jura olim regia, nunc territorialia succediret, seine Regalien erhalten, oder in den viel jüngern Zeiten durch den allgemeinen Titul des Lehens zu Regalien, und der nach und nach erhaltenen Superiorität gelanget seye. Denn da Teutschland ehedem nur bey denen Königen erblich,

bey denen Hertzogen aber kein Lehn noch Eigenthum sub Carolingicis involviret, so ersiehet man, daß die heutige qualitas feudalis Episcopatus dem neuern Systemati, welches zu einem Lehn-Staat geworden, in unsern Zeiten durch gesuchte Investituras und den sichersten Titul das Alte beyzubehalten, sich gleichförmig gezeiget. Gewiß trifft es recht viel an, wenn der Burggraf noch in jüngern Seculis mit seinem Judicio Cæsareo ein kundbahrer Beamte gewesen, da viel Jahrhundert vorhero der Bischoff von Würtzburg als ein mit Hoheit vor sich stehender Erb-Hertzog alle Jura Territorii in seinem eigenen Nahmen geübet hat. Ohnlaugbar ist es weiter, daß das Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg ehedem, und doch nur vor seinen, unter Kayser Rudolpho erhaltenen Ursprüngen, zumahlen bey wiederhergestellten Land-Frieden ein Kayserlich Land- oder ein solches ex consuetudine illius ævi mit andern im Reich üblichen Hoff-Gericht gewesen, von welcher Gerichts-Verfassung klar und deutlich die, davon übrige teutsche Geschichte dieses eröffnen, daß der Burggraf mehr nicht als des Hof-Gerichts Præsident gewesen, dahero auch was des Kayserς eignes Recht geheissen, vom Kayser nicht zu trennen seyn will, gestalten jene alte in denen Reichs-Dicasteriis noch dato übrige Authoritæt damahlen so gut wie jetzo noch ein, dem Reichs-Oberhaupt zugeschriebenes Vorrecht geheissen, welches man ohnmöglich von der Haupt-Person zu trennen sich beyfallen lassen darff, so wenig als von eines heutigen Reichs Gerichts Würde und Handhabung die Sache auf den niedergesetzten Præsidenten ankommen kan, und von derley Subjecto das gantze Gericht sein Weesen herholet.

§. XXVIII.

In allem diesen mit der Sachen eigentlichen Beschaffenheit gleichförmigen Verhalt ist kein anderes Wort und Angeben

geben erfindlich, als was die Brandenburgischen Räthe aus denen Sätzen ihres eignen besondern Staats-Rechts hin und wider anzugeben, und damit dem Publico die ohne Zweifel aus eignen Archiv hergehohlte Wahrheit aufs zuverläßigste zu versichern keinen Anstand gefunden. Der erste und vornehmste davon ist der oben schon einmahl angezogene HOFFMANN. *de bene constituendo judicio, p.* 431. bey welchem dieser, von dem Burggräflichen Landgericht eröfnete Verhalt also beschrieben wird, Imperator Rudolphus ne sit in imperio rarus judicium numerus in eodem 1273. an. Friderico Burggravio de Nurinberg in feudum concessit Judicium Provinciale in Nurnberg, cui Vice-Imperatoris omne judicium judicans IPSE præsidere debebat. Daß der Burggraf dem Gericht als es noch das Kayserliche geheissen, persönlich zu præsidiren, von Amts wegen schuldig gewesen, davon ist ein anderer Brandenburgischer Rath Zeuge, conf. LIMNEUS *Jur. publ. in Addit. ad L. V. c.* 7. §. 3. Will man nun aber den Verfolg nach seinem Werth wohl überlegen, so wird man finden, daß so bald dieses Judicium provinciale Noricum von denen Herren Burggrafen aus denen Spuhren der Lands-Fürstl. Hoheit hergeleitet worden, so bald habe es auch die ehedem ihme den Beynahmen eines Kayserlichen vor gesamte Reichs-Unterthanen gewidmeten Gerichts, und seine weit ausgedehnte Jurisdiction verlohren. Damit aber der alte Umfang über andere als im Land oder der Nähe eingesessene allmählig in Vergessenheit und wenigere Ubung gerathen, von deme her ist es mit Grund wohl zu behaupten, daß erst vor beyläufig zweyhundert Jahren des Burggrafthums Nürnberg Aussehen vor eine Folgerung der Marggräflichen Landes-Hoheit anerkannt worden, mithin in dieser Befugnis das Burggrafthum spat erhalten, was Würtzburg mit seinem Land-Gericht vor so viel Jahrhundert zuruck und zu eben der Zeit, wo die Landes-Hoheit das schätzbarste im Reich geheissen, und bey dermahliger Reichs-ge-

sätzlicher Verfassung in die späteste Zeiten hinaus fort heis-
sen wird, vor sein Hoch-Stifft originarié erworben hat,
daß alles und jedes sich dieser Erzehlung und denen Diplo-
matibus, worauf die gesamte landgerichtliche Gerechtsame
fussen, gleichförmig behaupten lasse, das bezeuget in termi-
nis der oben angezogene Rath HOFFMANN *l. c.* ibi: sed cum
extra primam fundationem ipsi Marchiones sese huic judicio
subtraxerunt, et amplius Præsides Judicii esse noluerunt, quia
scil. ob hanc denegationem Diploma libertatis Cæsareum à
Carolo IV. an. 1333. receperunt per verba: daß wann der
Burggraf oder seine Erben nicht selbst dieses Gericht besitzen
wollen oder können, sie Macht haben sollen, einen ehrbarn
Ritter an ihre statt zu setzen. Cupit hoc judicium vilescere,
et Principes, Duces et Comites Imperii noluerunt obtem-
perare mandanti Nobili vel Equiti, utpote qui ipsis longè
minor esset, sed exemtionem quæsiverunt, et hoc ex defe-
ctu Præsidii Principalis. Klärer könte die Sach nicht erwie-
sen werden, als daß es denen Durchlauchtigsten Herrn Burg-
grafen selbsten nach damahliger Zeit von denen Reichs-Für-
sten allgemein sich eigenthümlich zugeeigneten Landes-Ge-
richten eben auch darum zu thun gewesen, daß die durch An-
legung derer Stände eigenen Hof-Gerichte und hierauf ge-
gründeten Regierungen und Justiz-Collegiorum in Verfall
gerathene Kayserliche Hof-Gerichte bey diesem dem Nah-
men nach so betitulten Kayserlichen-sonsten aber dem Marg-
gräflichen Territorio eigen gewordenen Land- oder höchsten
Gericht alleinig Ehre und Ruff machen sollen. Denn wenn
dieser Satz nicht vor sich richtig wäre, daß die von denen
Ständen in ihren eignen Territoriis in Ubung gebrachte Ge-
richts-Verfassung dem Kayserlichen Land-Gericht seinem
ehemahligen Schimmer und Glantz benommen habe, so wäre
es unbegreiflich, daß obwohlen das Kayserl. Land-Gericht
mehr als das Reichs-Fürstliche vorgestellet, dasselbige den-
noch der damahlige unter Carln dem IV. regierende Herr

Burg-

Burggraf durch das obgenante von 1333. datirte Diploma, und damit das Höhere in ein Niederes oder Reichs-Ständisches Land-Gericht nach Sage des breitern Inhalts jener von HOFFMANN zum Zeugnuß beruffenen Urkunde auf eigne Instanz und an den Kayser gethane Bitte verwandeln lassen, denn so heisets l. c. Tandem ex Privilegio FRIDERICI III. an. 1456. concessum fuit Alberto Marchioni Brandenb. & ejus hæredibus & SUCCESSORIBUS tanquam Præsidibus ut etiam extra Civitatem alibi in Burggraviatu haberi possit. Quousque igitur Marchiones ipsi huic Judicio præfuerunt, eousque Justitia in omnes Germaniæ ditiones exercita fuit cum AUTORITATE IMPERIALI. Nimmermehr ist also die in Hoheits-Nahmen von denen alten Amts-Hertzogen niedergelegte und in die Hände des neuen Erb-Herzogs vor uralter Zeit auf Geheiß derer Francken-Könige überlieferte, aus der Landes-Hoheit erwachsene Würtzburgische Jurisdiction, mit einem Verweesungs- und nach Arth eines Kayserlichen Richters versehenen, hernach so spath durch das lehnbahre Eigenthum denen Herrn Burggrafen heimgegangenen Land-Gericht, in einige Vergleichung zu stellen, um so weniger aber die von dem abgelebten Hrn. Hofrath Becken zum Vortheil des Burggrafens gegen Würtzburg ersonnenen Vorzüglichkeiten zu begreiffen. Denn wäre die Burggräfliche, zur heutigen Landes-Fürstlichen Hoheit privativè und per excellentiam gerechnete Jurisdiction so alt, und dem Land eigenthümlich angehangen, oder wäre das Burggrafthum als ein pars territorii integrans anzugeben, welchem die Jurisdiction als ein Accessorium zuzuschreiben gewesen, mit was Gewissen hätte der Nürnbergische so genannte Notator in facti speciem Brandenburgicam die Ausruffung des Fried-Gebots bey denen Hochzeiten auf den Mühlhof betreffend n. 93. einen so gantz verkleinerlichen Begrif von jener Gerichtsbarkeit und gesammten Burggräflichen Regalien der Welt aufzubürden sich erfrechen können, ibi: daß von dieser Landes-Acquisi-

tion von hoher gerichtlichen Obrigkeit in denen Investituris Rudolphi, Alberti, Heinrici, Ludovici gar nichts mit einander gemeldet, sondern erst nach erhaltener Pacification mit andern Reichs-Fürsten, deren am ersten (weilen vom Kayser Carolo IV. und Wenceslao gar keine Investitur documentiret werden kan,) in der Investiturâ Ruperti de an. 1401. als bis darinn die mehriste Uberkommung derer Länder beschehen ist, gedacht und so fort in den folgenden Lehn-Briefen damit continuiret worden, daß aber anfänglich die Herren Burggrafen in den Nürnbergischen Crays mit andern als in der Investitur exprimirten Ehren, Würden, Land- und hohen Gerichten solten belehnt worden seyn, deme widerspricht tenor ipsius primæ investituræ de an. 1273.

§. XXIX.

Nunmehro auf noch übrige der angeführten Dissertation de Ducatu Franconiæ mit eingeschaltete unleidentliche Irrthümer zu kommen, so findet sich in der daraus oben Extractsweiße angebrachten Stelle darinnen eine offenbahre petitio principii, daß jenes an dem Bischoffen von Würtzburg vergabte Herzogthum zu Francken nach dem Beckischen und Jungischen Aussprengen ad certum districtum Episcopatus alligatum gewesen seyn solle, gestalten einem dergleichen wider so viele alte Proben so etwas erdenckenden Privato, oder wer ein anders vorzugeben das Hertz hat, die Probe in diesem nach Romans-Arth ausgeschmückten Gebäude, als eine Sache in contrarium auflieget, und würde wohl das Hochstifft mit getrosten Muth einen hinlänglichen Beweiß und begründetes Darthun über eine so paradoxe Lehre erwarten können, sonsten aber derley ungegründete Gedancken unter die Früchte solcher von Passion oder Partheylichkeit zusammen gepfropften Geburten, wie sonsten so in Ewigkeit fort hinzurechnen haben. Wie den folgends von Herrn Becken in der mehr angeregten Dissertation mit eingeführte Meinung

nung von keinem bessern Calibre ist, als das bißherige insgesamt. Si Duces fuissent, quomodo Directorium Herbipolenses è manu dimisissent. Gleichsam als wenn Staats-Rechte mit einem Zusammenhang in einem Capitul auszumachen, und Jahr-hundert weiß von einander stehende Sachen von dem nemlichen Alter wären. Dann was unter Pipino, Carolo M. und Henrico II. zum Vortheil eines alten Reichs-Fürsten errichtet und bestättiget worden, das wird so leicht wohl Niemand in einem, nach denen Zeiten Maximiliani I. und der darinn zum Stand gebrachten teutschen Crayß-Verfassung geäusserten Vorfall, mithin in so viel jüngern statu imperii zu vereinigen uud zu vergleichen wissen.

§. XXX.

Ein etwas beträchtlicher und allen Gegnern zur stärcksten Schutzwehr des angetasteten Würtzburgischen Herzogthums angeschienener neuer Zweiffels-Knoten liesse sich nach der Meynung der angeregten Dissertation noch darinnen aufbringen, worauf so wohl Herr Beck als Herr Jung ihr ohnwanckendes Vertrauen einer ohnfehlbahren Stütze des gewagten Anlaufs auf fremde Ständische/ und weil man dencket, von Römischen Kayser und gesamten Reich gut geheisene Rechte in ihren Schrifften zu bevestigen vermeinet, da heisset es, in cit. diss. p. 19. plané alios fuisse dominos ac Principes, qui Franciæ Ducatum tenuerunt, tantum abest ut ille ad Herbipolensem Præsidem spectaverit, ita sub Carolingis iidem qui Germaniæ Reges fuerunt, nostram quoque tenuere Franciam. Regino ad. an. 876. *Cranz. Saxon. L. II. c.* 32. extinctis Carolicis Conradus I. Franciæ Rex & frater Eberhardus Duces erant Franciæ, *Wittich. Annal. L. II.* Huic successerunt filius Otto, nepos Henricus & pronepos Conradus Salicus. Conrado Salico Successores fuerunt tres ordine Henrici qui & Imperatores. Inde hac familiâ extinctâ ad Gentem Hohenstauffiorum Franciæ Ducatus pervenit, *Otto*

Frisivs L. I. c. 16. 17. ita hujus Duces fuerunt Conradus & dein filius Fridericus de Rotinburch, inde Fridericus Barbaroſſa Imp. ad filium Conradum Franc. Ducatum tranſtulit, hoc ſine prole defuncto ad Philippum fratrem noſter Ducatus tranſiit & cum illo etiam interiit, vides inquit, ſchlieſt der Autor juſto catalogo genuinos Franconiæ Duces ac Dominos.

§. XXXI.

Mehrers wäre bey ſolcher, von etlichen vielleicht mit Fleiß affectirter Unwiſſenheit eines in der Fränckiſchen Hiſtorie die vollkommenſte Erläuterung darbiethenden Unterſchieds nicht zu wünſchen geweſen, als daß der Herr Geheimde Rath Jung ſtatt dem abgelebten Jenaiſchen JCto Herrn Becken nachzuſingen, vielmehr die zu unſern Zeiten bekannte gründliche Res Francicas des Herrn von Eccards, bey einer ſolchen Sache, wo der gantze Grund darauf ankommt, einzuſehen Belieben tragen, und dabey begreiffen mögen, wie der gründlich und in dieſem Streit den Ausſchlag gebende Unterſcheid des Obern und Untern-Franckens alle Zweifel hebe, und jene ſo verſchiedene, zum ohntauglichen Behuf aus der Reichs- und Kayſer-Hiſtorie von ihnen beeden entlehnte viele Stellen nichts als eine unnütze Mühe, bey der damit geſuchten Auflöſung eines ihnen ohnnöthig angeſchienenen Nodi Grodii vorſtelle. Andere von ihnen mit Fleiß auſſer Acht gelaſſene Scriptores coævi und dieſes doppelte Francken wohl anerkannte Geſchicht-Schreiber zeugen gantz deutlich, daß der Biſchoff Franciæ Orientalis Dux genennet, und die untere Francken dieſes Tituls ſich nie bedienet haben, hingegen aber in denen Orten, wo ihrer Meldung beſchiehet, Duces Vangionum, Duces trans Rhenani genennet worden, Pfeffing. *T. II. p.* 374. Was der angezogene Herr Beck in der Diſſertation geſagt, das hat lange vor ihm der bekannte Pfeffinger, wie er ſolches nur von ihme verbotenus entlehnet,

in

in seinem ausführlichen Werck, auch in terminis angegeben. Hier werden diese nehmliche Duces nach der oben beliebten Ordnung her erzehlet, doch hat der nemliche PFEFFINGER und vielleicht wider seinen Willen dabey diese der Sachen dienliche Auskunfft gegeben, daß die Rheinische und mit unserem Bischöffen verwirrte Hertzoge in Urkunden und Geschichten gewöhnlicher Weiße Duces Vangionum genennet worden, ibi: Chuno Dux Wormatiensis descendens per Rhenum in Franciam. Hier setzet PFEFFINGER aus einem offenbahren Verstos, und dem in die Augen fallenden Widerspruch der Historie, blos also aus seinem Gutdüncken per parenthesin (orientalem) hinzu, da dieser sonst geschickte und ungemeine belessene Mann besser, ja wohl an denen Fingern abzehlen können, si descendit per Rhenum, so seye es wohl nicht auf Würtzburg, oder unser Land zugegangen, sondern hier werde durch einen ohnfehlbahren Schluß der Wormsische District und damahlen so genante Unter-Francken gemeynet, PFEFFINGER. *T. II. p.* 376.

§. XXXII.

Wie glaublich diese aus der Zusammenstimmung derer gesammten Teutschen Reichs-Geschichten mit Grund aufgesuchte Deutung und anerhärten eines in eben solchen andern Umständen gebilligten Angebens seye, das mag sich seiner Gründlichkeit halber aus folgenden, zur Aufklärung dieser Sache nicht wenig beytragenden Umständen selbsten verthaidigen. Ein besonderer teutscher Land-Staat führte offt mit einem andern von ihme durch Gräntzen und Abtheilung unterschiedenen einerley Beybenennung, obwohlen die Abtheilung Reichs-kundbahr war, und verschiedene Regenten und Hertzoge beyde Lande beherrscheten. Eine zu dem unter einerley Nahmen und zweyerley Fürsten-Linien vorkommenden, dahero die unsern Herrn Becken und anderen so viel mehr begreiflich seyn sollende Probe, dieser auf ihrer sichern

Gründlichkeit besteiften Wahrheit, mag in dem viel kleinern Hessen-Land anzutreffen seyn, welches man, da es so viel zur Erläuterung beyträget, deßwegen gerne Exempels-weiße mit angeführet, denn so sagt der Hessen-Cassel'sche Regierungs-Rath Herr Estor in seinen Originibus *Jur. publ. Hass. p.* 19. Duplex nimirum Hassia in monumentis antiquis occurrit, alia Saxonica, alia sic dicta Hassia, welches letztere vielleicht ein Theil von dem Rheinischen Francken gewesen seyn mag, welches zu glauben mich der Chur-Braunschweigische Consistorial-Rath Herr GRUPEN um so leichter veranlasset, *in observat. p.* 227. §. 20. als sein Angeben die Fränckische Geschichten durchaus bescheinigen, ibi: Hessen gehöret offenbahr ad terras Francorum Thuringia Saxonica zu Sachsen, und Thuringia Francorum, oder Süd-Thüringen zu Francken.

§. XXXIII.

So wenig diese bißhero von einer gewissen Folge am Unter-Rhein gestandene, und denen Würtzburgischen Bischöffen entgegen gesetzte Hertzogs-Reihe dem von Hetano eröfneten, von denen Francken-Königen dem Hoch-Stifft geschenckten Obern-Hertzogs-Staat Eintrag thun, oder die vermeinte Verkleinerung aufbürden mögen, eben so ungegründet und unbeständig ist das, von denen Hohenstauffern, oder denen Herzogen von Rotinburg zum Zeugnis eines non clausi territorii erdachtes Anbringen, die Hertzoge von Rotenburg waren durchaus keine Hertzoge von Francken, liessen sich auch zu diesem Titul keinen Einfall beygehen, sondern behielten den Hertzoglichen Beynahmen von ihrer Geburth und anderswo durch ein Hertzogthum erlangten hohen Rang übrig, und schrieben denselben demjenigen Ort, wo sie zu residiren pflegten, vor, woraus sich aber kein von dem Würtzburgischen unterschiedenes Hertzogthum in Francken immermehr erzwingen lässet. Dieses auf der damahligen Zeiten Herkommen und dem Aussehen von Francken gegründetes Angeben,

geben haben vor mir schon so viele Gelehrte mit einer vollkommenen Uberzeugung dieses ohntrieglichen Vorgebens eingesehen. Der so berühmte Göttingische Professor Herr KOELER hat davon in einen Müntz-Bogen, worinnen er die Geschichte des Ottonis von Lipz aus einem alten Bracteaten zu erläutern bemühet gewesen, von dieser Reichsüblichen, ja unter unzehlichen Fürsten-Familien ohnunterbrochenen Gewohnheit gründlich gesprochen, in Krafft welcher die Marggraffschafft Schweinfurth dieses Nahmens halber keine Marggraffschafft, wie einige von diesem Beynahmen ihres Eigenthümers geschlossen haben, zu achten ware, sondern da jene gegen die Böhmen gesetzte Fränckische Marggrafen in Schweinfurth, als ihrem Wohn-Sitz, oder einem wahrscheinlichen, dahero einer Wittwe, Nahmens Heilæ zum Leib-Geding verschriebenen Allodio sich meistens aufgehalten, so hat dieser Ort denen sonst gebohrnen Marggrafen eine Beybenennung des gantzen Geschlechts übrig gelassen, ohne daß um diesen Bezirck herum, oder in dem Allodio eine besondere Marggraffschafft anzutreffen gewesen wäre. Der Grund zu diesem Irrthum lieget ohne Zweifel darinnen vergraben, daß einige Gelehrte/ woruntrr die beyde widrig gesinnte Fränckische Antagonistæ Herr BECK und JUNG vornehmlich mit zu zehlen sind, denen, unter dem hohen Adel als Herzogen und Fürsten häufig vorkommenden, und von denen Ambachts-Landen so sorgfältig unterschiedenen Allodiis Imperii, die ehedem und in regulâ der Person anklebende Dignität und lange nicht denen Allodial-Gütern der Freyheit halber gleich geschätzte Lehen, und von Anfang des Stamms geführte Amts-Verwaltung in jüngern Zeiten annoch zugeeignet, wohero dergleichen denen Hertzogen zu Rotenburg angehöriges Allodium, ob es wohlen jetzo zum Fränckischen Crays behörig, ohne Vermeidung eines Geschicht- und Reichs-Observanz widrigen Angeben vor kein Hertzogthum passiren kan, noch Ducatus in Ducatu, oder das von

Gegnern in dem District um Würtzburg herum eingeschrenckte Hertzogthum erzwungen werden kan, gestalten leere Dicentereien nur solche Leute betriegen, welchen eine nähere Kenntnis des teutschen Reichs-Staats, und damit diese dem zuwider ersonnene Erdichtungen verhohlen sind. Viele in der Reichs-Historie noch übrige Exempel mögen diesen Beweiß über sich nehmen, daß sich Fürsten und Grafen Anfangs nur von einer Stadt geschrieben, woselbst Sie ihre Residenz aufgeschlagen, oder diese Orte als Allodia angesehen hatten. Wobey vor allen das illustre Exempel von Ottone von Lüneburg, als welcher so wohl vom Kayser als dem gantzen Reich vor einen indisputablen Reichs-Fürsten, blos allein von seiner hohen Geburt her ante collatam dignitatem Ducalem gehalten worden, zu mercken ist, dieser ihme von seinen Vorfahren bey längst gegründeter Landes-Erblichkeit zugebrachte Vorzug war alleine fähig, der, Heinrich dem Löwen entzogenen beyden Hertzogthümern ohngeachtet, zu bewürcken / daß ihme nicht der Titul vom Fürsten-Stand, sondern der Hertzogliche beygeleget worden, wobey mehr andere dieses, als eine seiner Achtung werthe Anmerckung angetroffen haben wollen, daß ohnerachtet dessen Fürsten-Stand und hohen Würde von denen uralten Hertzogs-Ahnen der Welt gepriesenen Welphen her, jedermann bekannt gewessen, dieser Printz gleichwohlen kein ander Prædicat vom Kayser, als Dilectus noster & Dilectus Consanguineus noster Otto Lüneburg, mithin aus den Geburts- und einen Beynahmen bekommen, *Meibom. T. III. Rer. Germ. p.* 206. Andere Exempel dermahlen nicht zu gedencken, e. g. de Brunswig, de Lipzk, de Waldecke, de Lippia &c. wohero dieser angerühmte, und gegen Würtzburg ersonnene kahle Einwurf aus dem ältern Reichs-Herkommen verworffen werden muß.

§. XXXIV. Noch

§. XXXIV.

Noch mehr auf den Grund der Sache zu kommen, wie können mit Beybehalt der gesunden Vernunfft die Hohenstauffer in dem Würtzburgischen Hertzogthum zu Francken ehedem nach laut dieser übelgestimmten Hertzogs-Folge oder von BECKEN in dem §. 7. eingeschaltete Successions-Reihe ehehin schon Hertzoge von Francken gewesen seyn, wie doch PFEFFINGER *T. II. p.* 376. in verbis: Henrici Antecessoris filius itidemqué Imperator Prole Masculâ orbatus *tradidit* Franconiæ Ducatum nepoti suo ex sorore Agnete Conrado Friderici Sueviæ Ducis filio angegeben, da doch zu Vorkommung einer abentheuerlichen Meinung und zu vertheidigen gesuchten Sache wohl zu bedencken stehet, daß wenn man bey dieser angezogenen Stelle, den dahier mitgemeinten untern Theil des Franckenlands nicht behörig unterscheiden würde, so sollten wohl die ungehörtesten Folgerungen von der Welt darinnen aufzutreiben, und aus der Gegnere Grundsätze nach Anlaß ihres Principii abzuleiten seyn. Von vielen ein eintziges Exempel zu geben, wäre das Würtzburgische Hertzogthum nicht viel mehr vom Wormser Gau mit unterschieden, und die Distinction des Obern- und Untern-Franckens wohl dabey beobachtet worden, so wüste ich nicht, woher Kayser Henricus dieses Hertzogthum, welches der Bischoff von Würtzburg zu einer Zeit innen gehabt, zugleich besitzen, und dem Conrado seinem Vettern überlassen können, hat er es aber dem Bischoff von Würtzburg vorhero abgenommen, und darauf Letzterm zugestanden, so muß doch gewißlich folgen, daß jener vorhero sein eigenes Recht und Fug zum Hertzogthum mit allgemeinen Ständischen Beyfall behauptet habe, womit denn diese von Hrn. BECKEN so ordentlich beygefügte Hertzogs-Folge vom ersten bis auf den letzten Hohenstauffer völlig zu Boden sincket, oder haben es die Bi-

schöffe vielleicht vorhero ohne daß diese Folge etwas brauchbar anschläget, und von einer Wahrheit zeuget, in einer viel gegründetern Folge auf ihre Nachfahrer fort vererbet, so ist es lächerlich wenn man die Entziehung von dem Bischoff und die Ubergab an Conrad von Hohenstauffen aus denen Reichs-Geschichten mit ersonnenen Träumen erzehlen höret. Bey diesem allen hat es doch PFEFFINGERN gefallen, seinen Lesern diese unglaubliche, und mit der Wahrheit dieser Sätze nimmer zu vereinigende Erzehlung aufzubürden, Ducatus Franciæ ex antiquo Ecclesiæ Herbipolensi debetur, quem tamen Henricus IV. an. 1115. successus Episcopo nepoti suo concessit etc. Man kan also die Gegnere durch folgenden sich selbst gewehrenden Vernunfft-Schluß zu einem vollkommenen Eingeständnis dessen, was man zu behaupten gedencket, zuverläßig überzeugen, wenn sie nicht aller vernünfftigen Welt sich bloß stellen wollen, daß sie der Partheylichkeit mehr denn der Wahrheit selbsten zugethan wären. Haben die Hohenstauffer, wie sowohl Hr. BECK als Hr. JUNG zu behautpen vermeinen, von der angezeigten Folge her vorhero schon dieses Hertzogthum non interruptâ serie ex Jure Cognationis besessen, so ist die Reichs-Geschichtmäßige von Henrico V. beschehene Donation lächerlich und eine überflüßige Sache gewesen, gestalten die Hohenstauffer geschenckt erhalten, was doch vorhero schon zu ihrem Eigenthum ex Jure successionis cognatico gehöret hatte. Haben diese Letztere aber mit dem Stifftischen Ducatu etwas wesentliches, gleichwie vor die unwiderrufliche Vermuthung die gesunde Vernunfft selbsten spricht, überkommen, so werden es diejenige Gelehrte nimmermehr verantworten können, welche hin und wider diesen Würtzburgischen Ducatum pro non ente freventlich zu declariren sich erfrechet haben, dazumahlen eine von denen besten Scriptoribus coœvis hergeholte wichtige Stelle in Hrn. KOELERS Genealogia Familiæ Augustæ Stauffensis p. 8 recht deutlich zeiget, wie das Bistum

hin

hin und wider gar sorgfältig von dem Ducatu unterschieden worden, wenn man dieses Meldung gethan, und dessen an Conrado Hohenstauffico beschehene Trennung erzehlet. Weilen denn nun aus diesem allen so viel erhellet, daß ursprünglich der Bischoff duplicem personam im Land und Stifft repræsentiret, so ist es ewig zu tadeln, wenn man durch dergleichen Arth Verdrehungen die Hertzogs-Sache vor ein Titular-Werck, oder wohl vor ein, dem Bistum angehängtes leeres Nahmen-Weesen ausspringet, Fridericus Dux Suevorum et Cunradus frater ejus, qui Ducatum acceperat pertinentem ad Herbipolensem Ecclesiam, Conradus Vrsp. ad an. 1126. Dergleichen calumnioſe, und gegen die, nun vor so vielen Jahrhundert mit Ruhm und Ansehen in ihre Gruben getrettene hohe Reichs-Fürsten angebrachte boshaffte Stellen sind vor sich so nichtswürdig, daß sie keiner weitern Widerlegung bedörffen, sondern ihre offenbahre Blösse bey sich führen. Indessen ist es schlecht genug, wenn man anzügliche gegen Standes-Personen und Reichs-Fürsten ersonnene Mährgens ohne einigen Beweiß zur Verunglimpfung so blos hinschreibet. Von allem diesen ist ein glaublicher Zeuge die nichtsnutzige Stelle in der Beckischen Piece p. 24. Sic iterum excidit egregio Jure Erlungus & Advocatum accepit à Cæsare præpositum, quem autem qua fronte adspexerit, facile est intellectu, nimirum acerrime sese opposuit Episcopus, novumque defensorem pedibus ac manibus amolitum ivit. Wie ungegründet lautet nun dergleichen Angeben, zumahlen wenn die Reichs-Historie ein gantz anders bezeuget, *conf. Jupr. cit. dissert. Koeleri Genealog. August. Famil. Stauffens. in fin.* Ducatus Rotenburgicus frustra fingitur, Ducatus etiam Franconiæ eatenus tantum, quatenus Würceburgensi Episcopo competabat, Henrico V. Imp. Conrado Hohenstaussico sororis suæ filio est commissus, qui paulo post tamen Episcopo est restitutus. Præter hanc concessionem

sionem Imperatoriam Franconiæ Ducatus Hohenstauffiis non attribuendus est.

§. XXXV.

Dieweilen aber das in dem Hertzogthum gangbar gemachte, und vor das erste und edelste Kleinod der gesamt erhaltenen Hertzogs-Rechte gepriesene uralte Land-Gericht in dieser Schrifft das Hauptwerck mit ausmachet, so verlohnt es sich billich der Mühe, die gantze Beschaffenheit und den Umfang der Landgerichtlichen, in beträchtlichen Vorzügen versteckten Gerechtsame aus dem Grund zu erläutern. Vor Alters gehörte die eigentliche Gerichtsbarkeit durch das gantze Teutschland dem Kayser zu, die derselbe durch die Grafen und derer Subalternen obangezeigter massen, so in denen Städten als auf dem Land nach der gangbaren Grund-Verfassung verwalten liesse. Solche eigentliche Gerichtsbarkeit kam nach und nach in der Hertzoge und anderer, so geist- als weltlicher Personen, wie auch zuletzt in der Grafen Hände, damit traten diese in so weit in die Kayserliche Rechte, und Würden, wiewohl mit Vorbehalt derer Appellationen an den Kayser, welche zwar auch nach und nach abgiengen, und wurden ihrer eigenen Lande Obriste Richter, SPENER im Staats-Recht, *L. II. c.* 10. §. 3. *n.* 9. Auf Würtzburg aber nun, weilen dieses mein Vorhaben erheischet, in specie zu kommen, so war das an dieses Hertzogthum und Hoch-Stifft mit so vielen Vorrechten verstattete Land-Gericht, je älter man sich dencket, das höchste Gericht oder der oberste Dingstuhl im Land, worunter alle Grafen stunden. Diesen wahren Satz und geprüftes Angeben erweise ich mit vielen Zeugnissen, welche Herr GRUPEN. *Obs. II. p.* 653. besonders aber 654. §. 41. zum Erweis aufgesuchet. Gleichwie nun aber viel geringere Sachen nicht der Untersuchung dieses höhern vortreflichen Gerichts nöthig hatten,

ten, sondern anderswo die strittige Partheyen dennoch Recht und Gerechtigkeit nehmen konten; genug daß hier in der Appellations-Instanz, und vor dem Lands-Herrn die irgends gegründete, einem Theil Leyd thuende Gravamina erlediget werden konten: so war die erste Instanz ehe man an obgemeltes Land-Gericht zu gehen noth hatte, zumahlen vor die Unterthanen bey dem Gericht derer Burggrafen oder Vicedomben und anderer Vögte angesetzet. Diese erste Stuffe zur Gerichtsbarkeit lässet sich *ex chartis p. 75. Monum. Paderborn.* wie auch aus *P. Meichel Beck Histor. Fris. T. II. p.* 85. sehr leicht begreiflich einsehen. Bey beyden waltet dieser Unterschied vor, in denen Unter-Gerichten waren die damahlige Advocati die Præsidenten, dahingegen im Land-Gericht der Landes-Fürst selbst zu Gericht saß. Zwey Stellen will ich von der letztern Sache zum Beweiß anbringen, wovon sich die eine von einem Marggrafen von Meissen *ap.* SCHANNAT. *P. I. Vindemiar. litterar. p.* 103 *et* 105. antreffen lässet, die andere aber von einem Bischoffen zu Utrecht Præside Judicii provincialis sui nach Zeugnis ANTON. MATTHÆI *de Jure gladii p.* 477. Die übrige Verfassung kam nach Befinden der Umstände noch darauf an. Ordentlicher Weise wurde das Land-Gericht im Jahr dreymahl gehalten, erforderten es aber die vorfallende Geschäffte mehrmahlen, so kam man über diese Zahl nach Erheischung der Noth auch nach Befinden viel öffter darinnen zusammen. Die Geschäffte und Handlungen betrafen sowohl bürgerliche als peinliche Sachen an, die Verfassung selbst aber bestunde in diesem, daß die Ministeriales, der Land-Adel oder auch die Lehn-Leuthe des Hoch-Stiffts und Hertzogthums ehemalen dieses Land-Gerichts Beysitzere waren, sie gaben Urthel und Recht nach Art derer in der teutschen Gerichts Verfassung so häufig und offt vorkommenden Scabinorum, theils die Urkunden, theils alte Briefe drucken ihre Verrichtungen und Amt in diesem dem Lauff jener Zeiten bekannten

Termino aus: weißen und Urthel finden. Besiehe Hrn. GRUPPEN. *obs. p.* 727. §. 20. Aus welchen bisherig von der alten teutschen Rechts-Gelehrtheit erwiesenen Stellen diese nachgesetzte Folgerungen eben auch in particulari vor das Hoch-Stifft Würtzburg unzweifelhafft heissen müssen, daß Krafft der Sache Eigenschafft die Jurisdictio unsers Land-Gerichts omnimoda gewesen war, und das allgemeine Exercitium Jurisdictionis Criminalis et Civilis über alle in dem Hertzogthum, oder derer in dem daherunter gemeinten Territorio derer 16. Grafschafften und ehevorigen Judiciorum Comitum eingesessenen Grafen, Edlen, Herrn, Ritter und Knecht, so weit sie nicht entweder durch Verjährung, oder von dem Bischoff als Lands-Herrn selbsten, als auf dessen Jus quæsitum die Exemtions-Sach eintzig und allein ankam, ächte Freyheits- und Erledigungs-Briefe vorzuzeigen im Stand waren.

§. XXXVI.

Noch zu dieser Zeit, da die Landständische Rechte gröser und scheinbahrer, die heutige vor dem Landes Fürsten desto günstigere Fürstl. hohe Obrigkeit aber in ihr Wachsthum zu gehen allererst angefangen, so findet man solche dem Staats-Weesen gewidmete, und auf Justiz-Sache nichts weniger besorgte Land-Gerichte. Dieser Nahme schicket sich zu meiner in Vorwurff gebrachten Materie zu nichts weiter, als daß sie auch den zweyfachen in denen teutschen Rechten hin und wider vorkommenden Wort-Verstand eines so üblichen Land-Dings oder Land-Gerichts zu beobachten lehret, welche in dergleichen Diplomatariis und Glossariis die Deutung der alten Wörter unserer Vorfahrer auszuforschen bemühet sind. Dergleichen Land-Gerichte nennen die alte Capitularia, placita generalia. Sie wurden in angesehener und volckreicher Versammlung der Bischöffe, Präla-

ten, Fürsten, Grafen, Freyherrn, derer von der Stiffts-Ritterschafft und gesamten Volck gehalten. Doch aber giebt eine einzige, die Umschreibung dieses Land-Dings machende Stelle also gleich klar zu erkennen, daß hier mehr von Land-Tägen und dazu geruffenen Land-Ständen die Rede seye, als die Sache von dem teutschen Justiz-Weesen gleichförmig zu zeigen. Wenn nun oben bey Anfang des an das Hoch-Stifft gekommenen Hertzogthums einer Beruffung zum Herzoglichen Land-Tag Meldung beschehen, so kan es wohl seyn, daß auch dieser Terminus derer Land-Dinge, wenn er die Abhandlung solcher in das gemeine Beste einschlagenden Sachen gemeinet, in Würtzburg eben so unbekannt auch nicht gewesen seyn dürffte, *vid. Dipl. ap.* MICHELBECK *Hist. Friſing. T. I. part. inſtr. n.* 487. *p.* 258. Convenientibus Venerabilibus Viris ad *publicum placitum*. Lauppach Hitto Episcopus & Hei Comes & alii multi nobiles Judicia recta dirimenda in eorum præsentiâ surrexit Advocatus Hittoni Episcopi Luiprand - - post Sacramento Juramenti dijudicaverunt populi et scabini. Da aber heutiges Tags die Krafft der hohen Landes-Obrigkeit bey einer in Vergessenheit gerathenen Land-Tags-Verfassung also ausgeübet wird, daß vielmehr die Besorgung derer Staats-Sachen ad Jura Principis Territorii gezogen, und in dem Cabinet des Landes-Herren verbleiben, so wüste man sich keine Spuhr mehr zu erdencken, dann kaum als diese suprema Principum potestas anderer Gestalt und extra ea, quæ erant Jurisdictionis ihre Krafft in aller Vollgültigkeit geäussert hatte, damit aber das Hauptwerck mit allem dem was immer unter die Folgerungen der Landes-Hoheit gezehlet werden konte, durch deutlichere dem Landes-Fürsten zugeschriebene Befugnis von ihme und seinem geheimen Raths-Collegio besorget wurde, so sind die im gedachten Verstand vorkommende Land-Gerichte überhaupt Uberbleibsel derer alten unseren

Vorfahren so bekannten trium placitorum generalium, wie dann die Form derer alten Land-Gerichte, welchen Prälaten, Grafen, Ritter und Knecht mit beywohnen dorfften, gäntzlich auſſer Ubung gekommen, wenn sich nicht in etlichen dato geschlossenen Landen die erzehlte Land-Stände darinnen bis heutiges Tages geschützet hätten, *teste Dn.* GRUPEN *in disceptat. forens. p.* 668. 669.

§. XXXVII.

Zum vollständigsten Begriff jener, dem Würtzburgischen Land-Gericht einverleibten und so offt angerühmten Kennzeichen einer damit erhaltenen ohnlaugbahren Landes-Hoheit und in der Erblichkeit sich veröffnenden Reichs-Ständischen Vorzüglichkeit will ich nur geliebter Kürtze halber die ächte Ursprünge derer bey andern Ständen in Ubung gebrachten Land-Gerichte, nebst denen Kayserlichen Beweggründen, diese Gerichts-Verfassung an die Stände zu überlassen, von deßwegen aufſuchen, weilen zerschiedener Grund zum Recht, das Recht selbsten bald ansehnlicher bald geringer betrachten lässet. Wenn nun der Beweggrund des Kayſers in Errichtung einiger jüngerer Land-Gerichte oder die genuina ratio constituendi sich keines Wegs bey dem Würtzburgischen antreffen lässet, so siehet man hieraus daß jene zum allgemeinen Reichs-Besten, und zu ehenderer Herstellung des durchaus verwirten Reichs-Ruhe-Stands gestifftet worden, dieſes aber zum Aufkommen des Hoch-Stiffts zur vorzüglichen Ehre und Freyheit, und zum Kentnis der, damit an das Stifft in dem Hertzogthum alſo gleich bey der richtig gesetzten Landes-Form in Francken gekommenen frühen Landes-Hoheit hergestellet worden. Den Ursprung derer in Ständischen Territoriis später gangbar gewordenen Land-Gerichten setzet sowohl STRUV. *Hist. Jur. c.* 6. §. 3. als PFEFFINGER *ad Vitr. T.* 10. *p.* 662. in diejenige vor Teutschland

land betrübte Zeiten, da die Kayser post turbulenta interregni tempora de pace publica, so viele bey uns noch das Verehrungs-würdigste Andencken zuruck gelassene Sorg und Mühe anwandten, und zu Erlangung eines dem gantzen Reich so ersprießlichen Endzwecks contra turbatores pacis in denen teutschen Provinzien, als einen Zaun vor jene Ausschweiffungen Land-Gerichte angeordnet; dahier ist wohl hernach mit diesem Gerichts-Zwang denen, daran Theil nehmenden Ständen die fortdaurende Gerichtsbahrkeit per consequentiam endlich erblich zugeflossen, indeme die Kayser diese einsweilen zeitlich überlassene Gerichte gerne fortdauren liessen, gestalten in jüngern Zeiten der alte Haupt-Grund und eintzige Ursache darinnen noch nicht aufgehöret, daß damit die allgemeine Reichs-Ruhe gegen die Reichs-Friedens-Stöhrer um so geschwinder und ordentlicher gehandhabet werden konte, und dardurch dem Urtheil Ziel und Maas gesetzet würde.

§. XXXVIII.

Niemand, der da nur der alt üblich angerühmten, die Ursprünge von Land-Gerichten und deren ohnabenderliche Fortdauer ins Klare setzenden teutschen Gerichts-Verfassung den behörigen Beyfall gönnet, wird dergleichen letztere Beweg-Gründe, dahero die Ursprünge selbsten nicht in der Veranlassung zu dem so mehr gepriesenen Würtzburgischen Land-Gericht antreffen, sondern vielmehr zu dieser so nöthigen Einsicht sich vorläufig geschickt gemacht sehen, daß also gleich da die Fränckische Könige mit dem Hoch-Stifft ein Herzogthum zu verbinden den Entschluß gefasset, auch dieser Gedancken hernach in die thätliche Erfüllung gebracht worden, welcher ihnen um so lieber beygegangen, weilen sie diese Jurisdictionem omnimodam als eine Causam sine qua non von ihrem gantzen Vorhaben zu betrachten hatten, wohero sie diese per consequentiam aufs Stifft gelangen lassen müsten,

wenn sie antecedenter die von mir oben gerühmte, bey der Stifftung hauptsächlich vor Augen gehaltene Absicht vollkommentlich erhalten wollten, darum sahen es die Stiffter vor ohnmöglich an, mit dieser Sache alle dazu erforderte wesentliche Theile zu vereinigen. Hieraus ist es dann gar deutlich abzunehmen, daß das Würtzburgische Judicium Provinciale ein altes per Excellentiam so genannt- und davor gehaltenes höchstes Gericht gewesen seyn müsse, eben deßwegen, weilen dieses mit Abgang derer im Fränckischen Hertzogthum gesessenen Grafen ein Surrogatum Judicii Comitis geworden, unter welchen diejenige tria malla principalia, oder offentliche Gedinge alljährlich in Conventibus publicis Juridicis, coram Principibus Nobilibus & in Concione populi cujusque pagi & Provinciæ, Comite pagi præsidente gehalten worden, und welches ein Vorbild gewesen, daß da auf die hernach gangbar gemachte Land-Gerichte die Vorzüge folgern lässet. Und da nun diese gesamte, in dem an Würtzburg gediehene Hertzogthum ehedem gewesene Grafen-Gerichte deshalben erloschen, und statt jener, in denen so berufenen Gauen, gesessenen Richter, vor dem Bischoff der höchste Dingstuhl in die höchste Haupt-Stadt des Hertzogthums verleget worden, so ersiehet man hieraus wieder eine deutliche Spuhr des wahren Angebens, wie alle scheinbahre Uberbleibsel jener, als Verwesere im Franckenland ehevor gesessenen Grafen und Richter, damit folgends unsichtbahr geworden, die wahre Landes-Hoheit aber in einen weiten, und von der Beschaffenheit des Territorii sich geäusserten Umfang darinnen merckliche Wurtzel geschlagen, und weil nun mit Abschaffung derer Grafen die alte Judicia Comitum offen geworden, so leget sich in diesem Vorbeygehen eine deutliche Folge zu Tag, daß das Würtzburgische Land-Gericht so alt, als jene Judicia Comitum selbsten waren, welche vor der Hertzogthums-Erhaltung den höchsten Dingstuhl im Stifft vorgestellet, und so lange solche auffer des

Bischoffs Hand gewesen, so lange war denn auch an die Landes-Hoheit nicht zu dencken, wiederum folgert sich, daß mit diesem erhaltenen Land-Gericht das höchste Gericht nicht wie ehedem sich nach denen Gräntzen des Pagi, sondern nach dem Umkrays des gantzen Hoch-Stiffts und Hertzogthums erstrecket habe. Waren nun also in dem Hoch-Stifft 16. Grafen und so angesehene Richter zu Handhabung der Justiz ehedem angesetzet, so waren in dem Bischoff 16, in jedem Gau besonders gesuchte Jurisdictions-Gattungen auf ein eintziges, doch nun viel ansehnlicheres Genus vereiniget. Daß aber dieser ursprüngliche, auf das gantze Hertzogthum und alle eingesessene ausgedehnte ansehnliche Gerichts-Zwang nicht so, gleichwie er seinen angesehenen Anfang begründet hatte, bis auf diese Stunde so glücklich und weit greifend verblieben ist, davon werden sich die Land- und Stiffts-verderbliche Vorfallenheiten, als die eintzige Ursache, nun gleich unten erweisen lassen, gleichwie ich auch an dem, bis auf diesen Tag noch unverruckt erhaltenen Glantz und Ansehen, des ehedem in allen eingesessenen ersichtlichen Umfangs nicht zweiflen wollte, wenn die in der Folge der Zeit ausgebrochene Teutschlands-Unheil, und so vieler Reichs-Stände daraus verhengte Verkleinerung an Land-Leuten, und Gerechtsammen so viel Nachtheil verursachende Befehdungen, nicht auch der Würtzburgischen Jurisdiction viel Unglück und Abnahme zugezogen hätten. Doch finde ich Spuhren von jüngern Zeiten, daß die obriste Land-Gerichte annoch im XV. Seculo viel Ansehen und Zulauf gefunden haben. Und weilen ich dem Würtzburgisch-als einem der ältist- und vortrefflichsten alle die gute Folgerungen aus diesen Beynahmen zulegen muß, welche nur jemahlen andern dergleichen in Teutschland zugeleget worden, so kan ich wohl auf das Würtzburgische mit besten Fug die bekannte Stelle ziehen, *ap. SCHANNAT. in Buchon. Vet. p.* 328. Videmus Judicia Provincialia seu placita generalia, ut vocabant adhuc illis tem-

poribus, Seculo XV. celebrari ſolita fuiſſe, ad quæ Vicini Principes aut eorum Comites ſive Advocati quotannis & condicto conveniebant, ut univerſis ſubditis ſuis pro tribunali jus dicerent, lites dirimerent, ac etiam de rebus ad perfectum & tranquillum Reipublicæ ſtatum conducentibus inter ſe tractarent, mutuas diſcordias, ſi quæ emerſiſſent, illico ex arbitrorum ſententiâ terminarent. Gelegenheitlich dieſer Stelle will ich zwar nicht behaupten, als wenn die dahier von Schannat angezogene benachbahrte nicht eingeſeſſene Fürſten, in ihrer Sache Recht zu nehmen, im Land-Gericht erſchienen, jedoch gehet mir gar kein Zweifel bey / daß dieſelbe obraritatem iſtius Seculi ihrer Unterthanen Streittigkeiten, nach Art, wie heut zu Tage es bey Juriſten-Facultæten üblich iſt, darinnen gerne erörtern laſſen, und daſelbſt bey Abgang eigener Gerichte, und dem noch ſtarck im Schwang gehenden leidigen Fauſt-Recht ſelbſten den Anlaß gegeben, daß ihre Unterthanen alldorten ohnbedencklich Recht fordern und nehmen dorfften, wie ſich denn auch dieſes deutlich äuſſeret, da über die verwirrte Landes-Ruhe als einer, in das Staats-Weſen einſchlagenden, wichtigen Sache von mehr Fürſten des Reichs das nothwendige berathſchlaget werden müſſen, daß man das Obriſte Land-Gericht, als einer nach Art der heutigen in Teutſchland veſt geſetzten Crays-Verſammlung zum Staats-Deliberationen gewidmete Zuſammenkunfft aus der Schannatiſchen Umſchreibung mit anſehen könnte, weilen es, wenn jemahlen reife, und zum gemeinen Beſten erforderliche prompta Conſilia zu Abhelffung der Land-Friedens-Stöhrer und Ruhe im Reich zu ſtifften, nöthig waren, dergleichen von allen Crays-Membris im Landgerichtlichen Conventu erörtert werden konnten, welche heut zu Tag von dem Directorio in Crays-Tägen von Reichs-geſätzlicher Ubung her veranlaſſet werden. Weilen aber ſolches mit Würtzburg geſchehen zu ſeyn, in Exempeln, oder vorhandenen Præjudiciis nicht darzuthun iſt, ſo zeiget doch die Stelle,

wie

wie dergleichen Staats-Beredungen in gedachtem Land-Gericht vorzunehmen leichtlich hätte geschehen dörffen und können.

§. XXXIX.

Obiges habe ich in der dabey gebrauchten Weitläuftigkeit deßwegen gerne anzuführen vor gut gehalten, weilen sich aus diesen Geschichts-mäßigen Gründen, auch diese wichtige Folgerung klar veroffenbahret, daß dieses Würtzburgische Land-Gericht durchaus klein bloses Cent-Gericht gewesen, wie doch dergleichen der Werthheimische Apologista zu träumen sich hin und wieder angewöhnet, immassen die, diesen letztern vorgestandene Centenarii, als subordinirte Richter derer Grafen, wohl in denen Theilen des Land-Gerichts sich einzufinden gewohnt waren, solches aber selbsten mit ihrer Gegenwart als Diener, möglicher Dingen nach, noch lange nicht ausmachen konnten. Dahero wenn auch verschiedene solche Cent-Gerichte sich in der Reichs-Stände Land finden, so würden sich aus diesen gar nichts sonderlich vorzügliches abschliessen lassen, sondern es zeugen solche von der Macht des Landes-Fürsten die gantze Jurisdiction in viel kleine Theile zu zergliedern, und vieler Leute Amts-Verweesung anzuvertrauen. Daneben so konnten die Centenarii in re Judiciariâ Germanorum nur de re minimâ urtheilen, und wurden minores Judices & Ministri Comitum genennet. Die grösseren und wichtigere Sachen blieben je und allerwegen vors Grevending, oder das heutige höchste Gericht im Land gehörig. Der Beweis hiervon findet sich *in Capitul. L. III. c. 79. ap. Balvz. T. I. p. 769.* Ut nullus homo in placito Centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas judicetur, sed ista aut in præsentiâ Comitis vel Missorum nostrorum judicentur. Ob nun gleich

dieſe, von Cent-Gerichten gemachte Folgerung ſehr alt iſt, ſo wird man ſie doch noch bis dieſe Stund, Falls der Streitt über einer Fürſtlichen und Adelichen Cent-Gerechtigkeit vorfallen ſollte, ein nicht geringes Licht und Entſcheid bieten, geſtalten darinnen vor die Fürſtliche Rechte, die jedesmahlige, von dem Territorio abflieſſende aller Immedietæts-Folgerung unſchädlich groſſe Præſumtion in generali in ſalvo bleibet, bey den Adelichen aber die Einſchrenckung blos auf ſolche geringe Sache zu machen ſtehet, welche die alte teutſche Rechte pro objecto Centenariorum außgeſetzt haben, bis ein mehreres erwieſen worden, dazu die teutſche Rechte Rationem decidendi an die Hand biethen wollten, wovon auch dieſer in Francken und Schwaben ſo bekannte Satz, als eine Folgerung herrühret, daß von Gewohnheits wegen dato der Reichs-Fürſt alle Præſumtion, das membrum Conſortii Equeſtris aber nur auf die 4. hohe Rügen Vermuthung vorfindet, auch von hieraus die unſern Landes-Fürſten gegen die immediate Edelleute ſehr dienliche Regel urſprünglich wahr, aliud eſſe Jurisdictionem Criminalem, aliud executionem & Judicium Criminalé, quorum illa pars eſt Juris territorialis, Executio verò illi competit, qui ſigna Executiva habet, quorum erectio ſpeciali titulo competit, nec præciſsè Criminali Jurisdictioni adhæret. BESOLD. *Theſ. voc. Leh.*

§. XL.

Daß aber alles dieſes von der Geringſchätzigkeit derer Cent-Gerichte nur auf die eingeſeſſene, und Privilegio vel feudi Lege dazu gekommene Edelleute oder Unterthanen gemeinet ſeye, vor den Landes-Fürſten aber die ex territorio reſultirende, per excellentiam competirende Jurisdictio Criminalis & omnigena weitſchichtiger zu vermuthen ſtehe, das will ich mit eben gleich guten Gründen erweißlich machen,

um so mehr aber wird dieses zu überdencken der Mühe werth seyn, weilen in dem Hoch-Stifft Würtzburg und in dem gesammten Franckenland des Worts der Cent, und in alten Briefen derer Centenariorum so gar offt Meldung beschiehet. Besser kan ich bey dieser Sache nicht zu Werck gehen, als wenn ich aus denen teutschen Alterthümern und dem eigentlichen Sinn derer Briefe den wahren Ursprung der Sache herhohle. So lange die Comites über die Vassos, Krafft ihres Grafen-Amts die Jurisdiction exercirten, so musten die Centenarii und Vögte ex Commissione Ducis vel Comitis dieses übernehmen, was mit einer leichten Untersuchung abgethan wurde, und zu des Grafen Cognition selbst zu gelangen nicht der Müh verlohnte. So bald aber die Duces & Comites Landes-Herren wurden, und die eigenthümliche Gerichte erhielten, so mochten sie sich mit dergleichen nicht mehr bemühen, sondern es wurde solches Recht zu handhaben ihren Centenariis und Vögten übertragen. Dahero so offt man diese Amts-Wörter in Chartulariis antrifft, wohl zu unterscheiden seyn will, was die Centenarii und Vögte vor Alters Jure Magistratus, und was ihnen etwa ex speciali Commissione des Landes-Herrn aufgetragen gewesen, ihre Gerichtsbarkeit, auch wie sich dieselbe nach und nach gemehret, exercirten sie ordinario Jure Magistratus, so daß, wenn sich jemand an ihren Urtheil nicht Genügen ließ, der Landes-Herr und dessen Ober-Gericht durch die in Rechten vorgeschriebene Wege angegangen werden muste, vid. Entwurff von denen ehemahligen Landes-herrlichen Vogteyen und Land-Gerichten in Teutschland, p. 19. woraus also die ersten Ursprünge sich veröffnen, wie der niedere Adel von dem Landes-Fürsten der Cent, oder geringeren Cognition überiche Gesind und Haußgenossen habhafft worden.

§. XLI.

Das grosse Unheil, welches sich zu Verkleinerung der ehedem mit so vielen Zeugnissen gepriesenen und in dem geschlossenen Hertzogthum Francken allgemein üblichen Landgerichtlichen Jurisdiction zutragen können, ist mit denen leydigen Befehdungen in Teutschland, und besonders in dem Stifftischen Territorio hervorgebrochen, welche die ehevorthätliche Gerichtsbarkeit dieses höchsten Landes-Tribunals in unserm Hertzogthum gestecket. Denn so bald der Fränckische Adel sich durch die Faust Recht zu schaffen gesuchet, so konte der Bischoff aller Citation ohngeachtet, weilen er sich offt für eines einzigen Edelmanns Unruhe, Belästigung und feindlichen Uberfalls derer gesamten Stiffts Unterthanen befürchten muste, seine eingesessene Grafen und von Adel, dem alten Land-Recht und Gebrauch nach, nicht mehr an die gewöhnliche Gerichts-Stellen bringen, obwohlen hernach der so bekannte, die gemeine teutsche Sicherheit ersonnene und theuer verpœnte Land-Friede die Unterthanen wieder in etwas beruhiget hatte, auch den Gang des Rechts wieder herzustellen bemühet war, so hat doch bey dem neuangelegten Reichs-Cammer-Gericht der Begriff einer sonst vor des Faust-Rechts Ublichkeit weniger in die Sinn gefallenen Immedietæt denen Stifftischen Grafen und deren Ehre nacheiferenden niedern Adel, sonderlichen Beyfall gefunden, dahero diese sonsten einer, von allem Wiederspruch befreyten Würtzburgischen Land-Gerichts-Jurisdiction unterworffene, mit Thür und Angel beschlossene Stifftische Vasallen und Dienstleuthe eine Probe zur Exemtion auf die andere versuchet, bis dieselbe endlich mit einigen Immedietæts-Folgerungen, welche die Langmuth des Bischoffs, oder auf die Jurisdiction gesetzte, doch dieselbe nicht nach Behörde besor-

gende

gende Amtleute die Cameral-Jurisdiction zu gründen, und an dem neuen, von Maximiliano etablirten Reichs-Dicasterio Mandata gegen den Bischoff als ihren ehemahligen Jahrhundert-weis ohnwidersprochenen wahren Erb- und Landes-Herrn zu extrahiren das Glück gehabt, auch dadurch die von einer durch die Rechts-widrige Befehdungen hergeholten possessione vel quasi libertatis zu einen nichtigen possessorio zu qualificiren gewust, ohnerachtet dieser Sache alle die substantialia possessionis qualificatæ ob contradicentem vim publicam entgegen gestanden; Die damahlen noch in jüngern Zeiten, dazu gegen das Hoch-Stifft betriebene Immedietæts-Gründe, und die Ursachen, warum die Cammer-gerichtliche, vor der Land-Gerichts-Jurisdiction, besser begründet gewesen seyn sollte, sind besonders als in einem Inbegriff in der Wertheimischen so genannten Apologie anzutreffen, worinnen in der That so viele zum besten der ältern Land-Gerichtsbarkeit erfindliche Spuhren vorhanden, welche wann sie aus den jedesmahligen, eines Jahrhunderts vor des andern gangbahren teutschen Rechts- und Landes-Gebräuchen erläutert, und mit der Zeit-Verfassung behörig zusammen gehalten würden, solche beträchtliche Anmerckungen des nun von der Landes-Hoheit de facto sich entrissenen Adels lieffern könten, daß der Stifftische Verlust durch die gähe Trennung jedermänniglich so gleich beygehen wird. Die dortige Geschichts-widrige Erzehlung aber auf ihren Urheber zuruck fallen müsten. Eine Probe davon aus der so bekanten Wertheimischen Apologie heraus zu ziehen woselbsten die, von denen Grafen unternommene Fehden als eine Species juris belli ac pacis zur Behauptung der angemasten Exemtion und Folgerung eines idealischen Juris Majestatici angegeben werden, Apologie p. 127. Wenn es der unruhigen Zeiten halber, und der von Freund und Vasallen impune erregten von dem Faust-Recht die Beschö-

nigung abgenommenen Verwirrungen, und so offtigen Anfälle halber dem Würtzburgischen Hoch-Stifft schwehr gefallen der Unsicherheit zu widerstehen, geschweige die in Abrede gestellte Landes-Hoheit nebst der kundbahren Land-Gerichts-Jurisdiction in gangbahrer Ubung bey denen Widerspenstigen mit Zwangs-Mitteln zu erhalten, so können bey dergleichen betrübten und dem alten Recht keinen Eintrag gethanen Umbständen, keine Immedietæt mit dieser durch keinen titulum Juris erworbenen Mitteln bescheiniget werden. Denn dieses macht lange kein Jus belli Majestati analogi aus, wenn der Eingesessene den Lands-Herrn und der mit so theurer Pflicht verbundene Vasall den Lehn-Herrn bekrieget, eben da Recht vor Unrecht, und dieses vor jenes mit der Schwere des Degens scheinbar gemacht werden konte. Denn wäre es nicht an dem, so müste nothwendig folgen, daß der geringste eben sein Spiel im Faust-Recht treibende von Adel damahlen eines Juris majestatici als eine Folgerung von der Landes-Hoheit fähig worden, oder in einem fremden Territorio einer Servitutis juris publici, verstehe des Juris Belli sich ermächtiget hätte. Weilen nun die eigene, obwohlen sehr artig beschönte, und in willkührlicher Erscheinung beygebrachte Eingeständnis dieses obige bekräfftigen kan, so will ich die nembliche, in der mehrgenannten Wertheimischen Apologie beygebrachte Stelle hier alleine reden lassen, p. 25. ibi: Obschon für Bestell- und Aufrichtung des Kayserlichen Cammer-Gerichts, welches in an. 1495. desselben (Land-Gerichts) wie auch anderer willkührlichen Austräge die Freye von Adel * * * sich gebrauchet, daß jedannoch nach angerichten Cammer-Gericht die Sache in andern Stand gerathen ꝛc. ꝛc. Wenn nun also in einer kurtz gefasten Schrifft, wie diese ist, ohnmöglich klärer dargethan werden kan, daß I.) das Bisthum Würtzburg von seinem ersten Ursprung an ein Landes-Fürstenthum gewesen,

wesen, II.) dasselbe Hertzogthum zu gleicher Zeit auch eingefastes Territorium in sich begriffen, um so mehr als dasselbe III.) alle Subſtantialia eines gefasten Landes-Fürstenthums vor sich habe, welche die geschickteste Publiciſten in denen gewiß assignirten Grentzen, wovon die 16. Grafschafften dahier Beweis genug machen, Land und Leuten, Land-Ständen, und in den Land-Tägen als Land- und Lehn-Gerichten, gebräuchlichen Adel, Erb-Aemtern und andern Regalien vor gut auf- und annehmen. Gleichwie denn auch die Nürnbergiſche Deducenten dem Marggräfiſchen Streit nachzugeben Luſt haben, ſo bald nur dieſe von ihnen ſelbſt ſpecificirte, und von mir aus ihren gewechſelten Streit-Schrifften extrahirte requiſita gegneriſcher Seits dociret werden könten, SCHWEDER *Theatr. prætens. p. II. p. 76.* So mag dieſe Abhandlung auch damit geſchloſſen ſeyn, und dieſer Sache einsweilen Genüge leiſten.

Sectio. III.

Deutliche Anweiſung

daß alle von Gegnern über das Hertzogthum zu Francken in Zweifel gezogene Diplomata in ihrer urſprünglichen Vollgültigkeit noch dato ſicher ſtehen.

§. I.

DJe Unverſchämtheit des im Eingang berührten und zu dieſer Vertheidigungs-Schrifft den Anlaß gebenden Geheimden Rath Jungens, iſt in ſeinen Miſcellaneis mit Beyſeitſetzung aller Regeln der Schamhafftigkeit und hohen Reichs-Fürſten ſchuldigen Ehrfurcht ſo weit gegangen,

gangen, daß es derselbe in der gemeldten Schrifft nicht nur bey Verkleinerung derer Würtzburgischen uralt erworbenen Hoheits-Rechte nicht bewenden lassen, sondern auch so gar Kayserliche Urkunden, und durch die längste Verjährung sicher gestellte Briefe, worüber der höchste Reichs-Richter alleinig zu sprechen und zu urtheilen befugt gewesen, allen Glauben, seinem eigenen Gehirn nach abzusprechen den Unfug unternommen. Der erste Anstoß, woran Hr. Jung in der, seinen Miscell. p. 256. inserirten censura diplomatica gescheitert, kommt darauf an, wann er sagt, ibi: Das Diploma Friderici I. kommt mir darum sehr suspect vor, um weilen das bey dem Meichsnero angezogene Original mit denen von Würtzburg selbst communicirten auch sonst antreflichen Copien gar nicht gleichförmig ist, diese kahle, und wider die Regeln der gesunden Vernunfft, oder einer weltbrauchbahren Logic erhaschte nackende Einwürffe, verdienen keine Widerlegung, weilen er damit lediglich keine, dem Diplomati widrige Folgerungen zu gebähren im Stand ist. Denn hiermit kommt die gantz bedencklich geschienene Sache auf einmahl zu Ende. Wenn man die Copie zum Original gehalten hätte, und daraus gezeiget, wie solches an seinem Werth deßwegen nichts verlohren, obwohl vielleicht dieser oder jener Copist ein Wort davon oder dazu aus keiner zu erratender Beweg-Ursache gesetzet. Noch mehr, posito: es hätte jemand in lite eine Copie zum Vortheil Würtzburg, darinnen das Diploma, so ad acta gekommen, wider seinen Innhalt geändert, würde es möglich seyn, daß um dieses, von einem tertio zu Schulden gekommenen Falsi halber die Essentia, oder der sonst gültige Aufbehalt deßwegen gantz und gar in Zweifel gezogen werden dörffte, wiewohlen diese Fälle undencklich seyn, und weilen sie gegen die Præsumtion streitten, keinen Beyfall verdienen. Das allermeiste aber was die dabey mit untergelauffene von Chicanen gar nicht

unähn-

unähnliche Partheylichkeit auf einmahl entdecket, und dem Urheber die gerechte Scham-Röthe erwecken sollte, ist der von ihme darüber unbedachte Widerspruch in einem Werckgen von etlichen Blättern. Wenn dem Hrn. Jungen die von Friederich dem I. zwischen Würtzburg und Bamberg geschlichtete Streit-Sache in sein Werckgen mit einzuschalten beygefallen, so hätte ihm zugleich, wo es ihm mehr um Wahrheit als ein leeres Schreiben zu thun gewesen, eben so gut mit erinnerlich werden sollen, daß ja allschon in Ansehen des Hoch-Stiffts Bambergs vom Kayser Friederich dem I. über seine Urkunden eine hernach ohnzweifentlich zur Schlichtung der gehäßigen Anspruchs-Sache diese vor Würtzburg noch in vielen Folgerungen dienliche Interpretatio avthentica et authoritate Cæsarea, ja als ein gegen andern widrige Stände dienender ewiger Macht-Spruch ans Licht gestellet worden. Wie ist es nun möglich dergleichen von dem Kayser über seine Urkunde vorgenommene Beschäfftigungen und in etlichen Vorfallenheiten sich geäusserte Geschichte zu erzehlen, und an dem Grund eines dieses sämtliche veranlassenden Diplomatis hernach Zweifel zu tragen. Aus dieser Geschichte und wahren Verhalt mache ich dahero folgende, mit der Billigkeit und eines Dritten seinem Recht viel gleichförmigere Folgerungen. So lange nicht ein anderer sub Jurisdictione Ducatus eben sowohl zu vermuthender heutiger Status Imperii dergleichen in einem Kayserlichen Macht-Spruch und eröffneter Deutung des sonst so weitschichtig hier eingestandenen und bey Bamberg Zweifel verursachenden Umfang des Würtzburgischen Hertzogthums urkundliche Exemtion und Freysprechung darzulegen im Stand ist, so lange streitet wider denselben diese in vim rei judicatæ ergangene, vor Bamberg nur alleinig seiner Ursache halber vortheilhaffte Kayserliche Interpretation, und leistet vor tausend dergleichen ungegründete Antastung die ewige Schutz-

wehr. Ja, wenn ich weiter also schlieſſen darff, daß da bey dem Hoch-Stifft Bamberg in Ansehen seiner Würtzburgischen Subjection der gleich folgenden Umstände halber gar kein Zweifel vorgewaltet, wie vest stehet nicht das Hertzogs-Recht von Francken gegen andere mit dergleichen, wie Bamberg lange nicht so tüchtig verwahrte übrige Eingehörigen. Ersteres beweise ich damit: Würtzburg konte gegen Bamberg keine Effectus Jurisdictionis vel Ducatus sich fernerhin begründet anmassen, dieweilen Kayser Heinrich der Heilige, sich mit Bischoff Heinrichen von Würtzburg, der Auszieh-ung und Entlassung dieses Hoch-Stiffts halber sich ausdrücklich verglichen, und durch zerschiedene andere Rechte demselben damit eine ausgleichende Genugthuung geleistet, dahero das Bambergische Diploma Fridericianum besser die in Streit gekommene Exceptiones transactionis, Exemtionis factæ et dimissionis à Jurisdictione in regulâ alias competente, in contradictorio für solche gute peremtorische Ausflüchten ausgesprochen und anerkennet, welche keiner weitern Kayserlichen als der Henricianischen Befreyung bedürffen wollten, als das solches über die Jurisdiction eine weiters befreyende Urkunde heissen möchte. Von diesem an, hat das Hoch-Stifft Bamberg die Weltlichkeit eben auch ursprünglich, jedoch ohne Hertzogs-Rechte, oder einige Ansprüche im Nahmen oder Werck auf jenes so ansehnliche, und schon verliehene Hertzogthum Francken erhalten, weilen der dadurch unsterblich gemachte Kayser Heinrich dieses Stifft mit jenem in eine vollkommene Gleichheit an Ehre und Ansehen zu setzen entschlossen gewesen, wovon noch die von MEICHSNER. *T. IV. Decis.* 10. *fol.* 242. 243. angezogene Urkunde das Zeugnis begnüglich leisten kan. Gesetzt aber, lautet die Jungische Fortsetzung, das Diploma hätte seinen gewiesen und richtigen Weeg, so fehlt es doch an der Anima, darwider die Natur dieses anrühmenden Privilegii der kundbahre

non-

non-usus einen Darzwischen-Stand und Behinderung machet, denn da zeige sich in einer daselbsten benannten, so langen Bischoffs Folge und in ihren Urkunden kein Wort von dem augemasten Ducatu Franconiæ. Nun hat wohl das Angeben des Herrn JUNGENS mit der Weglassung des Hertzog-Tituls in vorkommenden Fällen in so weit in facto seine Richtigkeit, alldieweilen aber die Sache keinen non-usum erzwingen lässet, weilen der Usus selbst in jenen Zeiten unbekannt und alle Titul in Siegeln und dem Stilo Curiæ einzuschalten, eine ungehörte, niemahlen in Achtung gezogene Sache gewesen, so siehet man, wie weit dieser neue Einwurf her seye, oder wie wenig Grund er habe. Eben diesen Gedancken hat der oben angezogene Jenaische JCtus Herr BECK *in Diss. cit. p.* 24. gleichfalls schon ehedem rege gemacht, von welchem es Herr JUNG zu dem Seinigen vermuthlich entlehnet. Ist es aber nicht in der That recht unschickerlich gehandelt ein Herkommen jüngerer Zeiten, mit denen unlaugbahren, in so vielen Schrifften, ja der Weltkundigen Diplomatic vor Augen liegenden Gebräuchen auf viel älterer Zeiten unbedächtlich zu verwirren. Denn wenn dieses erlaubt wäre, so würden die erstaunlichste, ja ein Staats-Systema schier umzukehren fähige Rechte und Thaten von jüngern Zeiten auf die alten erzwungen werden können, weßwegen nichts leichters als dieses zu fassen, wie unbegreiflich der Schluß seye, das Herkommen bringe es jetzo mit sich von allen Landen das Titul-Wesen zu beobachten. E. wird es auch von alten Zeiten ohnfehlbar zu behaupten stehen, und ein jetziger Præjudiz auf uralte Zeiten gültig heissen.

§. II.

Damit man aber die zwar an sich gantz deutlich in die Augen fallende Schwäche eines so gantz und gar unbegreif-

lichen Einwurfs aus eben denen Zeiten vor Augen lege, wohin man die Sache anzubringen ex parte des Herrn Geheimden Rahts JUNGEN sich so viel, aber gewiß gantz vergebliche Mühe gegeben, so ist es ein in mittleren Zeiten satt kündiges Reichs-Herkommen gewesen, daß man nicht so sehr wie heut zu Tag auf das Titul und Nahmen-Weesen gesehen, dahero keine Imputation des, in Vorwurff gebrachten non-usus dem Bischoffen zur Last geleget werden kan, weilen sie möglicher Dinge nach davon nichts wissen können, wovon Herr JUNG, weilen es in seinen Tagen Mode geworden, besser unterrichtet gewesen, und ein neuerliches Herkommen angetroffen hat, dieses ist die Ursach, warum die Bischöffe den geringern, und dem Bischoffs-Nahmen nachstehenden Hertzogs-Titul ohne der mindesten nachtheiligen Folge gantz gerne weglassen könnten. Jener von dem gelehrten Verfasser der Hanauischen Deduct. Ob die von Carben ꝛc. p. 51. vor diese oben angerühmte, in Tituln derer Reichs-Stände übliche teutsche Reichs-Observanz gründlich ausgeführte Satz, daß die alten Herren-Standes ihren alten Herren-Titul vielmahlen vorgezogen/ oder den Grafen-Nahmen gantz und gar weggelassen, mithin sich nur simpliciter Dnus de N. als Arnulphus de Flandriâ, Theodoricus de Luzelenburg geschrieben hatten, weßwegen gedachter gelehrte Autor ex Vredii Geneal. Comit. Flandr. und andern diese Gewohnheit behauptet, daß Könige, Hertzogen, Grafen und Herren promiscuè sub denominatione Illustrium & Nobilium ihr gantzes Titular und von mehr Ländereyen irgend noch darzu zusetzendes vergrössertes Nahmen-Weesen inbegriffen hätten, p. 53. Von welcher Reichs Gewohnheit her, dieser in dem Jungischen Discours steckender Schluß sehr unthunlich angebracht worden, weil dieser oder jener Printz den ihm heut zu Tag gewöhnlichen Beynahmen, in ältern dergleichen Gewohnheit unkundigen Zeiten nicht beobachtet habe, so

seye ihm dieserthalben über grosse Landes-Rechte quæstio status zu moviren, oder an seinen alten urkundlichen Befugnissen Zweifel einzuwerffen. Denn, gleichwie Sola Domini Appellatio denen andern Würden und weiters genossenen Rechten eines Printzen damahlen lediglich keinen Abbruch gethan, noch Præjudiz zugezogen, so mag dieses eintzige vor alles Einwenden hinlänglich genug seyn, die schöne dieses bestärckende Stelle ap. SPANHEIM *de præst. & usu Numism. antiqu. p.* 724. verdienet doch auch noch dahier ihren eigenen Platz. Firmicus, Autor ævi Constantiniani, Constantinum Max. Principem & ejus invictissimos liberos Dominos & Cæsares nostros appellat. Transiit idem titulus ad successores adeo etiam, ut sola illa Domini appellatio, omissis aliis Principatus vocabulis nonnunquam in eorum nummis signaretur. Und was CORINGIUS de Ducibus & Comitibus his Verbis schreibet: Vnde sub Imperio stirpis Carolinæ, wohin unser Streit vornehmlich einschläget in historiâ francica Gubernatores Comites sive Graviones appellantur, RARO DUCES, & licet forte ab aliquo historicorum Dux quis dicatur, idem ejusdem Provinciæ ab alio Comes Vocatur, *addatur Autor. Deduct. Wurtenb. ap. Fabr.* Staats-Cantzley, p. 751.

§. III.

Im Gegentheil gehören diese Zeiten, in welchen die Stände des Reichs sich gewisser distincter Titul zu bedienen angefangen, unter die neuern, und sind noch lange nicht so alt, als worauf die quæstio præjudicialis, oder der eingeworffene Zweifel ankäme. Im Alterthum hat hingegen die Mode geherrschet, durch Sinnbilder und Pannier seine habende Gerechtsamme und Lande vorzustellen, SPENER. C. *p.* HERALD. *P. I. c.* 2. *de Insignium Origine.* So wenig sagt

Herr SPENER *in Jure publ. L. II. c. 6. p. 314. in not.* Vor Alters die Kayser in ihren Insiegeln das Reichs-Insigne des Adlers geführet, eben so wenig ist vor dem XII. Seculo recht erfindlich, daß ein einiger Hertzog sein Insiegel mit dem Landes-Insigni bezeichnet hätte. Nach der Vorrede des Cantzlers v. LUDEWIGS, welche er seinen Würtzburgischen Geschicht-Schreibern vorgesetzet, ist es eine klare Sache mit, daß das Hoch-Stifft an seinen gewöhnlichen Insignibus die Merckmahle und Aufrechthaltung des vorlängst erhaltenen Fränckischen Hertzogthums nur zu genau beobachtet. Genug ist es weiter, daß Würtzburg statt des, in jenen Zeiten ungewöhnlichen Beynahmen des Hertzogs-Tituls jedoch von unfürdencklichen Alter her ein ordentliches Wappen nach dem Exempel derer Hertzoglichen Geschlechts-Wappen geführet, wodurch die alte Gerechtsame mehr nach der, denen teutschen so beliebten Jurisprudentiæ Symbolicæ, als durch leedige Titul erhalten worden. Will man diesen ein wenig weiter nachdencken, so wird es nimmer undeutlich seyn, daß die Gewohnheit das Schwert den offentlichen Handlungen beyzufügen bey Würtzburg nichts anders als ein Symbolum Majestatis vel Superioritatis, oder das eigentliche Merckmahl des überkommenen Hertzogthums vorstellig gemacht, wenn in jenen Zeiten der Gebrauch des Schwerds, so etwas sonderbahres, und eine Sache zum Auffsehen geheissen, wie darüber die Geschichte in der Person des mächtigen Welphen gewundert haben, so ist dieses Insigne keine Anzeige eines Bischöflichen, sondern ohnfehlbar des Hertzoglichen Fränckischen Rechts gewesen, und ich vermuthe, daß dergleichen allgemein guth geheissene Proben auch die Würtzburgische Herzogs-Rechte beklähren, einen solchen unstatthafften Einwurf aber, weilen es bey andern Rechtens gewesen, auch die abhelffliche Maas vollkommentlich geben können, *Suger. in Vitâ Ludovici Grossi. p.* 102. Wie von dergleichen Insignibus

bus der abgelebte Cantzler LUDEWIG sehr wichtige Signa Majestatis & Potestatis aus denen Brandenburgischen Müntzen behauptet habe, davon zeugen dessen *Rel. MSpt. Dipl. T. VII. conf. Numor. Brandenburg. T. V. n.* 113.

§. IV.

Weilen auch sonsten unter denen Bestättigungs-Urkunden Kaysers Henrici II. sodann Conradi II. *de an.* 1032. *ap.* MEICHSNER. *T. IV. Decis.* 10. *fol.* 238. sich einige, vor des Hertzogthums Würcklichkeit redende Diplomata antreffen lassen, welche in eine weit ältere Zeit als des Friderici hinaufsteigen, und dem Hoch-Stifft in eben der Maas, wie die bisher erzehlte guten Gründe, die Landes-Hoheit, und in dieser das Land-Gericht mit viel gültigen Terminis zu legen, dahero also diese letztere das Relatum abgeben können. Wenn man auch alle Fränckische Verstattungs-Briefe beyseit setzet, worauf sich die Urkunde des Kaysers Friderici I. als ein Referens begründet, so sehe ich nicht, wie man dieses vor ein untergeschobenes Privilegium deßwegen verurtheilen wolle, weilen dasselbe sich auf die Briefe des Pipini und Caroli M. beziehen, oder daß man die dem Hoch-Stifft darinnen verneuerte Jura der Landes-Hoheit und des Land-Gerichts in einen leeren Zweifel ziehen wolle, blos aus diesem, keinen Stich haltenden Beweg-Grund, daß ältere Relata vor dießmahlen nicht zu ihrem Referenti hinzugeleget werden könnten. In der That braucht es dergleichen ältere, und vielleicht durch Unglücks-Fälle gescheiterte Urkunden als überflüßige Zeugnisse von der Sache beyzubringen gar nicht mehr, welche andere Kayser in ein so klares Liecht durch dergleichen Briefe gesetzet, daß sie nicht absque Crimine læsæ Majestatis, zumahlen wenn man keinen tauglichen Grund zum Umsturtz ihrer, beyzubringen im Stand ist, von Privat-Leuten so schlechthin untergraben werden dörffen.

§. V. Nun-

§. V.

Nunmehro die Probe von obigen Satz der Behörde noch beyzubringen, so findet sich diese in der Beckischen *Dissert.* selbsten, *p.* 52. ibi. Ne quis Comes ullo unquam tempore audeat aliquam potestatem aut Jurisdictionem in toto Ducatu vel Comiciis Orientalis Franconiæ exercere. Diese letztere Worte und in Henrici II. Diplomate begriefene Formalien zeugen klar, daß das Fridericianische Diploma in denen Carolingischen Schenckungs-Briefen auf kein falsches Præsuppositum gefusset habe. Der, in allen Brandenburgischen Impressis zu Behauptung einer gantzen dem Burggräfl. Territorio zugewachsenen Landes-Hoheit zum Grund wider Nürnberg angeführte Terminus Comiciæ Burggraviæ, ist in denen Würtzburgischen Diplomatibus eben zu der Zeit anzutreffen, wo dieses Worts ächter Verstand der allergewichtigste war. Mehr braucht man zum Vortheil Würtzburgs und zu Begründung seiner klar vorleuchtenden ursprünglichen Landes-Hoheit nicht, als diese zwey Stücke zur Uberzeugung derer, welche deren Werth und Gewicht zu mindern bemühet sind: Nemlich 1.) erweißlich zu machen, daß deß Hoch-Stiffts Lande in Comiciis zu einem geschlossenen Territorio ursprünglich erwachsen, so dann 2.) daß der Sinn dieses Worts jenen Zeiten und der Analogiæ medii ævi eigen gewesen, wohin man den Beweiß seiner angegebenen Gerechtsammer hinauf zu führen gedencket, von welchen freywilligen in denen Brandenburgischen Deductionen befindlichen eigenen Geständnussen die weitere ohnzweifentliche Rechte vor Würtzburg hernach ohnumstößlich anerhärtet stehen, oder man müste im Gegentheil sein eigen Wort zuruck nehmen, und davon die nachtheiligste Folgerung gewärtigen.

§. VI.

Daß die Burggräfliche Principia mit denen Würtzburgischen, von der Comicia hergeleiteten Gründen anderswo, ausser nur in dieser Hertzogs-Sache überal einstimmig seynd, das erweiset auf das bündigste die beträchtliche Stelle *ap. SCHWEDER in Theatr. prætens. p. 72.* Es seye das Burggrafthum â primâ Origine et Fundatione ein Landes-Fürstenthum gewesen, und erweise solches der Lehn-Brief de an. 1274. und 1281. Wenn der Kayser Burggraf Friederichen mit der Comiciâ Burggraviæ belehne, denn da wisse ja ein jeder halb-verständiger, daß Comicia in alten Documenten Comitatum eine Grafschafft bedeute, welche ohne Land und Leute nicht bestehen könne. Uber dieses Landes-Fürstenthum nun hätten die Burggrafen alle Hoheit und Obrigkeit beständig exerciret, und in Ubung erhalten, wie sie solches in Camerâ auf erfolgten Processs mit der Stadt Nürnberg mit vielen unverwerflichen Actibus und Argumentis dergestalt gründlich und effectiv erwiesen, daß die Stadt Nürnberg bekannter massen in possessorio succumbiret. Bey dergleichen Umständen sollte es schwer fallen, dem offenbahren und hierinn selbst per consequentiam begnehmigten Recht des Hoch-Stiffts gegen die billige Rechts-Regel, quod quis Juris in alterum statuit, eo quoque in se utatur, noch länger ohne Schaam zu widerstehen, wo doch Hr. Jung in denen mit Nürnberg in Streit erwachsenen Rechts-Sachen, ja in specie in seiner besondern Piece de Comiciâ Burggraviæ in pari causa auf die Würtzburgische Gründe sein Heyl und Trost gesetzet, in diesen Miscellaneis aber dieseitige Argumenta, welche oben die Brandenburgische Sache anderswo unterstützen sollen, wieder vor unstatthafft erkläret, nur damit man dem Hoch-Stifft nicht gleiches Recht zu gönnen sich genöthiget sehen möchte. Betrachtet man nun aber die

zum Vortheil des Burggrafthum Nürnbergs von Herrn Jungen in seiner gefertigten obangeregten Schrifft de Comicia Burggraviæ, so wird man diese Folge darinnen auf das deutlichste antreffen, daß derselbe kein Bedencken getragen vor Würtzburg alle, noch diesen Tag dienliche, und sein geschlossenes Hertzogthum unverneinlich erhärtende Gründe vollgültig zu heissen, ein andermahl aber, oder in denen contra Würtzburg zusammen gedichteten Gedancken dieses Hertzogthum vor ein non-ens auszuschreyen, und alle die Gründe, worauf er sein Burggräfl. Landes-Fürstenthum aufgebauet, wieder über den Hauffen zu werffen, mithin zwey Dinge zu behaupten, wovon nothwendig eines falsch seyn muß, wegen alles dessen schmeichelt man sich im Gegentheil mit weit besserm Grund, es werde nunmehro das Publicum und jedermänniglich hieraus überzeugt werden, daß die Würtzburgische Gerechtsame auf ihrem guten Grund beruhen, der Brandenburgische Geh. Rath Jung aber mit Gegen-Erfindungen seinem eigenen Durchlauchtigsten Landes-Fürsten mit diesen, vor Nürnberg und der Reichs-Ritterschafft so favorablen Meynungen und Eingeständnussen einen schlechten Dienst erwiesen habe.

§. VII.

Diejenige Zeugnüsse, welche mehr offtgedachter Herr Jung zur Verkleinerung des Land-Gerichts Würtzburg in seiner Piece p. 241. sq. darinnen anführet, daß vor dem auch sogar die Würtzburgische Vasallen und Unterthanen für dem Kayserlichen Land-Gericht zu Anspach gestanden und Rechts gepflogen hätten, thun der Sache lediglich aus nachfolgenden Gründen nichts ab-noch zulegen. Anspach selbsten hat ehedem als ein Eigenthum, folgerlich um so mehr als ein solcher, denen Würtzburgischen alten Comiciis vereinbahrter

ter Ort, in das Hertzogthum Francken eingehöret, und dieses zwar theils aus der Schenckung des daselbst begraben liegenden H. Gumberti, als eines Königl. Ministers, oder wie die, das nemliche anzeigende Worte lauten hominis regii, theils aus dem, pro territorio Herbipolensi übrigen Attestato Carl des grossen selbsten, *Eccard rer. Franc. T. I. p.* 498. *et p.* 76. 96. Denn vors 1.) war damahlen, laut des Nürnbergischen Notatoris Sage, das Burggräfliche-Land ein alleiniges Kayserl. vor alle Reichs-Unterthanen gesetztes Hof-Gericht. Dieses Angeben bestättiget Herr Jung selbsten in dem Exempel, welches er seinen Miscell. p. eingeschaltet: Mehr hat gedachter meines gnädigen Herrn Burggrav Johannes Anwald klagt auf alle die Guth und Recht, veste Stet, Merckten und Schlos, die die Ehrwürdigen Herrn der Dumprobst, Dechet und das Capitul gemeiniglich zu Würtzburg haben. Denn nach Folge dieses protocolli judicialis hat der Burggraf das Land-Gericht als sein eigen forum competens ersehen, in welchem er nimmer klagen können, wo es sein eignes und Burggräfliches Gericht gewesen. Im Gegentheil aber würde er nimmermehr zugestanden haben, daß der Vice-Præsident Herr Friederich Herr zu Heydeck in dieser Streit-Sache sein des Burggravens Richter geworden, derselbe aber indessen in dem Gericht mehr nicht als eine Parthie vorstellen müssen. Sodann 2.) kan dieses und mehr dergleichen indifferente Præjudicia nichts verhängliches heissen, Jungii Miscell. p. Erenwolt Zobel von Giebelstatt hat klagt auf alle die Gut und Rechte, die Herr Leupolt von Grumbach Dumherr zu Würtzburg hat zu Grumbach, zu Plaichfeld: gestalten die damahlige teutsche Gerichts-Verfassung kein anderes Verfahren, wenn man nur nicht ältere mit jüngern Zeiten zu verwirren, so ungemein beflissen wäre, zugelassen. Denn da der niedere Adel, als Schöppenbahre Leute die Gerichte im Land-Gericht besetzet/

tzet, deßwegen sie bey denen teutschen Rechts-Spieglern viri judiciariæ potestatis, zu denen Bäncken gebohren, genennet wurden, so konte mit dieser Weise dieser Zobel von Gielselstatt den Leupolt von Grumbach in dem Würtzburgischen Land-Gericht als seinem ordentlichen Dingstuhl nicht belangen, *teste* GRUPEN. *in Discept. forens. p.* 708. Wenn der Schöppenbahre belanget wurde in seiner Dingstatt, so muste er raumen beydes Stuhl und Amt, und wurde nach der Redens-Art des veteris Glossatoris gezogen aus seiner Jeghenode, i. e. extra provinciam. Uber dieses wundert mich das mindeste nicht, daß der Herr Jung Exempel vorbringen können, darinnen die Würtzburgische Adels-strittige Rechts-Händel vor dem Kayserl. Land-Gericht zu Nürnberg vorgenommen und abgeurthelt worden, gestalten dieses eine Sache ist, welche das wenigste Nachdencken gebühret, geschweige diesen Gedancken verursachen sollte/ daß es mit dem Diplomate Fridericiano seine gute Richtigkeit schwehrlich habe, sondern solches noch einer scharffen Critic unterworffen verbleibe. Gestalten ja ehedem ob raritatem judiciorum die teutsche Rechte zugelassen, daß man auf judicia extranea pro lubitu compromittirte, die Competentia fori aber war ja lange nicht, wie jetzo, so Ordnungs-mäßig verfasset, und jedem Land oder District ohnzertrennlich vereinbahret, wie davon die teutsche Oberhöfe ziemliches Zeugnus machen können, MÜLLER *Diss. de Curiis superioribus.* Dahero so leicht nicht zu begreiffen stehet, was von jenen Zeiten her dergleichen ihrer Gleichgültigkeit halber dahier irrelevante Folgerungen, dieser von kundbahren Diplomatibus, Kayserlichen Investituris, offenbahren Reichs-Herkommen klaren Sache vor einen widrigen Abbruch thun sollten. In Betracht, wäre das Kayserliche Land-Gericht nicht die Ursache gewesen, daß welche specificirte von Adel daselbst ohnbedencklich Recht genommen, so möchte man diejenige von Adel jetzo

sich benennen lassen, die da bey dem Burggräflichen Judicio neuer Zeit sich zu gleichem gemeldet hätten. Nichts davon zu gedencken, wie viel Rechts-Umschweiffe die in der That vor den Baron Tanner häckl., jetzo endlich doch per transactionem geschlichtete Sache verursachet, und die Verwerffung derer Burggräflichen Gerichte wohl gar domicilirender von Adel bezeuget, wie sich davon weitläufiger lesen lässet Nobilis territorio subjectus im 4ten Stuck.

§. VIII.

In der gesamten Reichs-Praxi dörffte sich schwerlich solch Exempel finden, in welchem das mit einer nie gehörten Animositæt von einem Privat-Mann gegen hohe Fürsten des Reichs verkleinerliche, die Wigandische, im Reich so viel Aufsehen verursachte Unanständigkeit lange übersteigende Schmäh-Sucht, calumnioſe Ausdruckung, und zur fiscalischen Untersuchung wohl qualificirtes Bezeugen in gleichen Grad erfindlich wäre, ibi:

Und weilen dieses Simulacrum libertatis nicht sufficient genug gewesen, daß der mißgünstige Nachbar nicht immerhin das Jus postliminii sollte gesuchet haben, so hat Kayser Friederich ao. 1471. solemni voto den gerechtesten Einhalt gethan, und das gemessene Ziel gestecket. Man lässet übrigens die notificirte Würtzburgische Jurisdiction, welche ob-deducirter massen abusivé das Hertzogthum Francken genennet worden, auf seinem Werth und Unwerth beruhen, und könnte hac consideratione wohl conniviren, daß die Herren Bischöffe zu Würtzburg sich mit der gebührenden Restriction Hertzoge von Francken schreiben, also ein jeder derselben Dux codicillaris ὕπατος καλλίμειος μορον, h. e. nominetenus ver-

bliebe, wann man nur dadurch jenseits falcem in alienam messem nicht zu immittiren ambitiosè bemühet wäre, in welch wohl erwogen und überlegten Absehen ao. 1521. Mayntz, Sachsen, Brandenburg, und Bamberg bey Kayserl. Majestät die Behörde reponiret, und ob gleich ex adverso beweißlicher Dinge unter dem Hut gespielet werden wollen, dennoch mit gutem Effect reussiret haben, allermassen man nicht weniger Hochfürstl. Brandenburgischer Seits in Appellations-Sachen Christina Wucherin von Rothenburg am Kayserlichen Cammer-Gericht ao. 1523. davon profitiret hat, auch ao. 1599. dem Stifft Würtzburg wegen des bey der Coblentzer Tractation auf den Creyß-Tägen obtentu des Hertzogthums Francken in Abwesen des Bischoffs von Bamberg neuerlich gesuchten Directorii und prætendirter Adjunction bey dem Creyß-Obristen-Amt tapfer und glücklich in die Eissen gegangen, mithin biß 1702. kein weiterer Stoß noch Versuch beschehen, in welchem Jahr bey des Königs von Preussen Majestät um dieses Prædicat, wiewohl irrito conatu, angesuchet worden ist. Rem dico, sed nos cum antiqua, id est vera, eruimus, cruces statuimus istis, qui et antiqua oderunt et bona. Vanitatibus hodie pascuntur et trogescunt: tolle! sunt inanes utres.

Diese piquante Ausdrückungen, welche gegen so hohe Besitzere eines Landes freventlich gerichtet worden, die da von allen Proben einer wahren Aufrichtigkeit und freundschafftlicher Gesinnung ihre andere hohe Herrn Crayß-Mit-Stände ohnabläßig zu überzeugen Sorge getragen, und von deren weltgepriesenen Justiz-Eifer alle erdenckliche Zeiten ein unvergeßlich frohes Angedencken aufbehalten, können sich in Ewigkeit nicht beschönigen lassen. Nimmermehr ist bey diesem

sem verabscheuten Unfug zu vermuthen, daß gedachten Privat-Scribentens hoher Herr Principal, wenn auch aus dieser Sache ein förmlicher Rechts-Handel sich entsponnen und ein Streit in motu gewesen, erstern seine in Reichs-Constitutions-widrigen Terminis versuchte Arbeit, und auf fremde, dazu dermahlen ruhige Rechte versuchtes Ausschweiffen gebilliget haben sollte, geschweige, da die gantze Sache in so niederträchtiger Schreib-Art ins Publicum hinaus gedränget worden. Wie nun hiedurch denen so sehr gekränckten Reichs-Gesätzen und mit einem voller üblen Folgerungen zu nah getrettenen höchsten Respect eines derer vornehmsten Reichs-Fürsten, ja der damit beleidigten Ehre derer gesamten Glieder dieses grossen Staats ihre Genugthuung wiederfahre, überlässet man der Dijudicatur anderer, und begnüget sich die Abscheulichkeit der That werckthätig entdecket zu haben.

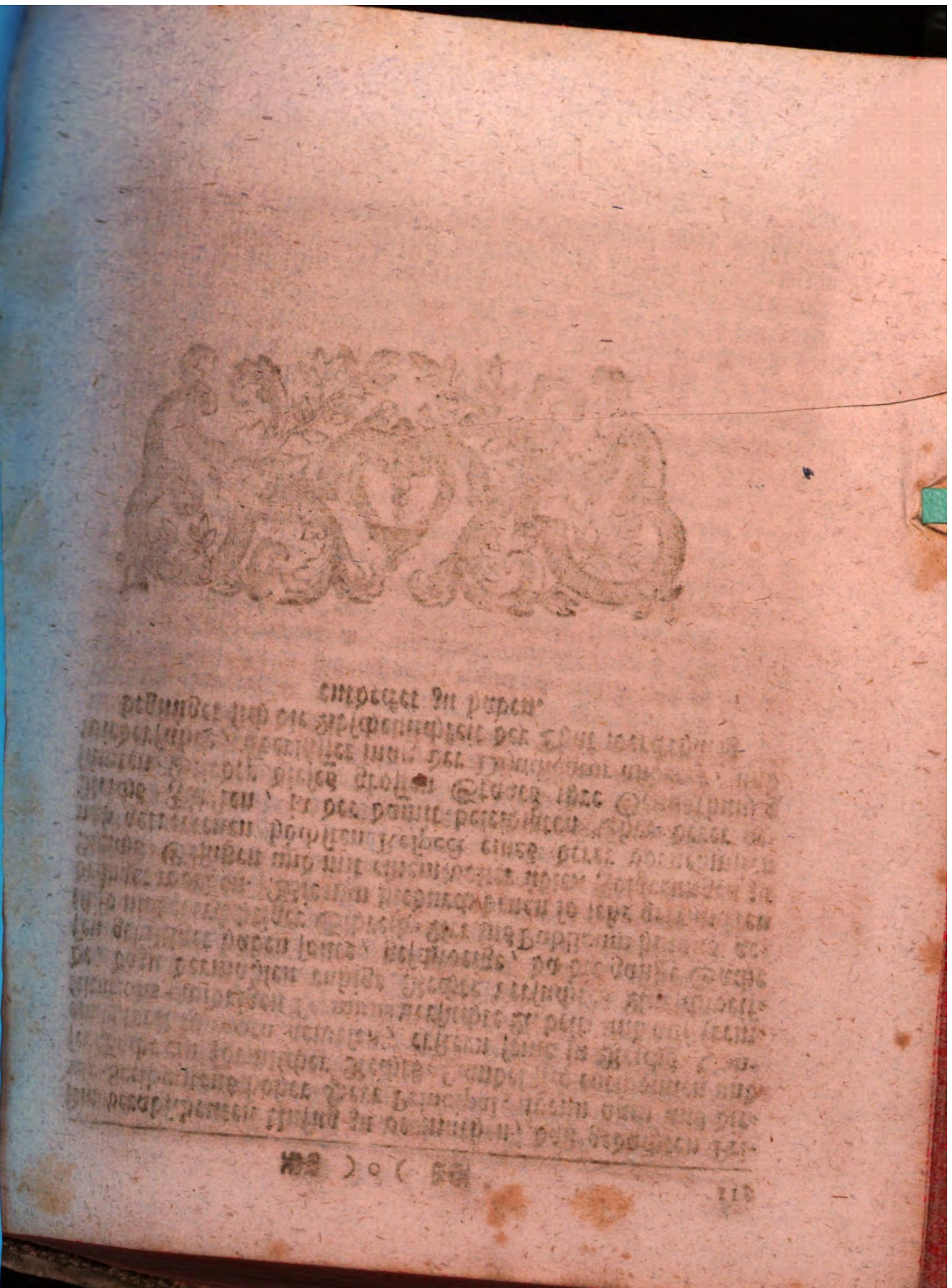

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Benedikt,

Benedict Schmidts beyder Rechten Licentiaten, Hochfürstl. Bambergischen Regierungs-Advocaten, auch des Fränckischen Crayses Registranten, Grü ndliche Aus denen Teutschen Reichs-Staats, und denen besonderen Hoch-Stifft Würtzburgischen Geschichten, denen ohnlaugbahren Urkunden, und der alten Teutschen Gerichts-Verfassung erleuterte Beleuchtung, Des, diesem Hoch-Stifft von seinem ersten Ursprung an, in einem ohnverneinlich geschlossenen Land competirenden Herzogthums zu Francken worinnen aus

Franckfurt und Leipzig A. 1751

4 Diss. 2393#Beibd.15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10835748-7
VD18 90889177